Rat der
Europäischen
Union

Brüssel, den 12. Februar 2024
(OR. de)

6223/24

Interinstitutionelle Akte: 2021/0250 (COD)

LIMITE

EF 43
ECOFIN 137
DROIPEN 20
ENFOPOL 51
CT 13
FISC 24
COTER 30
CODEC 313

PUBLIC

ANMERKUNG

Von:	Generalsekretariat des Rates
An:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betrifft:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 - Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung

2021/0250 (KABELJAU)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Mechanismen, die von den Mitgliedstaaten zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einzuführen sind, und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849

(Text mit Bedeutung für den EWR)

PUBLIC

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[1] ,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2] , gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. C [...], [...], S. [...].

[2] ABl. C , , S. .

(1) Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] ist das wichtigste Rechtsinstrument zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Diese Richtlinie legt einen umfassenden Rechtsrahmen fest, der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] weiter gestärkt wurde, indem neu auftretende Risiken angegangen und die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums erhöht wurde. Ungeachtet ihrer Erfolge hat die Erfahrung gezeigt, dass die Richtlinie (EU) 2015/849 weiter verbessert werden sollte, um die Risiken angemessen zu mindern und kriminelle Versuche, das Finanzsystem der Union für kriminelle Zwecke zu missbrauchen, wirksam aufzudecken ***und die Integrität des Binnenmarkts zu fördern***.

(2) Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/849 wurde eine Reihe von Bereichen ermittelt, in denen Änderungen erforderlich sind, um die erforderliche Widerstandsfähigkeit und Kapazität des Finanzsystems der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

(3) Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 wurden erhebliche Unterschiede in den Praktiken und Ansätzen der zuständigen Behörden in der Union sowie das Fehlen ausreichend wirksamer Regelungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit festgestellt. Daher ist es angebracht, klarere Anforderungen festzulegen, die zu einer reibungslosen Zusammenarbeit in der gesamten Union beitragen und es den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglichen, die Besonderheiten ihrer nationalen Systeme zu berücksichtigen.

[3] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom

PUBLIC

5.6.2015, S. 73).
[4] Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

(4) Dieses neue Instrument ist Teil eines umfassenden Pakets zur Stärkung des EU-Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zusammen bilden dieses Instrument, die Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final]*** **[redacted]** ***, Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final]*** **[redacted]** ***und Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/421 final]*** **[redacted]** den Rechtsrahmen für die von den Verpflichteten einzuhaltenden Anforderungen an die Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bilden und den institutionellen Rahmen der Union für die Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung untermauern, einschließlich der Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ("GwG").

(5) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden häufig in einem internationalen Kontext statt. Maßnahmen, die auf Unionsebene getroffen werden, ohne die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit zu berücksichtigen, hätten nur eine sehr begrenzte Wirkung. Die von der Union in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen sollten daher mit anderen auf internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens ebenso streng sein. Die Maßnahmen der Union sollten weiterhin insbesondere den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tätig sind, Rechnung tragen. Um die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen, sollten die einschlägigen Rechtsakte der Union gegebenenfalls an die von der FATF im Februar 2012 angenommenen internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferation (die "überarbeiteten FATF-Empfehlungen") und die nachfolgenden Änderungen dieser Standards angepasst werden.

PUBLIC

(6) Spezifische Bedrohungen, Risiken und Schwachstellen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die bestimmte Wirtschaftssektoren auf nationaler Ebene betreffen, beeinträchtigen auf unterschiedliche Weise die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, zur Integrität und Solidität des Finanzsystems der Union beizutragen. Daher ist es angemessen, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Ermittlung solcher Sektoren und spezifischer Risiken zu beschließen, AML/CFT-Anforderungen auf zusätzliche Sektoren anzuwenden, die nicht unter die Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche]*** ▌ ***fallen. Um*** die Wirksamkeit des Binnenmarkts und des Systems der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufrechtzuerhalten, sollte die Kommission in der Lage sein, mit Unterstützung des GwG zu bewerten, ob die beabsichtigten Entscheidungen der Mitgliedstaaten, die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf zusätzliche Sektoren anzuwenden, gerechtfertigt sind. In Fällen, in denen die besten Interessen der Union in Bezug auf bestimmte Sektoren auf Unionsebene erreicht würden, sollte die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis setzen, dass sie beabsichtigt, stattdessen Maßnahmen auf Unionsebene zu ergreifen, und der Mitgliedstaat sollte davon absehen, die beabsichtigten nationalen Maßnahmen zu ergreifen***, es sei denn, diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, ein dringendes Risiko zu bekämpfen***.

(6a) Bestimmte Kategorien von Verpflichteten unterliegen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Lizenzierungs- oder Regulierungsanforderungen, während für andere Kategorien von Marktteilnehmern der Zugang zum Beruf nicht geregelt ist. Unabhängig von dem Rahmen, der für die Ausübung des Berufs oder der Tätigkeit gilt, fungieren alle Verpflichteten als Torwächter des Finanzsystems der Union und müssen zur Erfüllung dieser Aufgabe besondere Kenntnisse im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung erwerben. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, Personen, die diese Berufe ausüben wollen, Schulungen anzubieten, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise erwägen, AML/CFT-Kurse in das akademische Angebot für diese Berufe aufzunehmen oder mit Berufsverbänden zusammenzuarbeiten, um Berufsanfänger zu schulen.

▌

PUBLIC

(7a) Unterliegen Verpflichtete keinen spezifischen Zulassungs- oder Registrierungsanforderungen, sollten die Mitgliedstaaten über Systeme verfügen, die es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, den Umfang ihrer Aufsichtspopulation mit Sicherheit zu kennen, um jederzeit eine angemessene Aufsicht über diesen Sektor zu gewährleisten. Dies bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten spezifische Registrierungsanforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorschreiben müssen, wenn dies für die Identifizierung der Verpflichteten nicht erforderlich ist, wie es beispielsweise der Fall ist, wenn die Mehrwertsteuerregistrierung die Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, die Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich der Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen.

(8) Die Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass in Bezug auf Wechselstuben, Scheckeinlösestellen, Anbieter von Treuhand- oder Unternehmensdienstleistungen oder Anbieter von Glücksspielen die Personen, die die Geschäfte dieser Einrichtungen tatsächlich führen, und die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Einrichtungen ***einen guten Leumund haben,*** ehrlich und integer handeln und über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die Kriterien für die Feststellung, ob eine Person diese Anforderungen erfüllt, sollten zumindest die Notwendigkeit widerspiegeln, solche Einrichtungen davor zu schützen, dass sie von ihren Geschäftsführern oder wirtschaftlichen Eigentümern zu kriminellen Zwecken missbraucht werden. Um ***ein gemeinsames Konzept für die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, ob die Geschäftsleitung und die wirtschaftlichen Eigentümer der Verpflichteten diese Anforderungen erfüllen, zu fördern, sollte die GwG Leitlinien zu den Begriffen "guter Leumund", "Ehrlichkeit und Integrität" und "Kenntnisse und Sachverstand" herausgeben.***

I

PUBLIC

(8b) Die Regelungen für den Aufenthalt von Investoren bergen Risiken und Schwachstellen, insbesondere in Bezug auf Geldwäsche, Umgehung restriktiver EU-Maßnahmen, Korruption und Steuerhinterziehung, die letztlich zu bestimmten Risiken für die Sicherheit der Union führen können. So können beispielsweise Schwachstellen in der Funktionsweise einiger Programme, einschließlich des Fehlens von Risikomanagementverfahren oder einer unzureichenden Umsetzung dieser Verfahren, Möglichkeiten für Korruption schaffen, während unzureichende oder uneinheitlich angewandte Kontrollen der Herkunft der Mittel und des Vermögens der Antragsteller zu einem höheren Risiko führen können, dass die Programme von den Antragstellern für kriminelle Zwecke genutzt werden, um mit illegalen Mitteln erworbene Gelder zu legitimieren. Um zu vermeiden, dass sich die Risiken, die sich aus dem Betrieb solcher Programme ergeben, auf das Finanzsystem der Union auswirken, sollten die Mitgliedstaaten, deren nationales Recht die Gewährung von Aufenthaltsrechten als Gegenleistung für Investitionen jeglicher Art ermöglicht

daher Maßnahmen ergreifen, um die damit verbundenen Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung zu mindern. Zu diesen Maßnahmen sollten ein angemessenes Risikomanagementverfahren, einschließlich der wirksamen Überwachung seiner Umsetzung, die Überprüfung des Profils der Antragsteller, einschließlich der Einholung von Informationen über die Herkunft der Mittel und des Vermögens, und die Überprüfung der Informationen über die Antragsteller anhand der Informationen der zuständigen Behörden gehören.

(9) Für die Zwecke der Bewertung der Eignung von Personen, die eine Leitungsfunktion in Verpflichteten ausüben oder diese anderweitig kontrollieren, sollte der Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates[5] und dem Beschluss 2009/316/JI des Rates[6] erfolgen. ***Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, Zugang zu allen Informationen zu erhalten, die erforderlich sind, um die Kenntnisse und das Fachwissen der leitenden Angestellten zu überprüfen, sowie deren***

Ehrlichkeit und Integrität sowie die der wirtschaftlichen Eigentümer des Verpflichteten, einschließlich Informationen

die aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen stammen.

PUBLIC

[5] Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI (ABl. L 93 vom 7.4. 2009, S. 33).
[6] Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

(10) Die Kommission ist gut in der Lage, spezifische grenzüberschreitende Bedrohungen zu prüfen, die den Binnenmarkt beeinträchtigen könnten und die von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht erkannt und wirksam bekämpft werden können. Ihr sollte daher die Verantwortung für die Koordinierung der Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten übertragen werden. Die Einbeziehung der einschlägigen Sachverständigen, wie der Sachverständigengruppe "Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" und der Vertreter der zentralen Meldestellen sowie gegebenenfalls anderer Einrichtungen auf Unionsebene***, einschließlich der GwG***, ist für die Wirksamkeit des Prozesses der Risikobewertung von wesentlicher Bedeutung. Nationale Risikobewertungen und Erfahrungen sind ebenfalls eine wichtige Informationsquelle für diesen Prozess. Eine solche Bewertung der grenzüberschreitenden Risiken durch die Kommission sollte nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten. In jedem Fall sollten die Daten vollständig anonymisiert werden. Die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden und die Datenschutzaufsichtsbehörden der Union sollten nur dann einbezogen werden, wenn die Bewertung des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Auswirkungen auf die Privatsphäre und den Datenschutz natürlicher Personen hat. ***Um die Synergien zwischen der Risikobewertung auf supranationaler und auf nationaler Ebene zu maximieren, sollten sich die Kommission und die Mitgliedstaaten um die Anwendung einheitlicher Methoden bemühen.***

(11) Die Ergebnisse der Risikobewertung auf Unionsebene können den zuständigen Behörden und den Verpflichteten dabei helfen, das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie das Risiko der Nichtanwendung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen zu erkennen, zu verstehen, zu steuern und zu mindern. Daher ist es wichtig, dass die Ergebnisse der Risikobewertung öffentlich gemacht werden.

PUBLIC

(12) Die Mitgliedstaaten sind nach wie vor am besten in der Lage, die sie unmittelbar betreffenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu entscheiden, wie sie diese Risiken eindämmen können. Daher sollte jeder Mitgliedstaat die geeigneten Schritte unternehmen, um seine Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu ermitteln***, zu*** bewerten und zu verstehen und eine kohärente nationale Strategie zur Einführung von Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken festzulegen. Eine solche nationale Risikobewertung sollte ▌ eine Beschreibung der institutionellen Struktur und der allgemeinen Verfahren der AML/CFT-Regelung des Mitgliedstaats sowie der zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen umfassen, soweit diese Informationen verfügbar sind. ***Um einen kontinuierlichen Überblick über die Risiken zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten ihre nationale Risikobewertung regelmäßig aktualisieren und können sie auch durch gezielte Aktualisierungen und Bewertungen der Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Sektoren, Produkten oder Dienstleistungen ergänzen.***

▌

(12b) Juristische Personen und Rechtsvereinbarungen können Straftätern die Möglichkeit bieten, sich hinter einem Schleier der Legitimität zu verstecken, und können so zum Waschen illegaler Erträge im Inland oder grenzüberschreitend missbraucht werden. Um diese Risiken zu mindern, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Risiken verstehen, die mit den juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen in ihrem Hoheitsgebiet verbunden sind, sei es, weil die juristischen Personen dort niedergelassen sind, sei es, weil Treuhänder von Express-Trusts oder Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, dort niedergelassen oder ansässig sind, oder weil sie die Rechtsvereinbarung von dort aus verwalten. Im Falle von Rechtsvereinbarungen ist angesichts der

Auch wenn das Recht des Treugebers auf die Wahl des Rechts, dem die Vereinbarung unterliegt, nicht in Frage gestellt werden kann, ist es ebenso wichtig, dass die Mitgliedstaaten ein Verständnis für die Risiken haben, die mit den Rechtsvereinbarungen verbunden sind, die nach ihrem Recht geschaffen werden können, unabhängig davon, ob ihre Gesetze sie ausdrücklich regeln oder ob ihre Schaffung auf der Vertragsfreiheit der Parteien beruht und von den nationalen Gerichten anerkannt wird.

PUBLIC

(12c) Angesichts des integrierten Charakters des internationalen Finanzsystems und der Offenheit der Wirtschaft der Union gehen die mit juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbundenen Risiken über das Gebiet der Union hinaus. Daher ist es wichtig, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten die von ausländischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ausgehenden Risiken kennen. Eine solche Risikobewertung muss sich nicht mit jeder einzelnen ausländischen Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung befassen, die eine hinreichende Verbindung zur Union hat, sei es durch den Erwerb von Immobilien oder die Vergabe öffentlicher Aufträge oder durch Transaktionen mit Verpflichtete, die ihnen den Zugang zum Finanzsystem und zur Wirtschaft der Union ermöglichen. Die Risikobewertung sollte die Union und ihre Mitgliedstaaten jedoch in die Lage versetzen zu verstehen, welche Art von ausländischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen einen solchen Zugang zum Finanzsystem und zur Wirtschaft der Union genießen und welche Arten von Risiken mit diesem Zugang verbunden sind.

(13) Die Ergebnisse der Risikobewertungen sollten den Verpflichteten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre eigenen Risiken ermitteln, verstehen, bewältigen und abschwächen können. ***Diese Ergebnisse können in zusammengefasster Form weitergegeben werden und sollten auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; sie sollten keine Verschlusssachen oder personenbezogenen Daten enthalten.***

(14) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen einander, der Kommission und der GwG zur Verfügung stellen, um die Risiken auf Unionsebene noch besser zu ermitteln, zu verstehen, zu steuern und zu mindern. ***Verschlusssachen oder personenbezogene Daten sollten in diesen Übermittlungen nicht enthalten sein, es sei denn, sie werden für die Erfüllung der Aufgaben der AML/CFT als unbedingt notwendig erachtet.***

PUBLIC

(14a) Um die in der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken wirksam zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten ein kohärentes Vorgehen auf nationaler Ebene sicherstellen, indem sie entweder eine Behörde benennen, die die nationalen Maßnahmen koordiniert, oder einen entsprechenden Mechanismus einrichten. Unabhängig von dem gewählten Ansatz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Behörde oder der Mechanismus über ausreichende Befugnisse und Ressourcen verfügt, um diese Aufgabe wirksam zu erfüllen und angemessene Reaktionen auf die ermittelten Risiken zu gewährleisten.

(15) Um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung überprüfen zu können, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Statistiken führen und deren Qualität verbessern. Um die Qualität und Kohärenz der auf Unionsebene erhobenen statistischen Daten zu verbessern, sollten die Kommission und das AMLA die unionsweite Situation bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Auge behalten und regelmäßig Übersichten veröffentlichen.

PUBLIC

(16) Die FATF hat Standards für Länder entwickelt, um die Risiken einer möglichen Nichtumsetzung oder Umgehung der gezielten Finanzsanktionen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten und Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken zu ergreifen. Diese neuen, von der FATF eingeführten Standards ersetzen nicht die bestehenden strengen Anforderungen an Länder, die gezielte Finanzsanktionen zur Einhaltung der einschlägigen Verordnungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Verhütung, Unterbindung und Unterbrechung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Finanzierung umsetzen müssen, und untergraben diese auch nicht. Diese bestehenden Verpflichtungen, die auf Unionsebene durch die Beschlüsse 2010/413/GASP[7] und (GASP) 2016/849[8] des Rates sowie die Verordnungen (EU) 267/2012[9] und (EU) 2017/1509[10] des Rates umgesetzt wurden, sind nach wie vor strenge regelbasierte Verpflichtungen, die für alle natürlichen und juristischen Personen in der Union verbindlich sind. ***In Anbetracht der besonderen Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, denen die Union ausgesetzt ist, ist es angemessen, die Risikobewertung auf alle auf Unionsebene angenommenen gezielten finanziellen Sanktionen auszuweiten. Auch in diesem Fall heben die risikosensitiven Maßnahmen des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht die absolute Verpflichtung aller natürlichen und juristischen Personen in der Union auf, Gelder oder andere Vermögenswerte einzufrieren und den benannten Personen oder Einrichtungen nicht zur Verfügung zu stellen***.

[7] 2010/413/GASP: Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

[8] Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP (ABl. L

PUBLIC

141 vom 28.5.2016, S. 79).
[9] Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1).
[10] Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1).

(17) Um den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene***, insbesondere den überarbeiteten FATF-Empfehlungen,*** Rechnung zu tragen ***und einen umfassenden Rahmen für die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zu gewährleisten, wurden*** mit dieser Richtlinie ***Anforderungen*** eingeführt, um die Risiken einer möglichen Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu ermitteln, zu verstehen, zu steuern und zu mindern.

(18) Zentralregister für Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sind von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Missbrauchs von ***juristischen Personen und sonstigen*** Rechtsvereinbarungen***. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen. Informationen über Treuhandvereinbarungen und Informationen über ausländische juristische Personen und ausländische Rechtsvereinbarungen in einem zentralen Register gespeichert werden***. Um sicherzustellen, dass die Register für Informationen über wirtschaftliches Eigentum leicht zugänglich sind und qualitativ hochwertige Daten enthalten, sollten einheitliche Regeln für die Erhebung und Speicherung dieser Informationen ***in den Registern*** eingeführt werden. Die ***in den Zentralregistern gespeicherten Informationen sollten in einem leicht nutzbaren und maschinenlesbaren Format zugänglich sein.***

(19) Um die Transparenz zu erhöhen und den Missbrauch von juristischen Personen zu bekämpfen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in einem zentralen Register außerhalb des Unternehmens in voller Übereinstimmung mit dem Unionsrecht ***registriert*** werden. Die Mitgliedstaaten

sollte zu diesem Zweck eine zentrale Datenbank, die Informationen über wirtschaftliches Eigentum sammelt, oder das Unternehmensregister oder ein anderes zentrales Register nutzen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Verpflichteten für die Übermittlung ***bestimmter Informationen an das*** Register verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Informationen in jedem Fall den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen zur Verfügung gestellt werden und dass sie den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden, wenn sie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden ergreifen.

PUBLIC

(20) Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Express-Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sollten dort registriert werden, wo die Treuhänder und Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, ihren Sitz oder Wohnsitz haben, ***oder wo die Rechtsvereinbarung verwaltet wird***. Um eine wirksame Überwachung und Registrierung von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Express-Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen zu gewährleisten, ist auch eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich. Durch die Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Express-Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ▌***sollten*** diese Informationen zugänglich gemacht werden, und ▌***sollte*** auch sichergestellt werden, dass die Mehrfachregistrierung derselben Express-Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen innerhalb der Union vermieden wird.

(21) Der rechtzeitige Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum sollte auf eine Art und Weise gewährleistet werden, die jedes Risiko vermeidet, dass das betreffende Unternehmen davon erfährt.

(22) Die Richtigkeit der Daten in den Registern über wirtschaftliches Eigentum ist für alle zuständigen Behörden und sonstigen Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, von grundlegender Bedeutung, damit sie auf der Grundlage dieser Daten gültige und rechtmäßige Entscheidungen treffen können. Daher ***sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die für die Zentralregister zuständigen Stellen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Übermittlung*** der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum ▌und ***danach regelmäßig überprüfen, ob die übermittelten Angaben angemessen, richtig und aktuell sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die für die Zentralregister zuständigen*** Stellen ***in der Lage sind, alle*** Informationen ***anzufordern, die*** sie ***benötigen, um die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern und den benannten Personen zu überprüfen, sowie in Fällen, in denen es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt oder der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer nicht ermittelt werden konnte(n); in diesem Fall sollte den dem Register übermittelten Informationen eine Begründung einschließlich aller einschlägigen Belege beigefügt werden, damit das Register feststellen kann, ob dies der Fall ist. Die Mitgliedstaaten*** sollten
Sie stellen auch sicher, dass die für die Register zuständigen Stellen über angemessene Instrumente verfügen, um Überprüfungen, einschließlich automatisierter Überprüfungen, so durchzuführen, dass die Grundrechte gewahrt bleiben und diskriminierende Ergebnisse vermieden werden.

(22a) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die mit der Führung der Register betrauten Stellen mit ausreichenden Befugnissen und Mitteln ausstatten, um die wirtschaftlichen Eigentümer und die Richtigkeit der ihnen übermittelten Informationen zu überprüfen und ihrer zentralen Meldestelle jeden Verdacht zu melden. Diese Befugnisse sollten sich auf die Durchführung von Kontrollen in den Räumlichkeiten der juristischen Personen und der Verpflichteten erstrecken, die als Treuhänder von Express-Trusts oder von Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, fungieren, unabhängig davon, ob diese Kontrollen von den für die Register zuständigen Stellen oder von anderen Behörden in deren Namen durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene Schutzmaßnahmen angewandt werden, wenn diese Treuhänder oder Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehaben, Angehörige der Rechtsberufe sind oder wenn ihre Geschäftsräume mit ihrem privaten Wohnsitz zusammenfallen. Diese Befugnisse sollten sich auch auf Vertreter ausländischer juristischer Personen und ausländischer Rechtsvereinbarungen in der Union erstrecken, wenn diese juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen einen eingetragenen Sitz oder Vertreter in der Union haben.

(22b) Kommt eine für das Register zuständige Stelle bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum zu dem Schluss, dass diese Angaben widersprüchlich oder fehlerhaft sind, oder erfüllen sie aus anderen Gründen nicht die Anforderungen, so sollte die Stelle die Möglichkeit haben, den Nachweis der Eintragung in das Register des wirtschaftlichen Eigentums zurückzuhalten oder auszusetzen, bis die Mängel behoben sind.

[

(22c) Die für die Zentralregister zuständigen Stellen sollten ihre Aufgaben frei von unzulässiger Beeinflussung wahrnehmen, einschließlich jeglicher unzulässiger politischer oder branchenbezogener Beeinflussung in Bezug auf die Überprüfung von Informationen, die Verhängung von Maßnahmen oder Sanktionen und die Gewährung des Zugangs für Personen mit einem berechtigten Interesse. Zu diesem Zweck sollten die für die Register zuständigen Stellen über Strategien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten verfügen.

]

PUBLIC

(22d) Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind gut geeignet, um schnell und effizient die Personen zu ermitteln, die letztlich Eigentümer von juristischen Personen und Vereinbarungen sind oder diese kontrollieren, einschließlich der im Zusammenhang mit gezielten Finanzsanktionen benannten Personen. Die rechtzeitige Aufdeckung von Eigentums- und Kontrollstrukturen trägt dazu bei, die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen besser zu verstehen und Maßnahmen zur Verringerung solcher Risiken zu ergreifen. Daher ist es wichtig, dass diese Register verpflichtet werden, die in ihnen gespeicherten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer auf folgende Punkte hin zu überprüfen

gezielte Finanzsanktionen, und zwar sowohl unmittelbar nach einer solchen Benennung als auch regelmäßig danach, um festzustellen, ob Änderungen in der Eigentums- oder Kontrollstruktur der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung das Risiko einer Umgehung gezielter Finanzsanktionen begünstigen.

Die Angabe in den Registern, dass juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen mit Personen oder Organisationen verbunden sind, gegen die gezielte finanzielle Sanktionen verhängt wurden, sollte die Tätigkeit der zuständigen Behörden und der für die Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU zuständigen Behörden unterstützen.

(23) Darüber hinaus ist die Meldung von Abweichungen zwischen den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum in den Zentralregistern und den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum, die den Verpflichteten und gegebenenfalls den zuständigen Behörden vorliegen, ein wirksamer Mechanismus zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben. Jede derartige Diskrepanz sollte im ***Einklang mit den Datenschutzanforderungen*** rasch festgestellt, gemeldet und berichtigt werden.

PUBLIC

(25) Wenn die Meldung von Unstimmigkeiten durch die zentralen Meldestellen und andere zuständige Behörden die ***Analyse einer verdächtigen Transaktion oder eine*** laufende strafrechtliche Untersuchung gefährden würde, sollten die zentralen Meldestellen oder andere zuständige Behörden die Meldung der Unstimmigkeit bis zu dem Zeitpunkt aufschieben, zu dem die Gründe für die Nichtmeldung nicht mehr bestehen. Darüber hinaus sollten die zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden keine Unstimmigkeiten melden, wenn dies gegen eine Vertraulichkeitsvorschrift des nationalen Rechts verstößt oder einen "tipping-off"-Verstoß darstellen würde.

(26) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentümers zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass die juristischen Personen in der gesamten Union von einheitlichen Meldekanälen und -mitteln profitieren können. Zu diesem Zweck sollte das Format für die Übermittlung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer an die einschlägigen nationalen Register einheitlich sein und Garantien für Transparenz und Rechtssicherheit bieten.

(27) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Rechtsformen zu gewährleisten, sollten die Treuhänder auch verpflichtet werden, Informationen über das wirtschaftliche Eigentum einzuholen und aufzubewahren und diese Informationen an ein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank zu übermitteln.

PUBLIC

(27a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Informationen über wirtschaftliches Eigentum über die nationalen Register und über das System zur Vernetzung der Register für mindestens fünf Jahre nach Wegfall der Gründe für die Registrierung von Informationen über wirtschaftliches Eigentum verfügbar bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, per Gesetz zusätzliche Gründe für die Verarbeitung von Informationen über wirtschaftliches Eigentum zu anderen Zwecken als der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzusehen, wenn eine solche Verarbeitung einem Ziel von öffentlichem Interesse dient und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel darstellt.

(27b) Die zentralen Meldestellen, andere zuständige Behörden und Selbstregulierungsorganisationen sollten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung sofortigen, ungefilterten, direkten und freien Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum haben. Die Verpflichteten sollten auch Zugang zu Registern des wirtschaftlichen Eigentums haben, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Zugang der Verpflichteten von der Zahlung einer Gebühr abhängig zu machen. Diese Gebühren sollten jedoch streng auf das Maß beschränkt sein, das zur Deckung der Kosten für die Gewährleistung der Qualität der in den Registern enthaltenen Informationen und für die Bereitstellung der Informationen erforderlich ist, und sollten den tatsächlichen Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer nicht untergraben.

(28) Ein direkter***, rechtzeitiger und ungefilterter*** Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum ***durch die nationalen Behörden ist auch von entscheidender Bedeutung, um die ordnungsgemäße Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU zu gewährleisten, der Gefahr der Nichtumsetzung und Umgehung der restriktiven Maßnahmen der EU vorzubeugen und Verstöße zu untersuchen. Aus diesen Gründen sollten die nach den einschlägigen Verordnungen des Rates, die auf der Grundlage von Artikel 215*** des ▌***Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden, benannten zuständigen Behörden direkten und unmittelbaren*** Zugang zu ***den in den vernetzten Registern*** gespeicherten Informationen ***haben.***

(29) Die ***Einrichtungen und Agenturen der Union, die eine Rolle im Unionsrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung spielen, sollten*** bei der Erfüllung ***ihrer Aufgaben Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer haben***. Dies gilt ***für die Europäische Staatsanwaltschaft, aber auch für das EU-Amt für Betrugsbekämpfung*** bei der ***Durchführung seiner Ermittlungen sowie für Europol und Eurojust bei der Unterstützung von Ermittlungen der nationalen Behörden. Als Aufsichtsbehörde hat die GwG bei der Durchführung von Aufsichtstätigkeiten Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer***.▌ Um ***sicherzustellen, dass die GwG die Tätigkeit der Finanzermittlungsgruppen wirksam unterstützen kann, sollte sie auch im Rahmen gemeinsamer Analysen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben***.

(30) ***Um Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten zu begrenzen, sollte der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen aus*** Registern über wirtschaftliche Eigentümer vom ***Nachweis eines berechtigten Interesses abhängig gemacht werden. Unterschiedliche Ansätze der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung des Vorliegens eines solchen berechtigten Interesses können die harmonisierte Umsetzung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den präventiven Zweck, zu dem ein solcher*** Zugang für die Öffentlichkeit ***zulässig ist, behindern. Daher muss ein Rahmen für die Anerkennung und Überprüfung des berechtigten Interesses auf*** Unionsebene ***unter uneingeschränkter Achtung der Charta der Grundrechte geschaffen werden. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses sollte die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über*** ▌ wirtschaftliches ▌ ***Eigentum an juristischen Personen erhalten können. Ein solches berechtigtes Interesse am Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum sollte bei bestimmten Kategorien der Öffentlichkeit vorausgesetzt werden. Der Zugang auf der Grundlage eines berechtigten Interesses sollte nicht davon abhängig gemacht werden, dass die*** rechtliche ▌ ***S***tatus ***oder Form der Person, die Zugang beantragt***.

PUBLIC

(31) ***Journalistisch tätige Personen und Organisationen der Zivilgesellschaft spielen in demokratischen Gesellschaften eine wichtige Rolle. Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und investigative Journalisten haben auch einen Beitrag zu den Zielen der Union*** bei der Bekämpfung ***der*** Geldwäsche***, ihrer Vortaten*** und der Terrorismusfinanzierung geleistet***. Es sollte daher festgestellt werden, dass diese Einrichtungen, wenn sie in den oben genannten Bereichen tätig sind, ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Ausübung der öffentlichen Kontrolle von entscheidender Bedeutung sind. Die Möglichkeit des Zugangs zu den Registern*** sollte ***nicht von dem Medium oder der Plattform, über die sie ihre Tätigkeit ausüben, oder von früheren Erfahrungen in diesem Bereich abhängig gemacht werden. Damit diese Personengruppen ihre Tätigkeiten wirksam ausüben und das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen vermeiden können,*** sollten ***sie Zugang zu Informationen über juristische Personen und Rechtsvereinbarungen haben, ohne eine Verbindung zu diesen Personen oder Vereinbarungen nachweisen zu müssen. Wie in den Datenschutzvorschriften der Union vorgesehen,*** sollte sich ***der Zugang*** wirtschaftlicher Eigentümer ***zu Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten*** nicht ***nachteilig auf die Rechte und Freiheiten anderer auswirken, einschließlich des Rechts auf Sicherheit der Person. Die Offenlegung der Tatsache, dass für journalistische Zwecke tätige Personen oder zivilgesellschaftliche Organisationen*** ihre personenbezogenen Daten ***abgefragt haben,*** könnte ***die Sicherheit von Journalisten und Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Ermittlungen zu möglichen Straftaten durchführen, beeinträchtigen. Um das Recht*** auf den Schutz ***personenbezogener Daten mit der Informations- und Meinungsfreiheit für Journalisten gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/6679 in Einklang zu bringen und die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche, deren Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung zu gewährleisten, sollten die Register der wirtschaftlichen Eigentümer den wirtschaftlichen Eigentümern keine Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten durch diese Kategorien der Öffentlichkeit mitteilen, sondern nur die Tatsache, dass Personen, die zu journalistischen Zwecken handeln, oder Organisationen der Zivilgesellschaft ihre Daten abgefragt haben***.

PUBLIC

(32) Die Integrität ***des Geschäftsverkehrs ist für das reibungslose Funktionieren*** des ***Binnenmarkts und des Finanzsystems der Union von entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass*** Personen, die ***mit juristischen Personen oder*** Rechtsvereinbarungen ***in der Union Geschäfte machen wollen, Zugang zu Informationen über deren wirtschaftliche Eigentümer haben, um zu überprüfen, dass ihre potenziellen Geschäftspartner nicht in Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verwickelt sind. Die Fähigkeit von Kriminellen, ihre Identität hinter Unternehmensstrukturen zu verbergen, ist eine verbreitete und nachgewiesene Typologie, und die Möglichkeit, denjenigen, die Transaktionen mit einer*** juristischen Person ***oder Rechtsvereinbarung tätigen könnten, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer mitzuteilen, trägt zur Bekämpfung ihres Missbrauchs für kriminelle Zwecke bei. Eine Transaktion ist nicht auf Handelstätigkeiten oder die Bereitstellung oder den Kauf von Produkten oder Dienstleistungen beschränkt, sondern kann beispielsweise auch Situationen umfassen, in denen eine Person voraussichtlich Gelder im Sinne von Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder Krypto-Vermögenswerte in die juristische Person oder Rechtsvereinbarung investieren oder die juristische Person erwerben wird. Daher sollte das Erfordernis des berechtigten Interesses am Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer nicht nur bei Personen, die wirtschaftliche oder kommerzielle Tätigkeiten ausüben, als erfüllt gelten***.

PUBLIC

(33) Angesichts ***des grenzüberschreitenden Charakters der Geldwäsche, ihrer Vortat und der Terrorismusfinanzierung sollte anerkannt werden, dass die zuständigen Behörden von Drittländern ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Informationen über das*** wirtschaftliche Eigentum ***an juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen in der Union haben, wenn dieser Zugang im Rahmen spezifischer Ermittlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung erforderlich ist. Ebenso*** sollten ***Einrichtungen, die in Drittländern den Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in den Unionsregistern haben, wenn sie verpflichtet sind, im Zusammenhang mit in der Union ansässigen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesen Ländern zu erfüllen. Jeder Zugang zu den in den Registern über wirtschaftliches*** Eigentum ***enthaltenen Informationen sollte im Einklang mit dem Unionsrecht zum Schutz*** personenbezogener Daten ***und insbesondere mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/769 stehen. Zu diesem Zweck sollten die Register für wirtschaftliches Eigentum auch prüfen, ob Anträge von außerhalb der Union ansässigen Personen unter die Bedingungen fallen, unter denen eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 49 der genannten Verordnung in Anspruch genommen werden kann. Der Gerichtshof hat wiederholt bestätigt, dass die Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung ein Ziel von allgemeinem öffentlichem Interesse und die damit verbundenen Ziele der öffentlichen Sicherheit sind. Um die Integrität der Ermittlungen und Analysen der Finanzermittlungsstellen von Drittländern sowie der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu wahren,*** sollten die ***Register der wirtschaftlichen Eigentümer davon*** absehen***, den*** wirtschaftlichen Eigentümern die ***Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch diese Behörden mitzuteilen, soweit dies ihre Rechte beeinträchtigen würde.*** Um ***jedoch***
Um die Rechte der betroffenen Person zu wahren***, sollten*** die Register der wirtschaftlichen Eigentümer ***diese Informationen so lange nicht offenlegen, bis die*** Offenlegung eine ***Untersuchung oder Analyse nicht mehr gefährdet. Diese Frist sollte auf höchstens fünf Jahre festgesetzt und nur auf begründeten Antrag*** der ▌Behörde ***des Drittlandes verlängert werden***.

(34) ***Um eine Zugangsregelung zu gewährleisten, die hinreichend flexibel und in der Lage ist, sich an neu auftretende Umstände anzupassen, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, im Einzelfall jeder Person, die ein berechtigtes Interesse an der Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachweisen kann, Zugang zu*** Informationen über wirtschaftliche Eigentümer zu ***gewähren*** ▌.

Informationen ▌ ***über Fälle von berechtigtem*** Interesse ▌ ***zu sammeln, die über die in dieser Richtlinie genannten Kategorien hinausgehen, und sie der Kommission zu melden***.

(34a) Kriminelle können juristische Personen zu jedem Zeitpunkt ihres Bestehens missbrauchen. Bestimmte Phasen im Lebenszyklus einer juristischen Person können jedoch mit höheren Risiken verbunden sein, etwa in der Phase der Unternehmensgründung oder bei Änderungen der Unternehmensstruktur wie Umwandlung, Fusion oder Spaltung, die es Kriminellen ermöglichen, die Kontrolle über die juristische Person zu erlangen. Der Unionsrahmen sieht gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 eine behördliche Aufsicht über diese Phasen des Bestehens einer juristischen Person vor. Um sicherzustellen, dass diese Behörden ihre Tätigkeit wirksam ausüben und zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen zu kriminellen Zwecken beitragen können, sollten sie Zugang zu den Informationen haben, die in dem miteinander verbundenen Register der wirtschaftlichen Eigentümer enthalten sind.

PUBLIC

(34b) Um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu gewährleisten, die in den der Kommission im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union vorgelegten Rechnungen enthalten sind, müssen die Programmbehörden in ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger von Unionsmitteln erfassen und speichern. Daher muss sichergestellt werden, dass die Programmbehörden in den Mitgliedstaaten Zugang zu den in den vernetzten Registern gespeicherten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben, damit sie ihren Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] nachkommen können.

(34c) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sollten die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Fazilität gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] zur Einrichtung der Fazilität für Konjunkturbelebung und Krisenbewältigung umsetzen, Zugang zu dem vernetzten Register haben, um die gemäß der genannten Verordnung erforderlichen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum des Empfängers von Unionsmitteln oder des Auftragnehmers zu sammeln.

[11] ***Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang***

und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Finanzvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument zur finanziellen Unterstützung der Grenzverwaltung und der Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159-706.

[12] ***Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Fazilität für Konjunkturbelebung und Widerstandsfähigkeit, ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17-75.***

(34d) Korruption im öffentlichen Auftragswesen schadet dem öffentlichen Interesse, untergräbt das öffentliche Vertrauen und wirkt sich negativ auf das Leben der Bürger aus. Angesichts der Anfälligkeit öffentlicher Vergabeverfahren für Korruption, Betrug und andere Vortaten sollten die für öffentliche Vergabeverfahren zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, die Register der wirtschaftlichen Eigentümer der Mitgliedstaaten abzufragen, um die Identität der natürlichen Personen festzustellen, die letztlich Eigentümer der Bieter sind oder diese kontrollieren, und Fälle zu ermitteln, in denen die Gefahr besteht, dass Kriminelle in das Vergabeverfahren verwickelt sind. Der rechtzeitige Zugang zu den im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gespeicherten Informationen ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Behörden des öffentlichen Auftragswesens ihre Aufgaben wirksam erfüllen können, unter anderem durch Aufdeckung von Korruptionsfällen in öffentlichen Vergabeverfahren. Der Begriff der Behörden im Zusammenhang mit Vergabeverfahren sollte den Begriff der öffentlichen Auftraggeber in den Rechtsvorschriften der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge für Waren, Dienstleistungen und Konzessionen sowie jede Behörde umfassen, die von den Mitgliedstaaten benannt wurde, um die Rechtmäßigkeit öffentlicher Vergabeverfahren zu überprüfen, und die keine zuständige Behörde für Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist.

PUBLIC

(34e) Produkte wie das Kunden-Screening, die von Drittanbietern angeboten werden, unterstützen die Verpflichteten bei der Durchführung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden. Solche Produkte verschaffen ihnen einen ganzheitlichen Überblick über den Kunden, der es ihnen ermöglicht, fundierte Entscheidungen über seine Risikoeinstufung, die anzuwendenden Abhilfemaßnahmen und mögliche Verdachtsmomente in Bezug auf den Kunden zu treffen. die Aktivitäten der Kunden. Diese Produkte tragen auch zur Arbeit der zuständigen Behörden bei der Analyse verdächtiger Transaktionen und bei Ermittlungen in potenziellen Fällen von Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung bei, indem sie Informationen über wirtschaftliches Eigentum durch andere technische Lösungen ergänzen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, einen umfassenderen Blick auf komplexe kriminelle Machenschaften zu werfen, auch durch die Lokalisierung der Täter. Diese Lösungen spielen daher eine entscheidende Rolle bei den immer komplexeren und schnelleren Bewegungen, die für Geldwäschesysteme charakteristisch sind. Aufgrund ihrer etablierten Funktion in der Compliance-Infrastruktur ist es gerechtfertigt, davon auszugehen, dass sie ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den in den Registern gespeicherten Informationen haben, sofern die aus den Registern gewonnenen Daten nur den Verpflichteten und den zuständigen Behörden in der Union zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung angeboten werden.

PUBLIC

(34f) Um abweichende Ansätze bei der Umsetzung des Konzepts des berechtigten Interesses für den Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum zu vermeiden, sollten die Verfahren für die Anerkennung eines solchen berechtigten Interesses harmonisiert werden. Dazu sollten gemeinsame Vorlagen für die Beantragung und Anerkennung des berechtigten Interesses gehören, was die gegenseitige Anerkennung durch die Register in der Union erleichtern würde. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen harmonisierte Muster und Verfahren festgelegt werden.

(34g) Um sicherzustellen, dass die Verfahren für die Gewährung des Zugangs für Personen mit einem zuvor überprüften berechtigten Interesse nicht übermäßig aufwändig sind, kann der Zugang auf der Grundlage vereinfachter Verfahren erneuert werden, mit denen die für das Register zuständigen Stellen sicherstellen, dass die zuvor zu Überprüfungszwecken eingeholten Informationen korrekt und relevant sind, und die erforderlichenfalls aktualisiert werden.

(35) Um einen verhältnismäßigen und ausgewogenen Ansatz zu gewährleisten und das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu garantieren, ***sollten*** die Mitgliedstaaten außerdem Ausnahmen von der Offenlegung personenbezogener Daten des wirtschaftlichen Eigentümers über die Register für Informationen über wirtschaftliches Eigentum und vom Zugang zu diesen Informationen unter außergewöhnlichen Umständen vorsehen, wenn diese Informationen den wirtschaftlichen Eigentümer einem unverhältnismäßig hohen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würden. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, eine Online-Registrierung zur Identifizierung von Personen, die Informationen aus dem Register anfordern, sowie die Entrichtung einer Gebühr für den Zugang zu den Informationen im Register zu verlangen.

PUBLIC

Diese Gebühren sollten jedoch streng auf das begrenzt sein, was zur Deckung der Kosten für die Sicherstellung der Qualität der in den Registern gespeicherten Informationen und für die Bereitstellung der Informationen erforderlich ist, und sollten den effektiven Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer nicht untergraben.

(35a) Die Identifizierung der Antragsteller ist notwendig, um sicherzustellen, dass nur Personen mit einem berechtigten Interesse Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum haben. Ein solches Identifizierungsverfahren sollte jedoch so durchgeführt werden, dass es nicht zu einer Diskriminierung, auch nicht aufgrund des Wohnsitzlandes oder der Staatsangehörigkeit der Antragsteller, führt. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ausreichende Identifizierungsmechanismen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eIDAS-notifizierte digitale Identitätslösungen und einschlägige qualifizierte Treuhanddienste, bereitstellen, um Personen mit einem berechtigten Interesse einen wirksamen Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer zu ermöglichen.

(36) Mit der Richtlinie (EU) 2018/843 wurde die Vernetzung der Zentralregister der Mitgliedstaaten, in denen Informationen über wirtschaftliches Eigentum gespeichert sind, über die mit der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] eingerichtete Europäische Zentralplattform erreicht. ***Die Vernetzung hat sich als wesentlich für einen wirksamen grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum durch zuständige Behörden, Verpflichtete und Personen mit einem berechtigten Interesse erwiesen. Sie muss*** weiter ***entwickelt werden, um die entwickelten rechtlichen Anforderungen rechtzeitig vor der Umsetzung der Richtlinie zu erfüllen. Daher sollte die Arbeit an der Zusammenschaltung unter*** Einbeziehung der Mitgliedstaaten in das Funktionieren des gesamten Systems ***fortgesetzt werden, was durch einen*** regelmäßigen Dialog zwischen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten über Fragen des Betriebs des Systems und seiner künftigen Entwicklung gewährleistet werden sollte.

PUBLIC

[13] Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

(37) Durch die Verknüpfung der Register der Mitgliedstaaten über wirtschaftliches Eigentum sollte sowohl der nationale als auch der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Rechtsvereinbarungen, die in den Registern der einzelnen Mitgliedstaaten enthalten sind, auf der Grundlage der Definition des berechtigten Interesses auf der Grundlage einer Entscheidung der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden. Um zu vermeiden, dass Entscheidungen über die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum, die nicht gerechtfertigt sind, nicht überprüft werden können, sollten Rechtsbehelfsverfahren gegen solche Entscheidungen eingerichtet werden. Zur Gewährleistung einer kohärenten und effizienten Registrierung und eines effizienten Informationsaustauschs sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre für das Register zuständige Stelle mit den entsprechenden Stellen in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und Informationen über Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen austauscht, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet werden ***oder deren Treuhänder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist***.

(38) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie. Natürliche Personen, deren personenbezogene Daten in nationalen Registern als wirtschaftliche Eigentümer gespeichert sind, sollten über die geltenden Datenschutzvorschriften informiert werden. Darüber hinaus sollten nur personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, die auf dem neuesten Stand sind und den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümern entsprechen, und die ▌wirtschaftlichen ***Eigentümer*** sollten über ihre Rechte nach dem Datenschutzrechtsrahmen der Union und die für die Ausübung dieser Rechte geltenden Verfahren informiert werden. ▌

PUBLIC

[14] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(39) Ein verzögerter Zugang der zentralen Meldestellen und anderer zuständiger Behörden zu Informationen über die Identität von Inhabern von Bankkonten, Zahlungskonten***,*** Wertpapierkonten***,*** ***Depotkonten für Kryptowährungen*** und Schließfächern, insbesondere anonymen Konten, erschwert die Aufdeckung von Geldtransfers im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass in allen Mitgliedstaaten zentrale automatisierte Mechanismen wie ein Register oder ein Datenabfragesystem eingerichtet werden, die einen zeitnahen Zugang zu Informationen über die Identität der Inhaber von Bankkonten, Zahlungskonten***, Wertpapierkonten, Depotkonten für kryptografische Vermögenswerte*** und Schließfächern, ihrer Bevollmächtigten und der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen. ***Diese Informationen sollten die historischen Daten über geschlossene Kundenkonten, Bank-, Zahlungs-, Wertpapier- und Kryptoanlagenkonten und -schließfächer umfassen.*** Bei der Anwendung der Zugangsbestimmungen ist es angemessen, bereits bestehende Mechanismen zu nutzen, sofern die nationalen zentralen Meldestellen sofort und ungefiltert auf die Daten zugreifen können, die sie abfragen. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, solche Mechanismen mit anderen Informationen zu füttern, die für eine wirksamere Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für notwendig und angemessen erachtet werden. Bei solchen Anfragen und Ersuchen um damit zusammenhängende Informationen durch die zentralen Meldestellen und die zuständigen Behörden sollte volle Vertraulichkeit gewährleistet sein***.***

PUBLIC

(39a) Virtuelle IBANs sind virtuelle Nummern, die von Kredit- und Finanzinstituten vergeben werden und die es ermöglichen, Zahlungen auf physische Bank- oder Zahlungskonten weiterzuleiten. Virtuelle IBANs können zwar von Unternehmen zu legitimen Zwecken verwendet werden, beispielsweise um den Prozess des Einzugs und der Übermittlung von Zahlungen über die Grenzen hinweg zu rationalisieren, sie sind jedoch auch mit einem erhöhten Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verbunden, da sie dazu verwendet werden können, die Identität des Kontoinhabers zu verschleiern, was es den zentralen Meldestellen erschwert, die Geldströme zurückzuverfolgen, den Standort des Kontos zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Sperrung oder Überwachung des Kontos. Um diese Risiken zu mindern und die Verfolgung und Aufdeckung illegaler Geldströme durch die zentralen Meldestellen zu erleichtern, sollten die zentralisierten automatisierten Mechanismen Informationen über virtuelle IBANs enthalten, die mit einem Bank- oder Zahlungskonto verbunden sind.

(40) Zur Wahrung der Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten sollten die für die Durchführung von AML/CFT-Untersuchungen erforderlichen Mindestdaten in zentralisierten automatisierten Mechanismen für ***Bank-, Zahlungs-, Wertpapier- und*** Kryptoanlagenkonten ▌ wie Registern oder Datenabrufsystemen gespeichert werden. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme und Rechtstraditionen zu bestimmen, welche ***zusätzlichen*** Daten zu erheben sinnvoll und verhältnismäßig ist, um eine sinnvolle Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer zu ermöglichen. Bei der Umsetzung der Bestimmungen über diese Mechanismen sollten die Mitgliedstaaten Aufbewahrungsfristen festlegen, die dem Zeitraum für die Aufbewahrung der im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingeholten Unterlagen und Informationen entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Aufbewahrungsfrist ***ausnahmsweise zu verlängern, sofern triftige Gründe vorliegen*** ▌. Die zusätzliche Aufbewahrungsfrist sollte fünf Jahre nicht überschreiten. Dieser Zeitraum sollte unbeschadet einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gelten, die andere Anforderungen an die Vorratsspeicherung von Daten festlegen und Einzelfallentscheidungen zur Erleichterung von Straf- oder Verwaltungsverfahren ermöglichen. Der Zugang zu diesen Mechanismen sollte auf einer Need-to-know-Basis erfolgen.

PUBLIC

(41) Durch die Vernetzung der zentralisierten automatisierten Mechanismen der Mitgliedstaaten wären die nationalen FIU in der Lage, rasch grenzüberschreitende Informationen über die Identität von Inhabern von ***Bank-, Zahlungsverkehrs-, Wertpapier- und*** Kryptoanlagenkonten und -schließfächern in anderen Mitgliedstaaten zu erhalten, was ihre Fähigkeit zur wirksamen Durchführung von Finanzanalysen und zur Zusammenarbeit mit ihren Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten stärken würde. Der direkte grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über ***Bank-, Zahlungsverkehrs-, Wertpapier- und*** Krypto-Vermögenskonten und Schließfächer würde Folgendes ermöglichen

Die zentralen Meldestellen sollten in der Lage sein, innerhalb eines ausreichend kurzen Zeitraums Finanzanalysen zu erstellen, um ***Gelder, die über verschiedene Konten abgewickelt werden, auch unter Verwendung virtueller IBANs, zurückzuverfolgen,*** potenzielle Fälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzudecken und ein rasches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten. ***Die GwG sollte auch direkten Zugang zu den vernetzten zentralisierten automatisierten Mechanismen erhalten, um die zentralen Meldestellen im Rahmen gemeinsamer Analysen operativ unterstützen zu können.***

(42) Um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre zu wahren und die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Zugriffs auf die in den nationalen zentralisierten automatisierten Mechanismen enthaltenen Informationen zu begrenzen, würde der Umfang der über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister (BAR) zugänglichen Informationen gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung auf das erforderliche Minimum beschränkt, um die Identifizierung aller natürlichen oder juristischen Personen zu ermöglichen, die Inhaber von ***Zahlungsverkehrs-, Bank-, Wertpapier- und Kryptoanlagenkonten*** und Schließfächern sind oder diese kontrollieren. Die zentralen Meldestellen ***und die GwG*** sollten unmittelbaren und ungefilterten Zugang zum zentralen Zugangspunkt erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Mitarbeiter der FIU hohe berufliche Standards in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz einhalten, dass sie über eine hohe Integrität verfügen und entsprechend qualifiziert sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die die Sicherheit der Daten nach hohen technischen Standards gewährleisten.

PUBLIC

(43) Die Verknüpfung der zentralisierten automatisierten Verfahren der Mitgliedstaaten (Zentralregister oder zentrale elektronische Datenabfragesysteme), die Informationen über Bank- und Zahlungskonten sowie Schließfächer enthalten, über den einheitlichen Zugangspunkt BAR erfordert eine Koordinierung der nationalen Systeme mit unterschiedlichen technischen Merkmalen. Zu diesem Zweck sollten technische Maßnahmen und Spezifikationen entwickelt werden, die den Unterschieden zwischen den nationalen zentralisierten automatisierten Mechanismen Rechnung tragen.

(44) Immobilien sind für Kriminelle eine attraktive Ware, um die Erträge aus ihren illegalen Aktivitäten zu waschen, da sie es ermöglichen, die wahre Quelle der Gelder und die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu verschleiern. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Identifizierung von ***Vermögenswerten sowie von*** natürlichen ***und juristischen Personen*** und ***Rechtsvereinbarungen***, die Eigentümer von Immobilien sind, durch die zentralen Meldestellen und andere zuständige Behörden ist sowohl für die Aufdeckung von Geldwäschesystemen als auch für das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten sowie ***für verwaltungsrechtliche Einfrierungsmaßnahmen zur Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen*** wichtig. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten den zentralen Meldestellen und ***anderen*** zuständigen Behörden ***sofortigen und direkten*** Zugang zu Informationen gewähren, die die ordnungsgemäße ***Durchführung von Analysen und Ermittlungen in potenziellen Kriminalfällen im Zusammenhang mit Immobilien*** ermöglichen***. Um den effektiven Zugang zu erleichtern, sollten diese Informationen kostenlos über einen einzigen Zugangspunkt, auf digitalem Wege und nach Möglichkeit in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden.***

PUBLIC

Die Informationen sollten historische Angaben enthalten, einschließlich der Historie der Eigentumsverhältnisse, der Preise, zu denen die Immobilie in der Vergangenheit erworben wurde, und der damit verbundenen Belastungen über einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit, um die zentralen Meldestellen und andere zuständige Behörden in diesem Mitgliedstaat in die Lage zu versetzen, verdächtige Aktivitäten im Zusammenhang mit Grundstücks- oder Immobilientransaktionen zu analysieren und zu ermitteln, die auf Geldwäsche oder andere Arten von Kriminalität hindeuten könnten. Diese historischen Informationen betreffen Arten von Informationen, die bereits bei der Durchführung von Grundstücks- oder Immobilientransaktionen ***gesammelt werden. Den betroffenen Personen werden somit keine neuen Verpflichtungen auferlegt, so dass die berechtigten Erwartungen der Betroffenen gebührend berücksichtigt werden. Angesichts der grenzüberschreitenden Bedeutung krimineller Machenschaften im Zusammenhang mit Immobilien ist es angebracht, ein Mindestmaß an Informationen festzulegen, auf die die zuständigen Behörden zugreifen und die sie mit ihren Kollegen in anderen Mitgliedstaaten austauschen können sollten***.

I

(45) Alle Mitgliedstaaten haben oder sollten operationell unabhängige und autonome zentrale Meldestellen einrichten, die die bei ihnen eingehenden Informationen sammeln und analysieren, um Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrunde liegenden kriminellen Aktivitäten herzustellen und so Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu bekämpfen. Die FIU sollte die einzige zentrale nationale Stelle sein, die für die Entgegennahme und Auswertung von Meldungen verdächtiger Transaktionen, von Meldungen über grenzüberschreitende physische Bewegungen von Barmitteln über ***das Zollinformationssystem, von Meldungen über Transaktionen, die bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte gemeldet werden (schwellenwertbezogene Meldungen), sowie von*** anderen Informationen, die für Geldwäsche, ihre Vortaten oder Terrorismusfinanzierung relevant sind und von Verpflichteten übermittelt werden, zuständig ist. Die operative Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der zentralen Meldestelle sollte dadurch gewährleistet werden, dass die zentrale Meldestelle die Befugnis und die Fähigkeit erhält, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, einschließlich der Möglichkeit, eigenständig Entscheidungen über die Analyse, die Anforderung und die Weitergabe bestimmter Informationen zu treffen. In allen Fällen sollte die FIU das unabhängige Recht haben, Informationen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten oder zu verbreiten.

PUBLIC

Die FIU sollte in einer Weise mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden, die ihre Autonomie und Unabhängigkeit gewährleistet und es ihr ermöglicht, ihr Mandat wirksam auszuüben. Die FIU sollte in der Lage sein, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen auf individueller oder routinemäßiger Basis zu beschaffen und einzusetzen, und zwar frei von jeglicher unzulässigen Einflussnahme oder Einmischung seitens der Politik, der Regierung oder der Wirtschaft, die ihre operative Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. ***Um die Erfüllung dieser Anforderungen zu bewerten und Schwachstellen und bewährte Praktiken zu ermitteln, sollte die GwG ermächtigt werden, die Organisation von Peer Reviews der FIU zu koordinieren.***

(45a) Die Mitarbeiter der FIU sollten von hoher Integrität und angemessener Qualifikation sein und hohe berufliche Standards einhalten. Die FIU sollten über Verfahren verfügen, die Interessenkonflikte wirksam verhindern und regeln. Aufgrund der Art ihrer Arbeit sind die FIU Empfänger großer Mengen sensibler persönlicher und finanzieller Informationen und haben Zugang zu diesen. Die Mitarbeiter der FIU sollten daher über angemessene Fähigkeiten verfügen, wenn es um die ethische Nutzung von Big-Data-Analysetools geht. Außerdem sollten die FIUs Tätigkeiten können Auswirkungen auf die Grundrechte des Einzelnen haben, wie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Privatleben und das Recht auf Eigentum. Die zentralen Meldestellen sollten daher einen Grundrechtsbeauftragten benennen, bei dem es sich um ein Mitglied des bestehenden Personals der zentralen Meldestelle handeln kann.
Zu den Aufgaben des Grundrechtsbeauftragten sollten - ohne Behinderung oder Verzögerung der die Tätigkeiten der zentralen Meldestellen, die Überwachung und Förderung der Einhaltung der Grundrechte durch die zentralen Meldestellen, die Beratung und Anleitung der zentralen Meldestellen in Bezug auf die Auswirkungen ihrer Politik und Praxis auf die Grundrechte, die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ethik der Tätigkeiten der zentralen Meldestellen und die Abgabe unverbindlicher Stellungnahmen. Die Ernennung eines Grundrechtsbeauftragten würde dazu beitragen, dass die FIU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundrechte der betroffenen Personen achten und schützen.

PUBLIC

(45b) Die zentralen Meldestellen sollten in der Lage sein, Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben, die mit der Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung betraut sind. Darunter sollten auch Behörden mit Ermittlungs-, Strafverfolgungs- oder gerichtlichen Aufgaben verstanden werden. In allen Mitgliedstaaten haben andere Behörden spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung, und die zentralen Meldestellen sollten auch in der Lage sein, ihnen die Ergebnisse ihrer operativen oder strategischen Analysen zu übermitteln, wenn sie dies für ihre Aufgaben als relevant erachten. Die Ergebnisse dieser Analysen liefern aussagekräftige Erkenntnisse, die für die Entwicklung von Hinweisen im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfolgungsarbeit genutzt werden. Die Quelle der Verdachtsmeldung sollte bei der Weitergabe nicht offengelegt werden. Dies sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass die zentralen Meldestellen daran gehindert werden, einschlägige Informationen zu verbreiten, z. B. Informationen über IBAN-Nummern, BIC- oder SWIFT-Codes. Außerdem sollten die zentralen Meldestellen in der Lage sein, andere in ihrem Besitz befindliche Informationen weiterzugeben, auch auf Ersuchen der zuständigen Behörden. Bei der Ausübung ihrer Autonomie und Unabhängigkeit sollten die zentralen Meldestellen abwägen, wie sich eine Verweigerung der Auskunftserteilung auf die Zusammenarbeit und das umfassendere Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung auswirken kann. Eine solche Verweigerung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. wenn die Informationen von einer anderen zentralen Meldestelle stammen, die ihre Zustimmung zur Weitergabe nicht erteilt hat, oder wenn die zentrale Meldestelle Grund zu der Annahme hat, dass die Informationen nicht für die Zwecke verwendet werden, für die sie angefordert wurden. In solchen Fällen sollte die FIU die Verweigerung begründen. Zu diesen Gründen könnte beispielsweise gehören, dass die Informationen nicht im Besitz der zentralen Meldestelle sind, dass die Zustimmung zur Weitergabe nicht erteilt wurde oder dass andere allgemeine Kategorien von außergewöhnlichen Umständen gemäß dem Unionsrecht vorliegen.

PUBLIC

(45c) Eine wirksame Zusammenarbeit und ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen und den Aufsichtsbehörden sind von entscheidender Bedeutung für die Integrität und Stabilität des Finanzsystems. Sie gewährleistet einen umfassenden und kohärenten Ansatz zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung, erhöht die Wirksamkeit der Unionsregelung für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und schützt die Wirtschaft vor den Bedrohungen durch illegale Finanzaktivitäten.

Informationen, die den zentralen Meldestellen vorliegen, z. B. über die Qualität und Quantität der von den Verpflichteten eingereichten Berichte über verdächtige Transaktionen, die Qualität und Pünktlichkeit der Antworten der Verpflichteten auf Auskunftsersuchen der zentralen Meldestellen und Informationen über ML/TF-Typologien, -Trends und -Methoden, können den Aufsichtsbehörden dabei helfen, Bereiche zu ermitteln, in denen die Risiken höher sind oder in denen die Einhaltung der Vorschriften unzureichend ist, und ihnen somit Aufschluss darüber geben, ob die Aufsicht in Bezug auf bestimmte Verpflichtete oder Sektoren verstärkt werden muss. Zu diesem Zweck sollten die zentralen Meldestellen den Aufsichtsbehörden entweder spontan oder auf Anfrage bestimmte Arten von Informationen zur Verfügung stellen, die für die Aufsicht von Bedeutung sein können.

(46) Die zentralen Meldestellen spielen eine wichtige Rolle bei der Ermittlung der Finanzgeschäfte terroristischer Netze, insbesondere bei grenzüberschreitenden Aktivitäten, und bei der Aufdeckung ihrer Geldgeber. Finanzermittlungen können von grundlegender Bedeutung sein, wenn es darum geht, die Erleichterung terroristischer Straftaten sowie die Netze und Pläne terroristischer Organisationen aufzudecken. Die FIU unterscheiden sich in ihren Funktionen, Kompetenzen und Befugnissen erheblich.

PUBLIC

Die derzeitigen Unterschiede sollten jedoch die Tätigkeit der FIU nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht ihre Fähigkeit, präventive Analysen zur Unterstützung aller für nachrichtendienstliche, ermittlungstechnische und justizielle Tätigkeiten zuständigen Behörden sowie die internationale Zusammenarbeit zu entwickeln. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist es von entscheidender Bedeutung, ein Mindestmaß an Daten festzulegen, auf die die FIU rasch Zugriff haben und die sie ungehindert mit ihren Kollegen in anderen Mitgliedstaaten austauschen können sollten. In allen Fällen, in denen der Verdacht auf Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung besteht, sollten die Informationen direkt und schnell ohne unnötige Verzögerungen fließen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, die Wirksamkeit und Effizienz der zentralen Meldestellen weiter zu verbessern, indem die Befugnisse der zentralen Meldestellen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen geklärt werden.

(47) Zu den Befugnissen der FIU gehört das Recht, direkt oder indirekt auf "Finanzdaten" zuzugreifen,

administrative" und "strafverfolgungsrelevante" Informationen, die sie für die Bekämpfung der Geldwäsche, der damit verbundenen Vortaten und der Terrorismusfinanzierung benötigen. Da nicht definiert ist, welche Arten von Informationen diese allgemeinen Kategorien umfassen, haben die zentralen Meldestellen Zugang zu sehr unterschiedlichen Informationsbeständen, was sich auf die Analysefunktionen der zentralen Meldestellen sowie auf ihre Fähigkeit zur wirksamen Zusammenarbeit mit ihren Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten***, auch im Rahmen gemeinsamer Analysen,*** auswirkt. Daher müssen die Mindestmengen an "Finanz-", "Verwaltungs-" und "Strafverfolgungsinformationen" festgelegt werden, die jeder FIU in der Union direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden sollten***. Die zentralen Meldestellen erhalten und speichern in ihren Datenbanken auch Informationen über Transaktionen, die bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte gemeldet werden (schwellenwertbezogene Meldungen), oder haben Zugang dazu.***

PUBLIC

Diese Berichte sind eine wichtige Informationsquelle und werden von den zentralen Meldestellen im Rahmen nationaler und gemeinsamer Analysen häufig verwendet. Daher gehören schwellenwertbasierte Berichte zu den Arten von Informationen, die über das FIU.net ausgetauscht werden. Der direkte Zugang ist eine wichtige Voraussetzung für die operative Effizienz und Reaktionsfähigkeit der FIUs. Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, den zentralen Meldestellen direkten Zugang zu einer breiteren Palette von Informationen zu gewähren als in dieser Richtlinie vorgesehen. Gleichzeitig verpflichtet diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht zur Einrichtung neuer Datenbanken oder Register in den Fällen, in denen bestimmte Arten von Informationen, z. B. Informationen über die Auftragsvergabe, auf verschiedene Datenspeicher oder Archive verteilt sind. In den Fällen, in denen keine Datenbank oder kein Register eingerichtet wurde, sollten die Mitgliedstaaten andere notwendige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zentralen Meldestellen diese Informationen zügig erhalten können. Darüber hinaus sollten die zentralen Meldestellen in der Lage sein, von jeder verpflichteten Stelle rasch alle für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen zu erhalten. Eine zentrale Meldestelle sollte auch in der Lage sein, solche Informationen auf Ersuchen einer anderen zentralen Meldestelle zu erhalten und diese Informationen mit der ersuchenden zentralen Meldestelle auszutauschen.

PUBLIC

(47b) Der Zugang sollte als direkt und unmittelbar angesehen werden, wenn die Informationen in einer Datenbank, einem Register oder einem elektronischen Datenabfragesystem enthalten sind, das es der zentralen Meldestelle ermöglicht, sie direkt, über einen automatisierten Mechanismus und ohne Einschaltung einer zwischengeschalteten Stelle zu erhalten. Befinden sich die Informationen im Besitz einer anderen Stelle oder Behörde, so setzt der unmittelbare Zugang voraus, dass diese Behörden oder Stellen die Informationen zügig an die zentrale Meldestelle übermitteln, ohne den Inhalt der angeforderten Daten oder die zu liefernden Informationen zu beeinträchtigen. Die Informationen sollten keiner Filterung unterzogen werden. In einigen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass die mit den Informationen verbundenen Vertraulichkeitsanforderungen eine ungefilterte Übermittlung der Informationen nicht zulassen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Steuerinformationen nur mit Zustimmung einer Steuerbehörde in einem Drittland an die zentralen Meldestellen übermittelt werden können, wenn ein direkter Zugang zu Strafverfolgungsinformationen laufende Ermittlungen gefährden könnte, sowie in Bezug auf Fluggastdatensätze, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/681 erhoben werden. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten alle Anstrengungen unternehmen, um einen wirksamen Zugang der zentralen Meldestellen zu den Informationen zu gewährleisten, auch indem sie den zentralen Meldestellen den Zugang zu ähnlichen Bedingungen gewähren, wie sie anderen Behörden auf nationaler Ebene zur Erleichterung ihrer Analysetätigkeit gewährt werden.

(48) Die überwiegende Mehrheit der zentralen Meldestellen ist befugt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen und die Zustimmung zu einer Transaktion auszusetzen oder zu verweigern, um ***die Analysen*** durchzuführen, den Verdacht zu bestätigen und die Ergebnisse der Analysen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Die Dauer der Aussetzungsbefugnisse variiert jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, was sich nicht nur auf den Aufschub von grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen auswirkt, sondern auch auf die Grundrechte des Einzelnen.

PUBLIC

Um sicherzustellen, dass die zentralen Meldestellen in der Lage sind, kriminelle Gelder oder Vermögenswerte unverzüglich einzubehalten und deren Abfluss zu verhindern, auch zu Zwecken der Beschlagnahme, sollten die zentralen Meldestellen die Befugnis erhalten, die Nutzung eines Bank- oder Zahlungskontos***, eines Krypto-Vermögenskontos oder einer Geschäftsbeziehung*** auszusetzen, um die über das Konto abgewickelten Transaktionen zu analysieren, den Verdacht zu bestätigen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Da die Aufschiebungsbefugnisse Auswirkungen auf das Recht auf Eigentum haben, ***sollten die zentralen Meldestellen die Möglichkeit haben, Transaktionen, Konten oder Geschäftsbeziehungen für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen, um die Gelder zu sichern, die erforderlichen Analysen durchzuführen und die Ergebnisse der Analysen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. In Anbetracht der stärkeren Auswirkungen auf die Grundrechte der betroffenen Personen sollte die Sperrung eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung für einen begrenzteren Zeitraum verhängt werden, der auf fünf Arbeitstage festgesetzt werden sollte. Die Mitgliedstaaten können einen längeren Zeitraum für die Aussetzung festlegen, wenn die zentrale Meldestelle nach nationalem Recht Befugnisse im Bereich der Vermögensabschöpfung ausübt und Aufgaben wie das Aufspüren, die Beschlagnahme, das Einfrieren oder die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten wahrnimmt. In solchen Fällen*** sollte die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen gewährleistet sein***, und die zentralen Meldestellen sollten ihre Aufgaben im Einklang mit den entsprechenden nationalen Garantien wahrnehmen. Die zentralen Meldestellen sollten die Aussetzung der Transaktion, des Kontos oder der Geschäftsbeziehung aufheben, sobald diese Aussetzung nicht mehr erforderlich ist. Wird eine längere Aussetzungsfrist festgelegt, sollten die betroffenen Personen, deren Transaktionen, Konten oder Geschäftsbeziehungen ausgesetzt wurden, die Möglichkeit haben, die Aussetzungsanordnung vor Gericht anzufechten***.

PUBLIC

(48a) Unter bestimmten Umständen sollten die zentralen Meldestellen in der Lage sein, auch im Namen einer anderen zentralen Meldestelle eine verpflichtete Stelle zu ersuchen, für einen bestimmten Zeitraum Transaktionen oder Tätigkeiten zu überwachen, die über ein Bank-, Zahlungs- oder Krypto-Vermögenskonto oder eine andere Art von Geschäftsbeziehung in Bezug auf Personen durchgeführt werden, bei denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Eine genauere Überwachung eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung kann der zentralen Meldestelle zusätzliche Erkenntnisse über die Transaktionsmuster des Kontoinhabers verschaffen und zur rechtzeitigen Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen führen, die weitere Maßnahmen der zentralen Meldestelle rechtfertigen können, einschließlich der Sperrung des Kontos oder der Geschäftsbeziehung, der Analyse der gesammelten Erkenntnisse und ihrer Weiterleitung an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. Die zentralen Meldestellen sollten auch in der Lage sein, die Verpflichteten vor Informationen zu warnen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden relevant sind. Solche Warnungen können den Verpflichteten helfen, ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden zu informieren und sicherzustellen, dass sie mit den Risiken übereinstimmen, ihre Risikobewertungs- und Risikomanagementsysteme entsprechend zu aktualisieren und ihnen zusätzliche Informationen zu liefern, die bei bestimmten Kunden oder Transaktionen, die ein höheres Risiko darstellen, eine verstärkte Sorgfaltspflicht erforderlich machen können.

▌

(49) Im Interesse einer größeren Transparenz und Rechenschaftspflicht und zur Sensibilisierung für ihre Tätigkeit sollten die zentralen Meldestellen jährlich Tätigkeitsberichte herausgeben. Diese Berichte sollten zumindest statistische Daten über die eingegangenen Meldungen verdächtiger Transaktionen ***und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen***, die Zahl der Weiterleitungen an die zuständigen nationalen Behörden ***und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen***, die Zahl der an andere zentrale Meldestellen gerichteten und bei diesen eingegangenen Ersuchen sowie Informationen über festgestellte Trends und Typologien enthalten. Dieser Bericht sollte mit Ausnahme der Teile, die sensible und vertrauliche Informationen enthalten, veröffentlicht werden.

▌

PUBLIC

(49a) M i n d e s t e n s einmal jährlich sollte die zentrale Meldestelle den Verpflichteten eine Rückmeldung über die Qualität der Meldungen verdächtiger Transaktionen, ihre Aktualität, die Beschreibung des Verdachts und etwaige zusätzlich vorgelegte Unterlagen geben. Ein solches Feedback kann einzelnen Verpflichteten oder Gruppen von Verpflichteten gegeben werden und sollte darauf abzielen, die Fähigkeit der Verpflichteten zur Aufdeckung und Identifizierung verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten weiter zu verbessern, die Qualität der Meldungen verdächtiger Transaktionen zu verbessern, die Meldeverfahren insgesamt zu verbessern und den Verpflichteten wichtige Erkenntnisse über Trends, Typologien und Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung zu vermitteln. Bei der Festlegung der Art und Häufigkeit der Rückmeldungen sollten die zentralen Meldestellen soweit wie möglich die Bereiche berücksichtigen, in denen Verbesserungen der Meldetätigkeit erforderlich sein könnten. Um ein einheitliches Vorgehen der zentralen Meldestellen und eine angemessene Rückmeldung an die Verpflichteten zu unterstützen, sollte die GwG den zentralen Meldestellen Empfehlungen zu bewährten Praktiken und Ansätzen für die Bereitstellung von Rückmeldungen geben. Sofern dies die Analyse- oder Ermittlungsarbeit nicht gefährdet, können die zentralen Meldestellen in Erwägung ziehen, Rückmeldungen über die Verwendung oder das Ergebnis der Meldungen verdächtiger Transaktionen zu geben, sei es zu einzelnen Meldungen oder in aggregierter Form. Die zentralen Meldestellen sollten auch den Zollbehörden mindestens einmal jährlich Rückmeldung über die Wirksamkeit und die Folgemaßnahmen zu Meldungen über grenzüberschreitende physische Bargeldbewegungen geben.

PUBLIC

(50) Zweck der zentralen Meldestelle ist es, Informationen mit dem Ziel zu sammeln und zu analysieren, Verbindungen zwischen verdächtigen Transaktionen und zugrunde liegenden kriminellen Aktivitäten herzustellen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu bekämpfen, und die Ergebnisse ihrer Analyse sowie zusätzliche Informationen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, wenn ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche, damit verbundene Vortaten oder Terrorismusfinanzierung besteht. Eine zentrale Meldestelle sollte den Informationsaustausch mit einer anderen zentralen Meldestelle weder von sich aus noch auf Ersuchen aus Gründen wie der mangelnden Identifizierung einer verbundenen Vortat, Merkmalen des nationalen Strafrechts und Unterschieden zwischen den Definitionen von verbundenen Vortaten oder dem Fehlen eines Verweises auf bestimmte verbundene Vortaten unterlassen oder ablehnen. Eine ***zentrale Meldestelle kann die Weiterverwendung von Informationen, die sie einer anderen zentralen Meldestelle übermittelt, bestimmten Beschränkungen und Auflagen unterwerfen. Die empfangende FIU sollte die Informationen nur für die Zwecke verwenden, für die sie angefordert oder übermittelt wurden.*** Eine FIU sollte einer anderen FIU ihre vorherige Zustimmung zur Weiterleitung der Informationen an andere zuständige Behörden erteilen, und zwar unabhängig von der Art der möglicherweise damit verbundenen Vortat ***und unabhängig davon, ob die Vortat zum Zeitpunkt des Austauschs bereits festgestellt wurde, damit die*** Weiterleitungsfunktion wirksam wahrgenommen werden kann.

PUBLIC

Eine solche vorherige Zustimmung zur Weitergabe sollte unverzüglich erteilt und nicht verweigert werden, es sei denn, sie würde über den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinausgehen oder nicht mit den Grundprinzipien des nationalen Rechts in Einklang stehen. Die zentralen Meldestellen sollten jede Verweigerung der Zustimmung begründen. Die zentralen Meldestellen haben über Schwierigkeiten beim Informationsaustausch berichtet, die auf unterschiedliche nationale Definitionen bestimmter Vortaten, wie z. B. Steuerstraftaten, zurückzuführen sind, die im Unionsrecht nicht harmonisiert sind. Solche Unterschiede sollten den gegenseitigen Austausch, die Weitergabe an andere zuständige Behörden und die Nutzung dieser Informationen nicht behindern. Die zentralen Meldestellen sollten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften für Datenübermittlungen, den FATF-Empfehlungen und den Egmont-Grundsätzen für den Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen rasch, konstruktiv und wirksam für eine möglichst umfassende internationale Zusammenarbeit mit den zentralen Meldestellen von Drittländern in Bezug auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung sorgen. ***Zu diesem Zweck sollten die zentralen Meldestellen ermutigt werden, bilaterale Abkommen und Absichtserklärungen mit den entsprechenden Stellen in Drittländern zu schließen, wobei etwaigen Grundrechtsverpflichtungen und der Notwendigkeit, die Rechtsstaatlichkeit zu schützen, Rechnung zu tragen ist.***

PUBLIC

(51) Die zentralen Meldestellen sollten sichere Einrichtungen, einschließlich geschützter Kommunikationskanäle, für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch untereinander nutzen. Zu diesem Zweck sollte ein ▌System für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten ("FIU.net") eingerichtet werden. Das System sollte von der AMLA verwaltet und gehostet werden ***und ein Höchstmaß an Sicherheit bieten.***

Sicherheit und die vollständige Verschlüsselung der ausgetauschten Informationen. Das FIU.net sollte von den zentralen Meldestellen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch untereinander genutzt werden und kann gegebenenfalls ***und vorbehaltlich eines Beschlusses der GwG*** auch für den Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen von Drittländern und mit anderen Behörden und Einrichtungen***, Ämtern und Agenturen*** der Union genutzt werden. Die Funktionen des FIU.net sollten von den zentralen Meldestellen in vollem Umfang genutzt werden. Diese Funktionen sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit den Daten anderer zentraler Meldestellen in ***pseudonymer Form*** abzugleichen***,*** um die Interessengruppen der zentralen Meldestellen in anderen Mitgliedstaaten aufzuspüren und ihre Erträge und Gelder zu ermitteln, wobei der Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang gewährleistet sein muss. ***Um Verbindungen zwischen Finanzinformationen und kriminalpolizeilichen Erkenntnissen zu ermitteln, sollten die zentralen Meldestellen auch in der Lage sein, die Funktionen von FIU.net zu nutzen, um ihre Daten in pseudonymer Weise mit Informationen abzugleichen, die sich im Besitz von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union befinden, sofern ein solcher Abgleich im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Mandate dieser Stellen und unter vollständiger Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften erfolgt.***

▌

PUBLIC

(52) Es ist wichtig, dass die zentralen Meldestellen zusammenarbeiten und Informationen effektiv miteinander austauschen. In dieser Hinsicht sollte die GwG die notwendige Unterstützung leisten, nicht nur durch die Koordinierung gemeinsamer Analysen grenzüberschreitender Meldungen verdächtiger Transaktionen, sondern auch durch die Ausarbeitung von Entwürfen für technische ***Durchführungs- und*** Regulierungsstandards für das Format, das für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen zu verwenden ist***, das Muster für die Einreichung von Verdachtsmeldungen und die Relevanz- und Auswahlkriterien, die*** bei der Feststellung, ob eine Verdachtsmeldung einen anderen Mitgliedstaat betrifft, zu berücksichtigen sind, sowie ***Leitlinien*** zu Art, Merkmalen und Zielen der operativen und strategischen Analyse ***und zu den Verfahren, die bei der Weiterleitung und Entgegennahme einer Verdachtsmeldung, die einen anderen Mitgliedstaat betrifft, sowie zu den Folgemaßnahmen einzuführen sind. Das GwG sollte auch einen Peer-Review-Prozess einrichten, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Tätigkeiten der zentralen Meldestellen zu stärken und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zentralen Meldestellen zu erleichtern***.

(52a) Die zentralen Meldestellen sind für die Entgegennahme von Meldungen verdächtiger Transaktionen von Verpflichteten mit Sitz im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats zuständig. Bestimmte Verdachtsfälle, die den zentralen Meldestellen gemeldet werden, können sich jedoch auf Aktivitäten beziehen, die von Verpflichteten in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in denen sie ohne Niederlassung tätig sind. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die zentralen Meldestellen diese Meldungen an die Gegenstelle in dem Mitgliedstaat weiterleiten, in dem der Verdacht aufgekommen ist, ohne Bedingungen an die Verwendung dieser Meldungen zu knüpfen. Das System FIU.net ermöglicht die Weitergabe solcher grenzüberschreitenden Meldungen. Um diese Funktionalität zu verbessern, wird das System derzeit aufgerüstet, um eine schnelle Verbreitung solcher Meldungen zu ermöglichen und einen umfangreichen Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen und damit die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen.

PUBLIC

(53) Fristen für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen sind notwendig, um eine schnelle, wirksame und kohärente Zusammenarbeit zu gewährleisten. Es sollten Fristen festgelegt werden, um einen wirksamen Informationsaustausch innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu gewährleisten oder um verfahrenstechnischen Zwängen zu genügen. In außergewöhnlichen, begründeten und dringenden Fällen, in denen die ersuchte FIU direkten Zugang zu den Datenbanken hat, in denen die erbetenen Informationen gespeichert sind, sollten kürzere Fristen vorgesehen werden. Ist die ersuchte FIU nicht in der Lage, die Informationen innerhalb der gesetzten Fristen zu übermitteln, sollte sie Folgendes mitteilen ***die ersuchende FIU davon***.

(54) Die Bewegung illegaler Gelder erfolgt grenzüberschreitend und kann verschiedene Mitgliedstaaten betreffen. Die grenzüberschreitenden Fälle, an denen mehrere Rechtsordnungen beteiligt sind, werden immer häufiger und gewinnen zunehmend an Bedeutung, auch aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Verpflichteten. Um Fälle, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, wirksam behandeln zu können, sollten die zentralen Meldestellen in der Lage sein, über den einfachen Austausch von Informationen zur Aufdeckung und Analyse verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten hinauszugehen und die Analysetätigkeit selbst zu teilen. Die zentralen Meldestellen haben über einige wichtige Probleme berichtet, die die Fähigkeit der zentralen Meldestellen zur Durchführung einer gemeinsamen Analyse einschränken oder bedingen. Die Durchführung einer gemeinsamen Analyse verdächtiger Transaktionen und Tätigkeiten wird es den zentralen Meldestellen ermöglichen, potenzielle Synergien zu nutzen, Informationen aus verschiedenen Quellen zu verwenden, sich ein vollständiges Bild von den anomalen Aktivitäten zu machen und die Analyse zu bereichern. Die zentralen Meldestellen sollten in der Lage sein, gemeinsame Analysen verdächtiger Transaktionen und Tätigkeiten durchzuführen und mit Unterstützung des GwG für bestimmte Zwecke und einen begrenzten Zeitraum gemeinsame Analyseteams zu bilden und sich daran zu beteiligen. In ***diesem Zusammenhang sollte die GwG über einen operativen Knotenpunkt im FIU.net-System verfügen, um Informationen von den zentralen Meldestellen zu erhalten und den zentralen Meldestellen im Rahmen der gemeinsamen Analyse grenzüberschreitender Fälle operative Unterstützung zu leisten***.

PUBLIC

(54a) Die Beteiligung von Dritten, einschließlich Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union, kann für das erfolgreiche Ergebnis der Analysen der zentralen Meldestellen, einschließlich gemeinsamer Analysen, von entscheidender Bedeutung sein. Daher können die zentralen Meldestellen Dritte zur Teilnahme an der gemeinsamen Analyse einladen, wenn eine solche Teilnahme in den jeweiligen Aufgabenbereich dieser Dritten fällt. Die Beteiligung Dritter am Analyseprozess kann dazu beitragen, Verbindungen zwischen Finanzinformationen und strafrechtlichen Informationen und Erkenntnissen zu ermitteln, die Analyse zu bereichern und festzustellen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass eine Straftat begangen wurde.

(55) Eine wirksame Beaufsichtigung aller Verpflichteten ist unerlässlich, um die Integrität des Finanzsystems der Union und des Binnenmarktes zu schützen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine wirksame und unparteiische Aufsicht über Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung durchführen und die Voraussetzungen für eine wirksame, rechtzeitige und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden schaffen.

(56) Die Mitgliedstaaten sollten eine wirksame, unparteiische und risikobasierte Beaufsichtigung aller Verpflichteten gewährleisten, vorzugsweise durch staatliche Behörden über eine separate und unabhängige nationale Aufsichtsbehörde. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten in der Lage sein, ein umfassendes Aufgabenspektrum zu erfüllen, um eine wirksame Beaufsichtigung aller Verpflichteten zu gewährleisten.

PUBLIC

(57) Die Union hat gelegentlich einen laxen Ansatz bei der Überwachung der Pflichten der Verpflichteten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt. Daher ist es von größter Bedeutung, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden als Teil des durch diese Richtlinie und die Verordnung ***[bitte Verweis einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]*** geschaffenen integrierten Aufsichtsmechanismus Klarheit über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten erhalten.

(58) Um die Risiken, denen die Verpflichteten ausgesetzt sind, und die internen ***Strategien, Verfahren und Kontrollen, die sie zur Bewältigung und Minderung dieser Risiken einsetzen,*** wirksamer und regelmäßiger zu bewerten und zu überwachen ***und um*** gezielte finanzielle Sanktionen zu verhängen, muss klargestellt werden, dass die nationalen Aufsichtsbehörden sowohl berechtigt als auch verpflichtet sind, alle erforderlichen Ermittlungen außerhalb des Standorts, vor Ort und zu bestimmten Themen sowie alle anderen Untersuchungen und Bewertungen durchzuführen, die sie für erforderlich halten. ***Sie sollten auch in der Lage sein, ohne unangemessene Verzögerung auf jeden Verdacht der Nichteinhaltung geltender Vorschriften zu reagieren und geeignete Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um den Vorwürfen der Nichteinhaltung nachzugehen.*** Dies wird den Aufsichtsbehörden nicht nur dabei helfen, über Fälle zu entscheiden, in denen die spezifischen Risiken eines Sektors klar und verständlich sind, sondern ihnen auch die erforderlichen Instrumente an die Hand geben, um den Verpflichteten weitere einschlägige Informationen zukommen zu lassen, damit sie die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser verstehen.

PUBLIC

(59) Die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Verbreitung von Informationen durch die Aufsichtsbehörden an die ihrer Aufsicht unterstehenden *Verpflichteten*, ist von entscheidender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass der private Sektor ein angemessenes Verständnis der Art und des Umfangs der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat, denen er ausgesetzt ist. ***Da die Umsetzung der AML/CFT-Anforderungen durch die Verpflichteten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergeht, ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden mit den Leitlinien und anderen Veröffentlichungen der Datenschutzbehörden auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene über den Europäischen Datenschutzausschuss vertraut sind und diese Informationen gegebenenfalls in ihre Informationsweitergabe an die ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen einbeziehen.***

(60) Die Aufsichtsbehörden sollten bei ihrer Arbeit einen risikobasierten Ansatz verfolgen, der es ihnen ermöglicht, ihre Ressourcen dort zu konzentrieren, wo die Risiken am größten sind, und gleichzeitig sicherzustellen, dass kein Sektor oder keine Einrichtung kriminellen Versuchen der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist. ***Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden ihre Tätigkeiten auf jährlicher Basis planen. Dabei sollten sie nicht nur eine risikobasierte Abdeckung der von ihnen beaufsichtigten Sektoren sicherstellen, sondern auch dafür sorgen, dass sie in der Lage sind, bei objektiven und signifikanten Hinweisen auf Verstöße innerhalb eines Verpflichteten umgehend zu reagieren, insbesondere auch nach öffentlichen Enthüllungen oder Hinweisen von Whistleblowern.***

PUBLIC

Die Aufsichtsbehörden sollten auch für Transparenz bei den von ihnen durchgeführten Aufsichtstätigkeiten sorgen, z. B. bei den von ihnen organisierten und besuchten Aufsichtskollegien, bei den vor Ort und außerhalb des Unternehmens durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen und bei den verhängten Geldstrafen oder Verwaltungsmaßnahmen. Die GwG sollte eine führende Rolle bei der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Risiken spielen und daher mit der Entwicklung von Benchmarks und einer Methodik zur Bewertung und Klassifizierung des inhärenten und des Restrisikoprofils der Verpflichteten sowie der Häufigkeit der Überprüfung dieses Risikoprofils betraut werden.

(61) Die Offenlegung von Tatsachen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, durch die Aufsichtsbehörden gegenüber den zentralen Meldestellen ist einer der Eckpfeiler einer effizienten und wirksamen Beaufsichtigung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ***und ermöglicht es den Aufsichtsbehörden, Unzulänglichkeiten im Meldeverfahren der Verpflichteten zu beheben. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, der zentralen Meldestelle Verdachtsfälle zu melden, die das verpflichtete Unternehmen nicht gemeldet hat, oder die von dem verpflichteten Unternehmen vorgelegten Meldungen durch zusätzliche Informationen zu ergänzen, die sie im Laufe ihrer Aufsichtstätigkeit feststellen. Die Aufsichtsbehörden sollten auch in der Lage sein, einen Verdacht auf Geldwäsche, ihre Vortaten oder Terrorismusfinanzierung durch Angestellte der Verpflichteten oder Personen in einer gleichwertigen Position, durch ihre Geschäftsleitung oder ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu melden***. Die Mitgliedstaaten müssen daher ein System einrichten, das gewährleistet, dass die zentralen Meldestellen ordnungsgemäß und unverzüglich informiert werden. ***Die Meldung von Verdachtsfällen an die zentrale Meldestelle sollte nicht so verstanden werden, dass sie die Verpflichtung der Behörden ersetzt, den jeweils zuständigen Behörden alle kriminellen Aktivitäten zu melden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufdecken oder von denen sie Kenntnis erhalten. Informationen, die unter das gesetzliche Vorrecht fallen, sollten im Rahmen von Aufsichtsaufgaben weder erhoben noch eingesehen werden, es sei denn, es gelten die in der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg. Sollten die Aufsichtsbehörden auf derartige Informationen stoßen oder in deren Besitz gelangen, sollten sie diese weder für die Zwecke ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigen noch der zentralen Meldestelle melden.***

PUBLIC

(62) Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden ist unerlässlich, um ein gemeinsames Aufsichtskonzept in der gesamten Union zu gewährleisten. Um wirksam zu sein, muss diese Zusammenarbeit so weit wie möglich und unabhängig von der jeweiligen Art oder dem Status der Aufsichtsbehörden genutzt werden. Zusätzlich zur traditionellen Zusammenarbeit - wie der Möglichkeit, Ermittlungen im Namen einer ersuchenden Aufsichtsbehörde durchzuführen - ist es angebracht, die Einrichtung von AML/CFT-Aufsichtskollegien ***im Finanzsektor*** in Bezug auf Verpflichtete***, die über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, und in Bezug auf Verpflichtete, die Teil einer grenzüberschreitenden Gruppe sind,*** zu mandatieren***. Finanzaufsichtsbehörden aus Drittländern können unter bestimmten Bedingungen zu diesen Kollegien eingeladen werden; dazu gehören Vertraulichkeitsanforderungen, die denen der Finanzaufsichtsbehörden der Union entsprechen, und die Einhaltung des Unionsrechts in Bezug auf die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. Die Tätigkeit der AML/CFT-Aufsichtskollegien sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko, dem*** das ***Kredit- oder Finanzinstitut ausgesetzt ist, und dem Umfang der grenzüberschreitenden Tätigkeit stehen***.

(62a) Verpflichtete Unternehmen, die im Nichtfinanzsektor tätig sind, können auch grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben oder Teil von Gruppen sein, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, die die Funktionsweise von Aufsichtskollegien für Gruppen, die sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Tätigkeiten ausüben, definieren und die Einrichtung von Kollegien im Nichtfinanzsektor ermöglichen, wobei der Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen in Bezug auf Gruppen oder grenzübergreifend tätige Unternehmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen, Rechnung zu tragen ist. Um eine wirksame grenzüberschreitende Beaufsichtigung im Nichtfinanzsektor zu gewährleisten, sollte die GwG das Funktionieren solcher Kollegien unterstützen und regelmäßig zur Funktionsweise dieser Kollegien Stellung nehmen, wenn die Umsetzung des durch diese Richtlinie geschaffenen Rahmens voranschreitet.

PUBLIC

(63) Betreibt ein Verpflichteter Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat, auch über ein Netz von Bevollmächtigten, sollte die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dafür zuständig sein, die Anwendung der gruppenweiten AML/CFT-Strategien und -Verfahren durch den Verpflichteten zu überwachen. Dies könnte Besuche vor Ort in Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat beinhalten. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte eng mit der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammenarbeiten und letztere über alle Fragen informieren, die ihre Bewertung der Einhaltung der Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung durch die Niederlassung beeinflussen könnten.

(64) Betreibt ein Verpflichteter Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat, auch über ein Netz von Bevollmächtigten, so sollte die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats ***weiterhin dafür*** zuständig sein, die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Niederlassung durchzusetzen, indem sie gegebenenfalls auch Prüfungen vor Ort und eine Überwachung außerhalb des Unternehmens durchführt und geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreift, um gegen ***Verstöße*** gegen diese Vorschriften vorzugehen. Das ***Gleiche sollte für andere Arten von Infrastrukturen von Verpflichteten gelten, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, wenn diese Infrastrukturen ausreichen, um eine Beaufsichtigung durch die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats zu erfordern. Die*** Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte eng mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zusammenarbeiten und letztere über alle Fragen unterrichten, die ihre Bewertung der Anwendung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch das verpflichtete Unternehmen beeinträchtigen könnten***, und der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ermöglichen, Maßnahmen zur Behebung festgestellter Verstöße zu ergreifen. Werden jedoch*** schwerwiegende***, wiederholte oder systematische Verstöße*** gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***festgestellt***, die sofortige Abhilfemaßnahmen erfordern, sollte die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats in der Lage sein, geeignete und verhältnismäßige befristete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die unter vergleichbaren Umständen auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Verpflichteten anwendbar sind, um solche schwerwiegenden***, wiederholten oder systematischen Verstöße*** zu beheben, gegebenenfalls mit Unterstützung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats oder in Zusammenarbeit mit ihr.

PUBLIC

(64a) In Bereichen, die nicht auf Unionsebene harmonisiert sind, können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen ergreifen, auch wenn diese Maßnahmen Einschränkungen der Freiheiten des Binnenmarktes darstellen. Dies gilt beispielsweise für Maßnahmen zur Regulierung der Erbringung von Glücksspieldienstleistungen, insbesondere wenn diese Tätigkeiten online und ohne jegliche Infrastruktur im Mitgliedstaat ausgeübt werden. Um mit dem Unionsrecht vereinbar zu sein, müssen diese Maßnahmen jedoch auf die Verwirklichung eines Allgemeininteresses abzielen, diskriminierungsfrei und zur Erreichung dieses Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderlich ist. Unterwerfen die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen, die im Rahmen des Unionsrahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geregelt sind, besonderen Genehmigungsanforderungen, wie z. B. der Erlangung einer Lizenz, sollten sie auch für die Beaufsichtigung dieser Dienstleistungen verantwortlich sein. Die Pflicht zur Beaufsichtigung dieser Dienstleistungen greift den Schlussfolgerungen nicht vor, die der Gerichtshof hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit dem Unionsrecht ziehen kann.

(64b) In Anbetracht der Schwachstellen bei der Bekämpfung der Geldwäsche im Zusammenhang mit der E-Geld-Ausgabe, den Zahlungsdiensten und den Krypto-Vermögenswerten sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass die Anbieter, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigniederlassung oder über andere Arten von Infrastrukturen niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, eine zentrale Kontaktstelle benennen. Eine solche zentrale Kontaktstelle, die im Namen der benennenden Einrichtung handelt, sollte sicherstellen, dass die Einrichtungen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.

PUBLIC

(65) Um eine bessere Koordinierung der Bemühungen zu gewährleisten und einen wirksamen Beitrag zu den Erfordernissen des integrierten Aufsichtsmechanismus zu leisten, sollten die jeweiligen Pflichten der Aufsichtsbehörden in Bezug auf diese Verpflichteten geklärt und spezifische, angemessene Kooperationsmechanismen vorgesehen werden.

(66) Grenzübergreifende Gruppen müssen über weitreichende gruppenweite Strategien und Verfahren verfügen. Um zu gewährleisten, dass grenzübergreifende Tätigkeiten mit einer angemessenen Aufsicht einhergehen, müssen detaillierte Aufsichtsregeln festgelegt werden, die es den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen, unabhängig von ihrer jeweiligen Art oder ihrem jeweiligen Status so weit wie möglich miteinander und mit der GwG zusammenzuarbeiten, um die Risiken zu bewerten, Entwicklungen zu überwachen, die sich auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe auswirken könnten**,** Aufsichtsmaßnahmen zu koordinieren ***und Streitigkeiten beizulegen***. In Anbetracht ihrer Koordinierungsfunktion sollte die GwG mit der ***Ausarbeitung*** von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, in denen die jeweiligen Aufgaben der Herkunftsland- und der Aufnahmelandbehörden für Gruppen sowie die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit im Einzelnen festgelegt werden. Die Beaufsichtigung der wirksamen Umsetzung der Gruppenpolitik in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte im Einklang mit den Grundsätzen und Modalitäten der konsolidierten Beaufsichtigung erfolgen, die in den einschlägigen europäischen sektoralen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

PUBLIC

(67) Die Richtlinie (EU) 2015/849 enthielt eine allgemeine Anforderung an die Aufsichtsbehörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten. Diese Anforderungen wurden später verschärft, um zu verhindern, dass der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verboten oder unangemessen eingeschränkt werden. In Ermangelung eines klaren Rechtsrahmens stützt sich die Einrichtung von AML/CFT-Aufsichtskollegien jedoch auf nicht verbindliche Leitlinien. Es ist daher notwendig, klare Regeln für die Organisation der Kollegien für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung aufzustellen und einen koordinierten, rechtssicheren Ansatz zu verfolgen, der der Notwendigkeit einer strukturierten Interaktion zwischen den Aufsichtsbehörden in der gesamten Union Rechnung trägt. Im Einklang mit ihrer Koordinierungs- und Aufsichtsfunktion sollte die AMLA mit der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards betraut werden, in denen die allgemeinen Bedingungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der AML/CFT-Aufsichtskollegien festgelegt werden.

(68) Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sind im Kontext zunehmend integrierter globaler Finanzsysteme von wesentlicher Bedeutung. Einerseits sollten die Aufsichtsbehörden der Union, einschließlich der GwG, einander über Fälle unterrichten, in denen das Recht eines Drittlandes die Umsetzung der nach der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche***]▌ erforderlichen Strategien und Verfahren nicht zulässt. Andererseits sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Aufsichtsbehörden den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu gestatten, die die Zusammenarbeit und den Austausch vertraulicher Informationen mit ihren Amtskollegen in Drittländern unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten vorsehen. In Anbetracht ihrer Aufsichtsfunktion sollte die GwG erforderlichenfalls Unterstützung leisten, um die Gleichwertigkeit der für die Gegenstelle in einem Drittland geltenden Anforderungen an das Berufsgeheimnis zu bewerten.

PUBLIC

(69) Die Richtlinie (EU) 2015/849 ermöglichte es den Mitgliedstaaten, die Aufsicht über einige Verpflichtete an Selbstregulierungsstellen zu übertragen. Die Qualität und Intensität der von solchen Selbstregulierungsstellen durchgeführten Aufsicht war jedoch unzureichend und unterlag keiner oder fast keiner öffentlichen Kontrolle. Beschließt ein Mitgliedstaat, eine Selbstregulierungsstelle mit der Beaufsichtigung zu betrauen, sollte er auch eine Behörde benennen, die die Tätigkeiten der Selbstregulierungsstelle überwacht, um sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie durchgeführt werden. Bei ***dieser Behörde sollte es sich um eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung handeln, die ihre Aufgaben frei von unzulässiger Einflussnahme wahrnimmt. Die von der Behörde, die die Selbstregulierungsstellen beaufsichtigt, wahrzunehmenden Aufgaben bedeuten nicht, dass die Behörde Aufsichtsfunktionen gegenüber den Verpflichteten ausüben oder Entscheidungen in Einzelfällen treffen sollte, die von der Selbstregulierungsstelle bearbeitet werden. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, dieser Behörde zusätzliche Aufgaben zu übertragen, wenn sie dies zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie für erforderlich halten. Dabei sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zusätzlichen Aufgaben im Einklang mit den Grundrechten stehen und insbesondere die Ausübung des Rechts auf Verteidigung und die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant nicht beeinträchtigen.***

PUBLIC

(70) Die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte dazu führen, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende ▌ ***Geldstrafen*** und Verwaltungsmaßnahmen für die Nichteinhaltung der Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] vorsehen. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten von den Mitgliedstaaten ermächtigt werden, den Verpflichteten solche Verwaltungsmaßnahmen aufzuerlegen, um im Falle von Verstößen Abhilfe zu schaffen, und, wenn der Verstoß dies rechtfertigt, Geldstrafen zu verhängen. ***Je nach den in den Mitgliedstaaten bestehenden Organisationssystemen können solche Maßnahmen und Sanktionen auch in Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und anderen Behörden, durch Delegation der Aufsichtsbehörden an andere Behörden oder durch Anwendung der Aufsichtsbehörden auf Justizbehörden verhängt werden.*** Die ▌ ***Geldstrafen*** und ***verwaltungsrechtlichen*** Maßnahmen sollten so weit gefasst sein, dass die Mitgliedstaaten und die ▌ ***Aufsichtsbehörden den*** Unterschieden zwischen den Verpflichteten, insbesondere zwischen Kredit- und Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, in Bezug auf ihre Größe, ihre Merkmale und die Art ihrer Tätigkeit Rechnung tragen können.

(71) Die Mitgliedstaaten verfügen derzeit über ein breites Spektrum an ▌ Geldsanktionen und Verwaltungsmaßnahmen für Verstöße gegen die wichtigsten Präventionsvorschriften und verfolgen einen uneinheitlichen Ansatz bei der Untersuchung und Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, und die Aufsichtsbehörden sind sich auch nicht einig, was einen "schwerwiegenden" Verstoß darstellt und wann eine Geldsanktion verhängt werden sollte. Diese Unterschiede wirken sich nachteilig auf die Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aus, und die Maßnahmen der Union sind uneinheitlich.

PUBLIC

Daher sollten gemeinsame Kriterien für die Bestimmung der angemessensten aufsichtlichen Reaktion auf Verstöße festgelegt werden, und es sollte eine Reihe verwaltungsrechtlicher Maßnahmen vorgesehen werden, die die Aufsichtsbehörden ***zur Behebung von Verstößen*** verhängen könnten***, entweder in Kombination mit Geldsanktionen oder,*** wenn die Verstöße nicht schwerwiegend genug sind, um mit ▌einer Geldsanktion geahndet zu werden***, auch allein***. Um den Verpflichteten einen Anreiz zu geben, die Bestimmungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] einzuhalten, muss der abschreckende Charakter der ▌***Geldsanktionen*** verstärkt werden. Dementsprechend sollte der Mindestbetrag der Höchststrafe, die bei schweren Verstößen gegen die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] verhängt werden kann, erhöht werden. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung von ▌***Geldstrafen*** und ***verwaltungsrechtlichen*** Maßnahmen sowie von strafrechtlichen Sanktionen im Einklang mit dem nationalen Recht nicht gegen den Grundsatz ne bis in idem verstößt.

(71a) Bei Verpflichteten, bei denen es sich um juristische Personen handelt, kommt es zu Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung infolge von Handlungen, die von den natürlichen Personen, die die Befugnis haben, die Tätigkeiten des Verpflichteten zu leiten, oder unter deren Verantwortung begangen werden, einschließlich durch Bevollmächtigte und Vertriebsstellen oder andere Personen, die im Namen des Verpflichteten handeln. Um sicherzustellen, dass Aufsichtsmaßnahmen als Reaktion auf solche Verstöße wirksam sind, sollte das verpflichtete Unternehmen auch für Handlungen dieser natürlichen Personen haftbar gemacht werden, unabhängig davon, ob diese vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. Unbeschadet der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen deutet jede Absicht, dem Verpflichteten aus den Verstößen einen Vorteil zu verschaffen, auf ein umfassenderes Versagen der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung hin, das den Verpflichteten untergräbt.

die Rolle der Einrichtung als Torwächter des Finanzsystems der Union. Jede Absicht, einen Vorteil aus einer

Ein Verstoß gegen die AML/CFT-Vorschriften sollte daher als schwerwiegend eingestuft werden.

PUBLIC

(71b) Die Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche Systeme für die Verhängung von Geldsanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern. Darüber hinaus sind bestimmte verwaltungsrechtliche Maßnahmen, zu denen die Aufsichtsbehörden befugt sind, wie z.B. der Entzug oder die Aussetzung der Zulassung, von der Durchführung dieser Maßnahmen durch andere Behörden abhängig. Um einer solchen Vielfalt von Situationen gerecht zu werden, ist es angemessen, den Aufsichtsbehörden bei der Verhängung von Geldsanktionen, Abhilfemaßnahmen und Zwangsgeldern Flexibilität zu gewähren. Unabhängig von den gewählten Mitteln obliegt es den Mitgliedstaaten und den beteiligten Behörden, dafür zu sorgen, dass die angewandten Mechanismen das angestrebte Ergebnis der Wiederherstellung der Rechtstreue erreichen und wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Geldsanktionen anwenden.

(71c) Um sicherzustellen, dass die Verpflichteten die AML/CFT-Anforderungen einhalten und die Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung, denen sie ausgesetzt sind, wirksam mindern, sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, Verwaltungsmaßnahmen nicht nur aufzuerlegen, um festgestellte Verstöße zu beheben, sondern auch, wenn sie feststellen, dass Schwächen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen wahrscheinlich zu Verstößen gegen die AML/CFT-Anforderungen führen, oder wenn diese Strategien, Verfahren und Kontrollen nicht ausreichen, um die Risiken zu mindern. Der Umfang der angewandten Verwaltungsmaßnahmen und der Zeitrahmen, der den Verpflichteten für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen eingeräumt wird, hängen von den festgestellten Verstößen oder Schwachstellen ab. Werden mehrere Verstöße oder Schwachstellen festgestellt, können für die Umsetzung jeder einzelnen auferlegten Verwaltungsmaßnahme unterschiedliche Fristen gelten. Im Einklang mit dem strafenden und erzieherischen Ziel der Veröffentlichungen sollten nur Entscheidungen über die Verhängung von Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht werden, nicht aber Verwaltungsmaßnahmen, die zur Verhinderung solcher Verstöße verhängt wurden.

PUBLIC

(71d) Die rechtzeitige Einhaltung der gegen die Verpflichteten verhängten Verwaltungsmaßnahmen ist von wesentlicher Bedeutung, um ein angemessenes und einheitliches Schutzniveau gegen Geldwäsche, ihre Vortaten und Terrorismusfinanzierung im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten. Kommen die Verpflichteten den Verwaltungsmaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, müssen die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, verstärkten Druck auf die Verpflichteten auszuüben, damit diese die Vorschriften unverzüglich wieder einhalten. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, ab der für die Wiederherstellung der Einhaltung gesetzten Frist Zwangsgelder zu verhängen, und zwar auch rückwirkend, wenn die Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wird. Bei der Berechnung der Höhe der Zwangsgelder sollten die Aufsichtsbehörden den Gesamtumsatz des verpflichteten Unternehmens sowie die Art und Schwere des Verstoßes oder der Schwäche, auf die die Aufsichtsmaßnahme abzielt, berücksichtigen, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Angesichts des Ziels, das verpflichtete Unternehmen zur Einhaltung einer Verwaltungsmaßnahme zu zwingen, sollten Zwangsgelder zeitlich begrenzt sein und nicht länger als sechs Monate gelten. Zwar sollten die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, die Verhängung von Zwangsgeldern um höchstens sechs Monate zu verlängern, doch sollten im Einklang mit dem breiten Spektrum an verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörden anwenden können, alternative Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um einer längeren Situation der Nichteinhaltung zu begegnen.

PUBLIC

(71e) Wenn das Rechtssystem des Mitgliedstaats die Verhängung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Geldsanktionen auf dem Verwaltungsweg nicht zulässt, können die Vorschriften über Geldsanktionen so angewandt werden, dass die Sanktion von der Aufsichtsbehörde eingeleitet und von den Justizbehörden verhängt wird. Daher ist es erforderlich, dass diese Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anwendung der Vorschriften und der Geldsanktionen eine den von den Aufsichtsbehörden verhängten Geldsanktionen gleichwertige Wirkung hat. Bei der Verhängung solcher Geldsanktionen sollten die Justizbehörden die Empfehlung der Aufsichtsbehörde berücksichtigen, die die Sanktion veranlasst hat. Die verhängten Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(72) Die Verpflichteten können von der Freiheit profitieren, Dienstleistungen zu erbringen und sich im gesamten Binnenmarkt niederzulassen, um ihre Produkte und Dienstleistungen in der gesamten Union anzubieten. Ein wirksames Aufsichtssystem setzt voraus, dass die Aufsichtsbehörden über die Schwachstellen bei der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten informiert sind. Daher ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden in der Lage sind, sich gegenseitig zu informieren über Geldstrafen und ***verwaltungsrechtliche*** Maßnahmen, die gegen Verpflichtete verhängt wurden, wenn diese Informationen auch für andere Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind.

PUBLIC

(73) Die Veröffentlichung einer ***Geldstrafe*** oder einer Verwaltungsmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] kann eine stark abschreckende Wirkung haben, damit sich ein solcher Verstoß nicht wiederholt. Sie informiert auch andere Unternehmen über die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die mit dem sanktionierten Verpflichteten verbunden sind, bevor sie eine Geschäftsbeziehung eingehen, und unterstützt die Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Risiken, die mit einem Verpflichteten verbunden sind, wenn dieser in ihrem Mitgliedstaat grenzüberschreitend tätig ist. Aus diesen Gründen sollte die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Entscheidungen über unanfechtbare Geldsanktionen bestätigt ***und auf die Veröffentlichung bestimmter verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, die zur Behebung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden, sowie auf Zwangsgelder ausgedehnt werden***. Eine solche Veröffentlichung sollte jedoch verhältnismäßig sein, und bei der Entscheidung über die Veröffentlichung einer Verwaltungssanktion oder -maßnahme sollten die Aufsichtsbehörden die Schwere des Verstoßes und die abschreckende Wirkung berücksichtigen, die die Veröffentlichung voraussichtlich erzielen wird. ***Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten beschließen, die Veröffentlichung von Verwaltungsmaßnahmen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, aufzuschieben, wenn sie zur Behebung eines nicht schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes angewendet werden.***

PUBLIC

(74) Die Richtlinie ***(EU) 2019/1937 gilt für die Meldung von Verstößen gegen die Richtlinie (EU) 2015/849 über*** Geldwäsche ▌ und ***Terrorismusfinanzierung sowie für den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, auf die in Teil II des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 Bezug genommen wird. Da die vorliegende Richtlinie die Richtlinie (EU) 2015/849 aufhebt,*** sollte ***der Verweis in Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/1937 auf die Richtlinie (EU) 2015/849 als Verweis auf die vorliegende Richtlinie*** verstanden werden***. Gleichzeitig ist es notwendig, maßgeschneiderte Vorschriften für die Meldung von Verstößen gegen die Anforderungen der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung beizubehalten, die die Richtlinie (EU) 2019/1937 ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Verpflichteten interne Meldewege einzurichten, und die Bestimmung der Behörden, die für die Entgegennahme und Weiterverfolgung von Meldungen über Verstöße gegen die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind***.

(75) Die neue, vollständig integrierte und kohärente Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf Unionsebene, bei der sowohl den zuständigen Behörden der Union als auch der Mitgliedstaaten bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, um ihre reibungslose und ständige Zusammenarbeit zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist die Zusammenarbeit zwischen allen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union von größter Bedeutung und sollte geklärt und verstärkt werden. Intern ist es nach wie vor Aufgabe der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die politischen Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, die Aufsichtsbehörden, einschließlich der GwG, und andere an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte zuständige Behörden sowie die Steuerbehörden und die Strafverfolgungsbehörden, wenn sie im Rahmen dieser Richtlinie tätig werden, über wirksame Mechanismen verfügen, die es ihnen ermöglichen, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen, einschließlich eines restriktiven Ansatzes für die Verweigerung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs durch die zuständigen Behörden auf Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde.

PUBLIC

Unabhängig von den geschaffenen Mechanismen sollte diese nationale Zusammenarbeit zu einem wirksamen System zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nichtanwendung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen führen.

(76) Um eine wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zu erleichtern und zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission und der GwG die Liste ihrer zuständigen Behörden und die entsprechenden Kontaktdaten zu übermitteln.

(77) Das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann von allen Aufsichtsbehörden, die für Kreditinstitute zuständig sind, erkannt werden. Informationen aufsichtsrechtlicher Art über Kredit- und Finanzinstitute, wie z.B. Informationen über die Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsführern und Anteilseignern, über die internen Kontrollmechanismen, über die Unternehmensführung oder über die Einhaltung von Vorschriften und das Risikomanagement, sind für eine angemessene Beaufsichtigung dieser Institute im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oft unerlässlich. In ähnlicher Weise sind Informationen über Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung auch für die Beaufsichtigung dieser Institute wichtig.

PUBLIC

Daher sollten die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und FIU auf alle zuständigen Behörden ausgedehnt werden, die für die Beaufsichtigung dieser Verpflichteten im Einklang mit anderen Rechtsinstrumenten der Union zuständig sind, wie der Richtlinie (EU) 2013/36[15] , der Richtlinie (EU) 2014/49[16] , der Richtlinie (EU) 2014/59[17] , der Richtlinie (EU) 2014/92[18] und der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] . Um die wirksame Umsetzung dieser Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die GwG jährlich über die durchgeführten Austauschmaßnahmen informieren.

(78) Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten gemäß der Richtlinie (EU) 2014/92 und der Richtlinie (EU) 2015/2366 zuständig sind, hat das Potenzial, unbeabsichtigte Folgen der AML/CFT-Anforderungen zu verringern. Kreditinstitute können sich dafür entscheiden, Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Kundenkategorien zu beenden oder einzuschränken, um Risiken zu vermeiden, anstatt sie zu steuern. Solche De-Risking-Praktiken können den AML/CFT-Rahmen und die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen schwächen, da sie die betroffenen Kunden dazu bringen, auf weniger sichere oder unregulierte Zahlungskanäle zurückzugreifen, um ihre finanziellen Bedürfnisse zu erfüllen.

[15] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
[16] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).
[17] Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).
[18] Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Gebühren für Zahlungskonten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

PUBLIC

[19] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Gleichzeitig können weit verbreitete De-Risking-Praktiken im Bankensektor zum finanziellen Ausschluss bestimmter Kategorien von Zahlungsinstituten oder Verbrauchern führen. Die Finanzaufsichtsbehörden sind am besten in der Lage, Situationen zu erkennen, in denen ein Kreditinstitut die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abgelehnt hat, obwohl es möglicherweise auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2014/92 oder der Richtlinie (EU) 2015/2366 dazu verpflichtet ist und keine Rechtfertigung auf der Grundlage der dokumentierten Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden hat. Die Finanzaufsichtsbehörden sollten die Behörden, die für die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2014/92 oder der Richtlinie (EU) 2015/2366 durch die Finanzinstitute zuständig sind, alarmieren, wenn solche Fälle auftreten ***oder wenn Geschäftsbeziehungen aufgrund von risikoarmen Praktiken beendet werden***.

PUBLIC

▌

(79) Die Zusammenarbeit zwischen den Finanzaufsichtsbehörden und den für das Krisenmanagement von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zuständigen Behörden, wie insbesondere den benannten Behörden ***des*** Einlagensicherungssystems und den Abwicklungsbehörden, ist notwendig, um die Ziele der Verhinderung von Geldwäsche gemäß dieser Richtlinie und des Schutzes der Finanzstabilität und der Einleger gemäß den Richtlinien 2014/49/EU und 2014/59/EU miteinander in Einklang zu bringen.Die Finanzaufsichtsbehörden sollten ***die benannten Behörden und die Abwicklungsbehörden im Rahmen dieser Rechtsakte über jeden Fall*** unterrichten***, in dem sie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls oder der Nichtverfügbarkeit von*** Einlagen ▌ aus ***Gründen der Geldwäschebekämpfung feststellen. Die Finanzaufsichtsbehörden sollten diese Behörden auch*** über alle ▌ Transaktionen***, Konten oder Geschäftsbeziehungen informieren, die von der zentralen Meldestelle ausgesetzt wurden, damit die benannten Behörden und die Abwicklungsbehörden ihre Aufgaben in Fällen eines erhöhten Ausfallrisikos oder der Nichtverfügbarkeit von Einlagen wahrnehmen können, und zwar unabhängig vom Grund für dieses erhöhte Risiko***.

(80) Um eine solche Zusammenarbeit in Bezug auf ***Kredit- und*** Finanzinstitute zu erleichtern, sollte die GwG in Absprache mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde Leitlinien herausgeben, in denen die wichtigsten Elemente einer solchen Zusammenarbeit einschließlich der Art und Weise des Informationsaustauschs festgelegt werden.

(81) Die Kooperationsmechanismen sollten sich auch auf die Behörden erstrecken, die für die Beaufsichtigung und Überwachung von Abschlussprüfern zuständig sind, da eine solche Zusammenarbeit die Wirksamkeit des Unionsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche erhöhen kann.

(82) Der Informationsaustausch und die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind für die Zwecke dieser Richtlinie von wesentlicher Bedeutung. Daher sollten die Mitgliedstaaten diesen Informationsaustausch und die Amtshilfe nicht verbieten oder an unangemessene oder unangemessen restriktive Bedingungen knüpfen.

(83) Die Aufsichtsbehörden sollten in der Lage sein, zusammenzuarbeiten und vertrauliche Informationen auszutauschen, unabhängig von ihrer jeweiligen Art oder ihrem Status. Zu diesem Zweck sollten sie über eine angemessene Rechtsgrundlage für den Austausch vertraulicher Informationen und für die Zusammenarbeit verfügen. Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die für die Beaufsichtigung oder Überwachung von Verpflichteten im Rahmen anderer Rechtsakte der Union zuständig sind, sollten nicht ungewollt durch Rechtsunsicherheit behindert werden, die sich aus dem Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen in diesem Bereich ergeben kann. Die Klärung des Rechtsrahmens ist umso wichtiger, als die Aufsicht in einer Reihe von Fällen an Aufsichtsbehörden übertragen wurde, die nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, wie etwa die Europäische Zentralbank (EZB).

PUBLIC

(83a) Informationen, die sich im Besitz der Aufsichtsbehörden befinden, können für die Ausübung der Tätigkeiten anderer zuständiger Behörden von entscheidender Bedeutung sein. Um die Wirksamkeit des EU-Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden und anderen zuständigen Behörden zulassen. Für die Verwendung der ausgetauschten vertraulichen Informationen sollten strenge Vorschriften gelten.

(84) Die Wirksamkeit des EU-Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hängt von der Zusammenarbeit zwischen einer Vielzahl von zuständigen Behörden ab. Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, sollte die GwG damit beauftragt werden, in Abstimmung mit der EZB, den Europäischen Aufsichtsbehörden, Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden auszuarbeiten. In diesen Leitlinien sollte auch beschrieben werden, wie die Behörden, die für die Beaufsichtigung oder Überwachung von Verpflichteten nach anderen Rechtsakten der Union zuständig sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Belangen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Rechnung tragen sollten.

(85) Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Richtlinie. Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Richtlinie. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als ein wichtiger Grund des öffentlichen Interesses anerkannt. Die zuständigen Behörden, die für die Ermittlung oder Verfolgung von Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung zuständig sind, oder die für das Aufspüren, die Beschlagnahme oder das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten verantwortlich sind, sollten jedoch die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten beachten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, einschließlich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] .

[20] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober

PUBLIC

2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[21] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

(86) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Angleichung dieser Richtlinie an die überarbeiteten FATF-Empfehlungen in vollem Einklang mit dem Unionsrecht erfolgt, insbesondere in Bezug auf das Datenschutzrecht der Union, einschließlich der Vorschriften über die Datenübermittlung, sowie den Schutz der Grundrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die "Charta") verankert sind. Bestimmte Aspekte der Durchführung dieser Richtlinie beinhalten die Erhebung, Analyse, Speicherung und gemeinsame Nutzung von Daten innerhalb der Union und mit Drittländern. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte nur für die in dieser Richtlinie festgelegten Zwecke und für die nach dieser Richtlinie erforderlichen Tätigkeiten, wie etwa den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, zulässig sein.

(87) Das Auskunftsrecht der betroffenen Person gilt für die personenbezogenen Daten, die für die Zwecke dieser Richtlinie verarbeitet werden. Der Zugang der betroffenen Person zu allen Informationen im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung würde jedoch die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ernsthaft beeinträchtigen. Ausnahmen und Einschränkungen dieses Rechts gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 können daher gerechtfertigt sein. Die betroffene Person hat das Recht, zu verlangen, dass eine Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Europäische Datenschutzbeauftragte die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüft, und sie hat das Recht, einen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 79 der genannten Verordnung einzulegen. Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde kann auch von Amts wegen tätig werden. Unbeschadet der Einschränkungen des Auskunftsrechts sollte die Aufsichtsbehörde in der Lage sein, der betroffenen Person mitzuteilen, dass alle erforderlichen Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde stattgefunden haben, und ihr das Ergebnis hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der betreffenden Verarbeitung mitzuteilen.

PUBLIC

(88) Um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen während des Zeitraums, in dem das GwG eingerichtet wird, zu gewährleisten, sollte die Kommission das FIU.net vorübergehend weiter betreiben. Um eine umfassende Beteiligung der zentralen Meldestellen am Betrieb des Systems zu gewährleisten, sollte sich die Kommission regelmäßig mit der Plattform der EU-Finanzermittlungsstellen ("EU-FIU-Plattform") austauschen, einer informellen Gruppe, die sich aus Vertretern der zentralen Meldestellen zusammensetzt, seit 2006 aktiv ist und dazu dient, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen zu erleichtern und Meinungen zu Fragen der Zusammenarbeit auszutauschen.

(89) Technische Regulierungsstandards sollten eine kohärente Harmonisierung in der gesamten Union gewährleisten. Da die AMLA über hochspezialisiertes Fachwissen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung verfügt, sollte sie mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, die der Kommission vorzulegen sind und keine politischen Entscheidungen erfordern.

(90) Um ein einheitliches Vorgehen der zentralen Meldestellen und der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, um diese Richtlinie durch den Erlass ***delegierter Rechtsakte zu*** ergänzen, in denen ***Indikatoren für die Einstufung der Schwere von Versäumnissen bei der Meldung angemessener, genauer und aktueller Informationen an die Register für wirtschaftliche Eigentümer sowie technische Regulierungsstandards festgelegt werden, in denen die Relevanz und die Auswahlkriterien für die Feststellung, ob eine Meldung verdächtiger Transaktionen einen anderen Mitgliedstaat betrifft, spezifiziert werden*** ,Festlegung von Richtwerten und Methoden für die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils von Verpflichteten sowie der Häufigkeit von Überprüfungen des Risikoprofils ***und der Kriterien für die Benennung und die Aufgaben einer zentralen Kontaktstelle für bestimmte Dienstleistungserbringer***, Festlegung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sowie der Modalitäten ihrer Zusammenarbeit, Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Funktionsweise der AML-Aufsichtskollegien und der operativen Funktionsweise dieser Kollegien, Festlegung von Indikatoren für die Einstufung der Schwere von Verstößen gegen diese Richtlinie und von Kriterien, die bei der Festlegung der Höhe der ***Geldstrafen*** oder der Ergreifung von Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind***, sowie einer Methodik für die Anwendung von Zwangsgeldern***.

PUBLIC

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen durchführt, auch auf Expertenebene, und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(91) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie eine Methodik für die Erhebung von Statistiken festlegen, das Format für die Übermittlung von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum ***sowie für die Beantragung und Gewährung des Zugangs zu Informationen über das wirtschaftliche Eigentum auf der Grundlage eines berechtigten Interesses bestimmen kann***, die technischen Bedingungen für die Verknüpfung von Registern über wirtschaftliches Eigentum und von Bankkontenregistern und Datenabrufmechanismen festzulegen***, das Format für die Übermittlung von Informationen an die Bankkontenregister und Datenabrufmechanismen*** zu bestimmen sowie technische Durchführungsstandards anzunehmen, in denen das für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten zu verwendende Format festgelegt wird***, und ein gemeinsames Muster für Kooperationsvereinbarungen zwischen den Aufsichtsbehörden der Union und den entsprechenden Stellen in Drittländern zu erstellen***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] ausgeübt werden.

PUBLIC

[22] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)

(92) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta anerkannt sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16 der Charta).

(92a) Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vielfalt sind grundlegende Werte der Union, die sie in allen Tätigkeitsbereichen der Union fördern will. Zwar wurden in diesen Bereichen im Laufe der Zeit Fortschritte erzielt, doch muss noch mehr getan werden, um eine ausgewogene Vertretung im Entscheidungsprozess zu erreichen, sei es auf Ebene der Union oder auf nationaler Ebene. Unbeschadet der vorrangigen Anwendung leistungsbezogener Kriterien sollten die Mitgliedstaaten bei der Ernennung der Leiter ihrer nationalen Aufsichtsbehörden und der zentralen Meldestellen auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern, auf Vielfalt und Integration achten und soweit wie möglich Überschneidungen zwischen diesen Faktoren berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, auch bei der Auswahl ihrer Vertreter in den Verwaltungsräten der GwG eine ausgewogene und integrative Vertretung sicherzustellen.

(93) Bei der Ausarbeitung eines Berichts zur Bewertung der Umsetzung dieser Richtlinie sollte die Kommission die Achtung der in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze gebührend berücksichtigen.

PUBLIC

(93a) In Anbetracht der Notwendigkeit, dringend ein harmonisiertes Konzept für den Zugang zu Registern des wirtschaftlichen Eigentums auf der Grundlage des Nachweises eines berechtigten Interesses umzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten die einschlägigen Bestimmungen bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] umsetzen. Da jedoch in der Anfangsphase der neuen Regelung für den Zugang auf der Grundlage eines berechtigten Interesses die Zahl der Anträge, die von den für die Register des wirtschaftlichen Eigentums zuständigen Stellen zu bearbeiten sind, wahrscheinlich einen Höchststand erreichen wird, sollten die Fristen für die Gewährung des Zugangs in den ersten vier Monaten der Anwendung der neuen Regelung nicht gelten. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum [2 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] einheitliche Zugangsstellen für Informationen zu Immobilienregistern einrichten. Die zentralen automatisierten Mechanismen zur Identifizierung der Inhaber von Bankkonten, Zahlungskonten, Konten für Kryptowährungen und Wertpapierkonten sowie die Register der Schließfächer sollten ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt miteinander verbunden werden.

(94) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines koordinierten und kohärenten Mechanismus zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

PUBLIC

(95) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten[23] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen der Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente beizufügen, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen der nationalen Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf die vorliegende Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung solcher Dokumente für gerechtfertigt.

(96) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert [und hat eine Stellungnahme abgegeben zu ...[24]].

(97) Die Richtlinie (EU) 2015/849 sollte daher aufgehoben

werden, HABEN DIESE RICHTLINIE ERLASSEN:

PUBLIC

[23] ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

[24] ABl. C , , S. .

KAPITEL I

ALLGEMEINE

BESTIMMUNGEN

PUBLIC

Abschnitt 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Vorschriften über:

(a) Maßnahmen für Sektoren, die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betroffen sind, auf nationaler Ebene;

(aa) Anforderungen in Bezug auf die Registrierung, Identifizierung und Kontrolle der Geschäftsleitung und der wirtschaftlichen Eigentümer der Verpflichteten;

(b) die Ermittlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten;

(c) die Einrichtung von und den Zugang zu ***Registern über*** wirtschaftliches Eigentum ***und*** Bankkonten ***sowie den Zugang zu ▌ Immobilieninformationen***;

(d) die Zuständigkeiten und Aufgaben der zentralen Meldestellen (FIUs);

(e) die Zuständigkeiten und Aufgaben der an der Aufsicht über die Verpflichteten beteiligten Stellen,

(f) Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Zusammenarbeit mit Behörden, die unter andere Rechtsakte der Union fallen.

Artikel 2

Begriffsbes

timmungen

PUBLIC

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Definitionen in Artikel 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig].

Außerdem gelten die folgenden Definitionen:

(1) Finanzaufsichtsbehörde": eine Aufsichtsbehörde, die für Kredit- und Finanzinstitute zuständig ist;

(1a) "Nicht-Finanzaufsichtsbehörde": eine für den Nicht-Finanzsektor zuständige Aufsichtsbehörde; (1b) "Nicht-Finanzsektor": die in Artikel 3 der Verordnung [bitte] aufgeführten Verpflichteten Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig], mit Ausnahme von Kredit- und Finanzinstituten.

(2) Verpflichtete" sind die in Artikel 3 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, die nicht gemäß Artikel ▌4***, 4a, 5, 6*** der genannten Verordnung befreit sind;

(3) Der "Herkunftsmitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Verpflichteten befindet, oder, wenn der Verpflichtete keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet;

(4) Aufnahmemitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem das verpflichtete Unternehmen ***eine Niederlassung, z. B.*** eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung, betreibt ***oder in dem das Unternehmen im Rahmen des freien*** Dienstleistungsverkehrs ***über eine Infrastruktur tätig ist.***

(5) "Zollbehörden" sind die Zollbehörden im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] und die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ;

(6) Aufsichtskollegium zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" oder "AML/CFT

Aufsichtskollegium": eine ständige Struktur für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zum Zwecke der Beaufsichtigung einer Gruppe oder eines Unternehmens, das ***Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland betreibt oder in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs über eine Infrastruktur tätig ist***;

[redacted]

[25] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

PUBLIC

[26] Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6).

(8b) "Entwurf einer nationalen Maßnahme": der Text eines Rechtsakts, unabhängig von seiner Form, der nach seinem Erlass Rechtswirkung entfalten wird, wobei sich der Text in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind;

(8c) "Depot": ein Depot im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates27;

(8d) "Wertpapiere": Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie

2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates28.

Abschnitt 2

Nationale Maßnahmen in Sektoren, die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedroht sind

[27] ***Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1-72.***

[28] ***Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie***

PUBLIC

2011/61/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349-496.

Artikel 3

Identifizierung der exponierten Sektoren auf nationaler Ebene

1. Stellt ein ***Mitgliedstaat*** fest, dass neben den Verpflichteten auch Einrichtungen in anderen Sektoren einem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, kann ***er*** beschließen, ***die*** Anforderungen der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] ganz oder teilweise*** auf diese zusätzlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Absicht mit, die Anforderungen der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** ▌ ***ganz oder teilweise*** auf Einrichtungen in zusätzlichen Sektoren anzuwenden, und fügen die entsprechenden Unterlagen bei:

(a) eine Begründung für die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die dieser Absicht zugrunde liegen;

(b) eine Bewertung der Auswirkungen, die eine solche Ausweitung auf die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes haben wird;

(ba) eine Beschreibung der Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig], die der Mitgliedstaat auf diese Einrichtungen anzuwenden beabsichtigt;

PUBLIC

(c) den Wortlaut des ***Entwurfs der*** einzelstaatlichen Maßnahmen***, einschließlich ihrer Aktualisierung***, ***sofern*** der Mitgliedstaat ***den Anwendungsbereich, den Inhalt oder die Durchführung dieser notifizierten Maßnahmen wesentlich geändert hat***.

3. Die Mitgliedstaaten setzen den Erlass der in Absatz 2 Buchstabe c genannten nationalen Maßnahmen für sechs Monate ab dem Datum der in Absatz 2 genannten Mitteilung aus.

Die in Unterabsatz 1 genannte Aussetzung gilt nicht, wenn die nationale Maßnahme darauf abzielt, einer ernsten und gegenwärtigen Bedrohung durch Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu begegnen. In diesem Fall muss die Mitteilung nach Absatz 2 auch eine Begründung enthalten, warum der Mitgliedstaat den Erlass der nationalen Maßnahme nicht gemäß Unterabsatz 1 aussetzt.

PUBLIC

4. (4) Vor Ablauf des in Absatz 3 genannten Zeitraums gibt die Kommission nach Anhörung der durch die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] (GwG) eingerichteten Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eine ausführliche Stellungnahme dazu ab, ob die geplante Maßnahme durchgeführt werden soll:

(a) angemessen ist, um den festgestellten Risiken zu begegnen, insbesondere im Hinblick darauf, ob die von dem Mitgliedstaat festgestellten Risiken den Binnenmarkt betreffen;

(b) Hindernisse für den freien Dienstleistungs- oder Kapitalverkehr oder für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern im Binnenmarkt schaffen können, die in keinem Verhältnis zu den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stehen, die mit der Maßnahme eingedämmt werden sollen.

In der ausführlichen Stellungnahme wird auch angegeben, ob die Kommission beabsichtigt, Maßnahmen auf Unionsebene vorzuschlagen.

5. Hält die Kommission es nicht für angebracht, Maßnahmen auf Unionsebene vorzuschlagen, so erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der ausführlichen Stellungnahme gemäß Absatz 4 Bericht über die Maßnahmen, die er aufgrund dieser ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen gedenkt. Die Kommission äußert sich zu den von dem Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen.

PUBLIC

6. Teilt die Kommission ihre Absicht mit, Maßnahmen auf Unionsebene vorzuschlagen, so sieht der betreffende Mitgliedstaat davon ab, die in Absatz 2 Buchstabe c genannten nationalen Maßnahmen zu ergreifen***, es sei denn, diese nationalen Maßnahmen zielen darauf ab, einer ernsten und gegenwärtigen ML- oder TF-Bedrohung zu begegnen***.

7. Haben die Mitgliedstaaten am ***[Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]*** ▌ bereits nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 auf andere Sektoren als die Verpflichteten angewandt, so können sie ***alle oder einen Teil der*** Anforderungen der Verordnung ***[Referenz einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final***]▌ auf diese Sektoren anwenden.

Bis zum [6 Monate nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die auf nationaler Ebene gemäß Unterabsatz 1 ermittelten Sektoren mit, für die die Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] gelten sollen, und begründen, inwieweit diese Sektoren einem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung gibt die Kommission nach Anhörung der GwG eine ausführliche Stellungnahme zu Absatz 4 Buchstaben a und b ab, in der sie angibt, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen auf Unionsebene vorzuschlagen. Hält die Kommission es nicht für angebracht, Maßnahmen auf Unionsebene vorzuschlagen, so gilt Absatz 5.

PUBLIC

8. Bis zum ***[1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie]*** ▌ und danach jedes Jahr veröffentlicht die Kommission im ***Amtsblatt der Europäischen Union*** ▌ eine konsolidierte Liste der Sektoren, für die die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die Anforderungen der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** ▌ ***ganz oder teilweise*** anzuwenden.

PUBLIC

Artikel 4

Anforderungen an bestimmte Diensteanbieter

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wechselstuben, Scheckeinlösestellen und Anbieter von Treuhand- oder Unternehmensdienstleistungen entweder zugelassen oder registriert sind.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Anbieter von Glücksspielen reguliert werden.

▌

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass andere Verpflichtete einem Mindestmaß an Registrierung unterliegen, das ihre Identifizierung durch die Aufsichtsbehörden ermöglicht.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn die Verpflichteten bereits Zulassungs- oder Registrierungsanforderungen aufgrund anderer Rechtsakte der Union oder nationaler Vorschriften unterliegen, die den Zugang zum Beruf regeln oder ihn Zulassungs- oder Registrierungsanforderungen unterwerfen, die die Identifizierung der Verpflichteten durch die Aufsichtsbehörden ermöglichen.

Artikel 4a

Anforderungen an die Gewährung von Aufenthaltsrechten als Gegenleistung für Investitionen

1. Die Mitgliedstaaten, deren innerstaatliches Recht die Gewährung von Aufenthaltsrechten als Gegenleistung für Investitionen jeglicher Art, wie z. B. Kapitaltransfers, Erwerb oder Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Kapitalgesellschaften, Spenden oder Stiftungen für eine Tätigkeit, die dem Gemeinwohl dient, und Beiträge zum Staatshaushalt, zulässt, ergreifen zumindest die folgenden Maßnahmen, um die damit verbundenen Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung zu mindern:

(a) ein Risikomanagementverfahren, einschließlich der Ermittlung, Einstufung und Abschwächung von Risiken unter der Koordination einer benannten nationalen Behörde. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Umsetzung des Risikomanagementverfahrens, unter anderem durch eine jährliche Bewertung;

(b) Maßnahmen zur Minderung des Risikos der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltsrechten als Gegenleistung für Investitionen, einschließlich:

PUBLIC

(i) Überprüfung des Profils des Antragstellers durch die benannte nationale Behörde, einschließlich der Einholung von Informationen über die Herkunft der Mittel und des Vermögens des Antragstellers;

(ii) Überprüfung von Informationen über Antragsteller anhand der im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Informationen gemäß Artikel 2 Absatz 31 Buchstaben a und c der [Verweis auf die AML-Verordnung] unter Beachtung des geltenden nationalen Strafprozessrechts und anhand von Listen von Personen und Einrichtungen, die restriktiven EU-Maßnahmen unterliegen;

(iii) regelmäßige Überprüfungen von Antragstellern mit mittlerem und hohem Risiko.

2. (2) Die Mitgliedstaaten erlassen und führen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen in einer Weise durch, die mit den bei der Risikobewertung gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie ermittelten Risiken vereinbar ist.

3. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich einen Bericht über die Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit der Gewährung von Aufenthaltsrechten als Gegenleistung für Investitionen. Diese Berichte müssen öffentlich zugänglich sein und mindestens Folgendes enthalten:

PUBLIC

(a) Informationen über die Anzahl der eingegangenen Anträge und die Herkunftsländer der Antragsteller;

(b) Informationen über die Zahl der erteilten und abgelehnten Aufenthaltstitel und die Gründe für die Ablehnung;

(c) Informationen über jede festgestellte Entwicklung des Risikos der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit der Gewährung von Aufenthaltsrechten als Gegenleistung für Investitionen.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens [4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen mit. Die Mitteilung muss eine Begründung enthalten, die sich auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie durchgeführte Risikobewertung stützt.

5. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 mitgeteilten Maßnahmen.

6. Spätestens [6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem sie die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung bewertet und erforderlichenfalls Empfehlungen ausspricht.

I

PUBLIC

Artikel 6

Kontrolle der leitenden Angestellten und wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Verpflichteter

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Aufsichtsbehörden zu überprüfen, ob die Mitglieder der Geschäftsleitung der in Artikel ▌4 ***Absätze 1 und 2*** genannten Verpflichteten und die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Unternehmen ***einen guten Leumund haben und*** ehrlich und integer handeln. Die Geschäftsleitung dieser Einrichtungen ▌***muss*** außerdem über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

2. In Bezug auf die in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a, b, d, e und h genannten Verpflichteten bis ▌***(lc***) der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg.***]▌ stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, die wegen Geldwäsche, ▌***einschlägiger*** Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verurteilt wurden, oder mit ihnen verbundene Personen beruflich zugelassen werden, eine ***leitende*** Funktion in diesen Verpflichteten innehaben oder deren wirtschaftliche Eigentümer sind.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden auf risikosensitiver Basis überprüfen, ob die Anforderungen der Absätze 1 und 2 weiterhin erfüllt sind. Insbesondere prüfen sie, ob die Geschäftsleitung ***der in Absatz 1 genannten Verpflichteten einen guten Leumund hat,*** ehrlich und integer handelt und über die Kenntnisse und den Sachverstand verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Fällen erforderlich sind, in denen der begründete Verdacht besteht, dass in einem Verpflichteten Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wird oder wurde oder ein erhöhtes Risiko besteht.

PUBLIC

4. Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind,*** zu verlangen, dass Personen, die wegen Geldwäsche, ***einschlägiger*** Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verurteilt wurden, aus dem ***oberen*** Management der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichteten entfernt werden. Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden*** befugt sind, Mitglieder der Geschäftsleitung ***der in Absatz 1 genannten Verpflichteten***, die nicht als ehrlich und integer gelten***, einen guten Leumund*** haben und über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, zu entfernen ***oder mit einem vorübergehenden Verbot zu belegen***.

I

5. Ist die wegen Geldwäsche, ***einschlägiger*** Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verurteilte Person der wirtschaftliche Eigentümer eines Verpflichteten im Sinne von Absatz 2, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt ***sind, diese Personen von*** jedem Verpflichteten ***zu trennen***, indem sie den Aufsichtsbehörden unter anderem die Befugnis einräumen, die Veräußerung der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers an einem Verpflichteten zu verlangen.

6. Für die Zwecke dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden oder jede andere Behörde, die auf nationaler Ebene für die Bewertung der Qualität der Dienstleistungen zuständig ist, im Einklang mit ihrem nationalen Recht Anforderungen***, die für die*** in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ***gelten***, die ***zentrale Datenbank für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung gemäß Artikel 11 der Verordnung [GwG-Verordnung] und das Vorliegen*** einer einschlägigen Verurteilung im Strafregister der betreffenden Person überprüfen. Der Informationsaustausch für diese Zwecke erfolgt gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI und dem Beschluss 2009/316/JI in der in nationales Recht umgesetzten Fassung.

PUBLIC

6a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die von den Aufsichtsbehörden gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich gerichtlicher Rechtsmittel, eingelegt werden können.

6b. Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] gibt die GwG Leitlinien heraus zu:

(a) die in Absatz 1 genannten Begriffe der Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und Integrität;

(b) die Begriffe "Kenntnisse" und "Sachverstand" im Sinne von Absatz 1.

(c) die konsequente Ausübung der ihnen in diesem Artikel übertragenen Befugnisse durch die Aufsichtsbehörden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Leitlinien berücksichtigt die GwG die Besonderheiten der einzelnen Branchen, in denen die Verpflichteten tätig sind.

I

PUBLIC

Abschnitt 2

Risikobewertung

en

Artikel 7

Supranationale Risikobewertung

1. Die Kommission führt eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ***sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen durch***, die den Binnenmarkt betreffen und sich auf grenzüberschreitende Tätigkeiten beziehen.

1a. Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht wird mit Ausnahme der Teile, die Verschlusssachen enthalten, veröffentlicht.

Zu diesem Zweck erstellt die Kommission ▌ spätestens ***vier*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ▌ einen Bericht, in dem diese Risiken auf Unionsebene ermittelt, analysiert und bewertet werden. Danach aktualisiert die Kommission ihren Bericht alle vier Jahre. Gegebenenfalls kann die Kommission Teile des Berichts häufiger aktualisieren.

Stellt die Kommission bei der Aktualisierung des Berichts neue Risiken fest, kann sie den Mitgliedstaaten empfehlen, eine Aktualisierung ihrer nationalen Risikobewertungen in Betracht zu ziehen oder sektorale Risikobewertungen gemäß Artikel 8 durchzuführen, um diese Risiken zu bewerten.

2. Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

(a) die Bereiche und Sektoren des Binnenmarktes, die dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind;

PUBLIC

(b) Art und Umfang der mit den einzelnen Bereichen und Sektoren verbundenen Risiken;

(c) die am weitesten verbreiteten Mittel, die zum Waschen von illegalen Erträgen verwendet werden, einschließlich, soweit verfügbar, der Mittel, die insbesondere bei Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verwendet werden, unabhängig von der Identifizierung eines Drittlandes gemäß Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig];

(ca) eine Bewertung der mit juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbundenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken, die von ausländischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ausgehen;

(d) die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen.

3. Die Kommission richtet Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, mit welchen Maßnahmen sie den festgestellten Risiken begegnen können. Beschließen die Mitgliedstaaten, eine der Empfehlungen in ihren nationalen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht anzuwenden, so teilen sie dies der Kommission mit und legen eine ***ausführliche*** Begründung ***für diese*** Entscheidung vor.

4. Bis zum [3 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] gibt die GwG gemäß ***Artikel 44 der Verordnung [bitte Verweis auf die GwG-Verordnung - 2021/0240(COD) einfügen]*** eine an die Kommission gerichtete Stellungnahme zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union ab. Danach gibt die GwG alle zwei Jahre eine Stellungnahme ab. Die GwG ***kann häufiger Stellungnahmen oder Aktualisierungen ihrer früheren Stellungnahmen abgeben, wenn sie dies für angemessen hält. Die Stellungnahmen der GwG werden mit Ausnahme der Teile, die Verschlusssachen enthalten, veröffentlicht.***

PUBLIC

5. Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung organisiert die Kommission die Arbeiten auf Unionsebene, berücksichtigt die in Absatz 4 genannten Stellungnahmen und bezieht die Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Bereich der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusfinanzierung, Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden und der zentralen Meldestellen, ▌AMLA und andere Einrichtungen auf Unionsebene ***sowie gegebenenfalls andere einschlägige Akteure*** ein ▌.

6. (2) Innerhalb von ▌ ***zwei*** Jahren nach Annahme des in Absatz 1 genannten Berichts und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Maßnahmen vor, die auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts getroffen wurden ▌.

PUBLIC

Artikel 8

Nationale

Risikobewertung

1. Jeder Mitgliedstaat führt eine nationale Risikobewertung durch, um die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ***sowie die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung der*** ihn ***betreffenden gezielten Finanzsanktionen zu*** ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Er hält diese Risikobewertung auf dem neuesten Stand und überprüft sie mindestens alle vier Jahre.

Wenn die Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass die Risikosituation dies erfordert, können sie die Risikobewertung häufiger überprüfen oder Ad-hoc-Risikobewertungen für einzelne Sektoren durchführen.

▌

Jeder Mitgliedstaat ergreift ferner geeignete Maßnahmen, um die Risiken der Nichtdurchführung und Umgehung ▌ gezielter finanzieller Sanktionen zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde oder richtet einen Mechanismus ein, um die nationale Reaktion auf die in Absatz 1 genannten Risiken zu koordinieren. Die Identität dieser Behörde oder die Beschreibung des Mechanismus wird der Kommission mitgeteilt ▌. ***Die Kommission veröffentlicht die Liste der benannten Behörden oder des eingerichteten Mechanismus im Amtsblatt***.

3. (2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten nationalen Risikobewertungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Bericht***, einschließlich der erfassten Sektoren und Produkte, sowie die Ergebnisse dieses Berichts***.

4. Jeder Mitgliedstaat nutzt die nationale Risikobewertung, um:

(a) ihre Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, indem sie insbesondere die Bereiche ermittelt, in denen die Verpflichteten verstärkte Maßnahmen ***im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz*** anwenden müssen, und gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen festlegt;

(b) gegebenenfalls Sektoren oder Bereiche mit geringerem oder höherem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln;

(c) die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bewerten, die mit jeder Art von ***in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen*** juristischen Personen ***und jeder Art von*** Rechtsvereinbarungen verbunden sind***, die ihrem Recht unterliegen oder die*** in ihrem Hoheitsgebiet ***verwaltet werden oder deren Treuhänder oder Personen, die gleichwertige Positionen in ähnlichen Rechtsvereinbarungen innehaben, in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind,*** und die Risiken zu verstehen, die von ausländischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen ausgehen;

▌

PUBLIC

(d) über die Zuweisung und Priorisierung von Ressourcen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtanwendung und Umgehung ▌gezielter finanzieller Sanktionen zu entscheiden;

(e) dafür zu sorgen, dass für jeden Sektor oder Bereich geeignete Vorschriften entsprechend den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgearbeitet werden;

(f) den zuständigen Behörden und den Verpflichteten unverzüglich geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Durchführung ihrer eigenen Risikobewertungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Bewertung des Risikos der Umgehung ▌gezielter finanzieller Sanktionen gemäß Artikel 8 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] zu erleichtern.

▌

In der nationalen Risikobewertung beschreiben die Mitgliedstaaten die institutionelle Struktur und die allgemeinen Verfahren ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich u. a. der zentralen Meldestelle, der Steuerbehörden und der Staatsanwaltschaft, der ***Mechanismen für die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen in der EU oder in Drittländern sowie der*** zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen, soweit diese Informationen verfügbar sind.

4a. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Beteiligung der zuständigen Behörden und der einschlägigen Interessengruppen bei der Durchführung ihrer nationalen Risikobewertung.

PUBLIC

5. Die Mitgliedstaaten stellen die Ergebnisse ihrer nationalen Risikobewertungen, einschließlich ihrer Aktualisierungen ***und Überprüfungen***, der Kommission, der GwG und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung. Jeder Mitgliedstaat kann dem Mitgliedstaat, der die nationale Risikobewertung durchführt, gegebenenfalls relevante zusätzliche Informationen übermitteln. Eine Zusammenfassung der ***Ergebnisse der*** Bewertung wird öffentlich zugänglich gemacht. Diese Zusammenfassung darf keine Verschlusssachen enthalten. Die darin enthaltenen Informationen dürfen weder die Identifizierung natürlicher ▌ Personen ***noch die Benennung*** juristischer Personen ermöglichen.

▌

PUBLIC

Artikel 9

Statistik

1. Die Mitgliedstaaten führen umfassende Statistiken über die für die Wirksamkeit ihres Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Aspekte, um die Wirksamkeit dieses Rahmens zu überprüfen.

2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken umfassen:

(a) Daten zur Messung der Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, einschließlich der Anzahl der natürlichen Personen und Unternehmen und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Sektoren;

(b) Daten zur Messung der Melde-, Ermittlungs- und Gerichtsphasen der nationalen AML/CFT-Regelung, einschließlich der Anzahl der Meldungen verdächtiger Transaktionen an die zentrale Meldestelle, der Folgemaßnahmen zu diesen Meldungen, der Informationen über grenzüberschreitende physische Bargeldtransfers, die der zentralen Meldestelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 ***übermittelt*** wurden, sowie der Folgemaßnahmen zu den übermittelten Informationen und, auf jährlicher Basis die Zahl der untersuchten Fälle, die Zahl der strafrechtlich verfolgten Personen, die Zahl der wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen, die Arten der gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] ermittelten Vortaten, sofern solche Informationen verfügbar sind, und der Wert in Euro der eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögensgegenstände;

(c) ***die Anzahl und den Prozentsatz der Meldungen, die zu einer Weiterleitung an andere zuständige Behörden geführt haben, und, sofern verfügbar,*** die Anzahl und den Prozentsatz der Meldungen, die zu weiteren Ermittlungen geführt haben, zusammen mit dem von den zentralen Meldestellen gemäß Artikel 21 erstellten Jahresbericht;

(d) Daten über die Anzahl der grenzüberschreitenden Auskunftsersuchen, die von der FIU gestellt, entgegengenommen, abgelehnt und teilweise oder vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach Partnerländern;

PUBLIC

[29] Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22).

(e) die Zahl der Rechtshilfeersuchen oder sonstigen internationalen Ersuchen um Informationen über wirtschaftliche Eigentümer und Bankkonten gemäß Kapitel IV der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg.] und Kapitel II Abschnitte 1 und 2 dieser Richtlinie, die von Partnern außerhalb der Union eingegangen sind oder an diese gerichtet wurden, aufgeschlüsselt nach zuständiger Behörde und Partnerland;

(f) die den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Humanressourcen sowie die der zentralen Meldestelle zur Erfüllung der in Artikel 17 genannten Aufgaben zugewiesenen Humanressourcen;

(g) die Zahl der Aufsichtsmaßnahmen vor Ort und außerhalb des Unternehmens, die Zahl der aufgrund von Aufsichtsmaßnahmen festgestellten Verstöße und die von den Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen gemäß Kapitel IV Abschnitt 4 verhängten Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen;

(h) Anzahl und Art der festgestellten Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Kapitel IV der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen verhängten Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen, ***die Anzahl der dem Zentralregister gemäß Artikel 10 gemeldeten Anomalien sowie die*** Anzahl der von der für das Zentralregister zuständigen Stelle ***oder in ihrem Namen*** gemäß Artikel 10 Absatz 8 dieser Richtlinie durchgeführten Prüfungen.

PUBLIC

(hb) die folgenden Informationen über die Durchführung von Artikel 12:

(i) die Zahl der Anträge auf Auskunft über die wirtschaftlichen Eigentümer auf der Grundlage der in Artikel [12 Absatz 2] festgelegten Kategorien

(ii) den prozentualen Anteil der Anträge auf Zugang zu Informationen, die nach jeder der in Artikel [12 Absatz 2a] festgelegten Kategorien abgelehnt werden

(iii) eine Zusammenfassung der Kategorien von Personen, denen gemäß Artikel [12 Absatz 2a Unterabsatz 2] Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gewährt wird;

(hc) die Zahl der von den zuständigen Behörden durchgeführten Abfragen von Bankkontenregistern oder Datenabrufverfahren, aufgeschlüsselt nach der Kategorie der zuständigen Behörde, und die Zahl der von den zentralen Meldestellen durchgeführten Abfragen der Vernetzung von Bankkontenregistern;

(hd) die folgenden Angaben zur Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen:

(i) den Wert der eingefrorenen Gelder oder sonstigen Vermögenswerte, aufgeschlüsselt nach ihrer Art;

(ii) Zuweisung von Personal an die für die Durchführung und Durchsetzung von gezielten finanziellen Sanktionen zuständigen Behörden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Statistiken jährlich erhoben und der Kommission übermittelt werden. Die in Absatz 2 Buchstaben a), c), d) und f) genannten Statistiken werden auch der AMLA übermittelt.

Die AMLA speichert diese Statistiken in ihrer Datenbank gemäß Artikel 11 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig].

PUBLIC

4. Bis zum [▌ ***zwei*** Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] nimmt die AMLA eine an die Kommission gerichtete Stellungnahme zur Methodik für die Erhebung der in Absatz 2 Buchstaben a), c), d)***, f) und g)*** genannten Statistiken an ▌.

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methodik für die Erhebung der in Absatz 2 genannten Statistiken und der Modalitäten ihrer Übermittlung an die Kommission und die GwG zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

6. ***Bis zum ... [drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] und danach alle zwei Jahre*** veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem die in Absatz 2 genannten Statistiken zusammengefasst und erläutert werden, ▌ und ***macht ihn*** auf ihrer Website zugänglich.

PUBLIC

KAPITEL II

REGISTER

Abschnitt I

Register für wirtschaftliches Eigentum

Artikel 10 Register für wirtschaftliches Eigentum

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 44 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg.] genannten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer***, die Erklärung gemäß Artikel 45 Absatz 3 der genannten Verordnung*** und die in Artikel 47 der genannten Verordnung genannten Informationen über die Treuhandvereinbarungen in einem zentralen Register in dem Mitgliedstaat gespeichert werden, in dem die juristische Person gegründet wurde oder in dem der Treuhänder ***eines ausdrücklichen Treuhandverhältnisses*** oder die Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung innehat, niedergelassen oder ansässig ist, ***oder von dem aus die Rechtsvereinbarung verwaltet wird***. Diese Anforderung gilt nicht für ▌Rechtspersonen ***oder Rechtsvereinbarungen im Sinne von Artikel 46a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig].***

Die in den Zentralregistern enthaltenen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer stehen in maschinenlesbarem Format zur Verfügung und werden nach Maßgabe der in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte erhoben.

PUBLIC

1a. Abweichend von Unterabsatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 44 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] genannten Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an ausländischen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen im Sinne von Artikel 48 der genannten Verordnung in einem zentralen Register in dem Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des genannten Artikels gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass das Zentralregister einen Hinweis darauf enthält, welcher der in Absatz 1 des genannten Artikels aufgeführten Tatbestände die Eintragung der ausländischen juristischen Person oder der ausländischen Rechtsvereinbarung auslöst.

1b. Sind die Treuhänder eines ausdrücklichen Treuhandvermögens oder Personen, die gleichwertige Positionen in einer ähnlichen Rechtsvereinbarung in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen oder ansässig, so gilt eine Bescheinigung über den Nachweis der Registrierung oder ein Auszug aus den in einem Register eines Mitgliedstaats gespeicherten Informationen über das wirtschaftliche Eigentum als ausreichend, um die Registrierungspflicht als erfüllt anzusehen.

▌

2. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die*** für die ▌ ***Zentralregister zuständigen Stellen befugt sind, von juristischen Personen, Treuhändern von Express-Trusts und Personen, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen*** rechtlichen ▌ ***Vereinbarung innehaben, sowie von ihren*** rechtlichen ▌ ***und wirtschaftlichen Eigentümern alle zur Identifizierung und Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen anzufordern***, einschließlich Vorstandsbeschlüssen und Sitzungsprotokollen, Gesellschaftsverträgen, Treuhandurkunden, Vollmachten oder anderen vertraglichen Vereinbarungen und Unterlagen.

▌

PUBLIC

3. Wird keine Person als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß Artikel 45 Absätze 2 und 3 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** ermittelt, enthält das Zentralregister folgende Angaben:

(a) eine Erklärung, dass es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt oder dass der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer nicht ermittelt und überprüft werden konnte(n)***, zusammen mit einer Begründung gemäß Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 4b Buchstabe a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]***;

I

(b) Angaben zu ***allen*** natürlichen ***Personen***, die in der Gesellschaft oder ***sonstigen*** juristischen Person eine leitende Stellung innehaben, die den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] geforderten Informationen entspricht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Informationen den zuständigen Behörden sowie der GwG, wenn sie gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie und Artikel 33 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] tätig werden, den Selbstregulierungsorganisationen und den Verpflichteten zur Verfügung stehen. Die Verpflichteten haben jedoch nur Zugang zu der von der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung vorgelegten Erklärung, es sei denn, sie melden eine Unstimmigkeit gemäß Artikel 16a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg.

PUBLIC

4. ***Bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** nimmt ***die Kommission*** im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format für die Übermittlung von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gemäß ***Artikel 44 der Verordnung ... [bitte Verweis auf die Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - 2021/0239(COD) einfügen]*** an das Zentralregister***, einschließlich einer Checkliste mit Mindestanforderungen an die vom Registranten zu prüfenden Informationen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

5. Die Mitgliedstaaten ▌***sichern***, dass die in den Zentralregistern gespeicherten Informationen über wirtschaftliches Eigentum angemessen, genau und aktuell sind***, und richten entsprechende Verfahren ein***. Zu diesem Zweck wenden die Mitgliedstaaten zumindest die folgenden Anforderungen an:

(a) Die für die Zentralregister zuständigen Stellen überprüfen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Übermittlung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum und danach regelmäßig, ob diese Angaben angemessen, richtig und aktuell sind. Umfang und Häufigkeit dieser Überprüfung müssen den Risiken angemessen sein, die mit den gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe ca und Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c festgelegten Kategorien von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbunden sind.

▌

PUBLIC

(b) Die zuständigen Behörden melden der für die Zentralregister zuständigen Stelle gegebenenfalls und soweit diese Anforderung nicht unnötig in ihre Aufgaben eingreift, alle von ihnen festgestellten Abweichungen zwischen den in den Zentralregistern verfügbaren Informationen und den ihnen vorliegenden Informationen.

(ba) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Zentralregister zuständigen Stellen überprüfen, ob die in diesen Registern gespeicherten Informationen über wirtschaftliche Eigentümer Personen oder Einrichtungen betreffen, die im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen benannt wurden. Diese Überprüfung findet unmittelbar nach der Benennung im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen und in regelmäßigen Abständen statt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Zentralregistern gespeicherten Informationen über wirtschaftliches Eigentum an juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen einen Hinweis darauf enthalten, dass die juristische Person in einer der folgenden Situationen mit Personen oder Einrichtungen verbunden ist, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen:

(a) eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung Gegenstand gezielter finanzieller Sanktionen ist;

PUBLIC

(b) eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung von einer Person oder Einrichtung kontrolliert wird, die gezielten Finanzsanktionen unterliegt;

(c) ein wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Angabe ist für jede Person oder Einrichtung sichtbar, der gemäß den Artikeln 11 und 12 Zugang gewährt wird, und bleibt bestehen, bis die gezielten finanziellen Sanktionen aufgehoben werden.

(bb) Bis zum ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gibt die Kommission Empfehlungen zu den Methoden und Verfahren ab, die von den für die Zentralregister zuständigen Stellen zur Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum sowie von den Verpflichteten und den zuständigen Behörden zur Feststellung und Meldung von Unstimmigkeiten bei den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum anzuwenden sind.

I

PUBLIC

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Zentralregister zuständigen ***Stellen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Meldung einer Anomalie*** geeignete Maßnahmen ergreifen, um die ***von den zuständigen Behörden oder den Verpflichteten gemäß Artikel 16a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] gemeldeten*** Anomalien zu beseitigen, einschließlich der Änderung der in den Zentralregistern enthaltenen Informationen, wenn die Stelle in der Lage ist, die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und zu überprüfen. Ein besonderer Hinweis auf die Tatsache, dass es gemeldete Unstimmigkeiten gibt, wird in die Zentralregister aufgenommen, ***bis die Unstimmigkeit behoben ist, und ist für jede Person oder Einrichtung, der gemäß den Artikeln 11 und 12 Zugang gewährt wird,*** ▌ sichtbar***.***

Handelt es sich um eine komplexe Abweichung, die von den für die Register zuständigen Stellen ***nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen behoben werden kann, zeichnen sie den Fall sowie die unternommenen Schritte auf und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abweichung so schnell wie möglich zu beheben***.

8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für das Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer zuständige Stelle befugt ist, ***entweder direkt oder auf Antrag bei einer anderen Behörde*** Kontrollen, einschließlich Untersuchungen vor Ort in den Räumlichkeiten oder am Sitz von juristischen ***Personen, durchzuführen,*** um das derzeitige wirtschaftliche Eigentum an der betreffenden Person festzustellen und zu überprüfen, ob die dem Zentralregister übermittelten Informationen richtig, angemessen und aktuell sind. Das Recht des Zentralregisters auf Überprüfung der Informationen über das wirtschaftliche ***Eigentum*** darf nicht eingeschränkt, behindert oder ausgeschlossen werden***.***

PUBLIC

Handelt es sich bei dem Treuhänder oder der Person, die eine gleichwertige Stellung innehat, um eine verpflichtete Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a, b oder c der Verordnung [Verweis auf die Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - 2021/0239(COD) einfügen], so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für das Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer zuständige Einrichtung auch befugt ist, in den Geschäftsräumen oder am Sitz des Treuhänders oder der Person in einer gleichwertigen Stellung Überprüfungen, einschließlich Untersuchungen vor Ort, durchzuführen. Bei diesen Überprüfungen sind mindestens die folgenden Garantien zu beachten:

(a) bei natürlichen Personen, wenn die Geschäftsräume mit dem privaten Wohnsitz der natürlichen Person identisch sind, bedarf die Überprüfung vor Ort der vorherigen richterlichen Genehmigung;

(b) alle in dem Mitgliedstaat bestehenden Verfahrensgarantien zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses sind zu beachten, und es darf auf keinen Fall auf Informationen zugegriffen werden, die durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind .

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zentralregister befugt sind, Informationen von anderen Registern, auch in Drittländern, anzufordern, und zwar ausschließlich in dem Umfang, in dem diese Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

8a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Zentralregister zuständigen Stellen über die erforderlichen automatisierten Mechanismen verfügen, um die in Absatz 5 genannten Überprüfungen durchführen zu können.
(a) und (ba), einschließlich des Abgleichs mit Informationen aus anderen Quellen.

PUBLIC

8b. (8b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für ein Zentralregister zuständige Stelle die Ausstellung einer gültigen Bescheinigung über den Nachweis der Eintragung des wirtschaftlichen Eigentums verweigern kann, wenn eine Überprüfung gemäß Absatz 5 Buchstabe a zum Zeitpunkt der Übermittlung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum durchgeführt wird und diese Überprüfung eine für ein Zentralregister zuständige Stelle zu dem Schluss führt, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum widersprüchlich oder fehlerhaft sind.

8c. (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn eine Überprüfung nach Absatz 5 Buchstabe a) nach der Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer durchgeführt wird und eine für ein Zentralregister zuständige Stelle zu dem Schluss kommt, dass die Angaben nicht mehr angemessen, richtig und aktuell sind, die für das Register zuständige Stelle die Gültigkeit der Bescheinigung des Nachweises der Eintragung aussetzen kann, bis die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer in Ordnung sind, es sei denn, die Abweichungen beschränken sich auf Schreibfehler, unterschiedliche Schreibweisen oder geringfügige Ungenauigkeiten, die die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer oder ihrer Stellung nicht beeinträchtigen.

9. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für das Zentralregister zuständige Stelle befugt ist, ***entweder direkt oder durch Befassung einer anderen Behörde, einschließlich der Justizbehörden,*** wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen zu verhängen, wenn ***- auch wiederholt -*** keine genauen, angemessenen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer an das Register übermittelt werden.

PUBLIC

9a. Die Kommission wird ermächtigt, diese Richtlinie durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 53a zu ergänzen, um Indikatoren zur Einstufung des Schweregrads von Versäumnissen bei der Meldung angemessener, genauer und aktueller Informationen an die Register für wirtschaftliches Eigentum festzulegen, auch in Fällen wiederholter Versäumnisse.

10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die mit der Führung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer betrauten Stellen die zentrale Meldestelle unverzüglich unterrichten, wenn sie bei den nach diesem Artikel durchgeführten Kontrollen oder auf andere Weise auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen könnten.

10a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Zentralregister zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei von unzulässiger Beeinflussung sind und Standards für Interessenkonflikte und strenge Vertraulichkeit für ihre Mitarbeiter anwenden.

PUBLIC

11. Die Zentralregister werden über die mit Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 eingerichtete Europäische Zentralplattform miteinander verbunden.

11a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Registern enthaltenen Informationen jede Änderung des wirtschaftlichen Eigentums an juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen sowie an Nominee-Vereinbarungen nach ihrer ersten Eintragung in das Register umfassen.

12. (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind über die nationalen Register und das System zur Vernetzung der Zentralregister für wirtschaftliches Eigentum für [redacted] fünf Jahre [redacted] nach der Löschung der Gesellschaft oder sonstigen juristischen Person aus dem Register verfügbar. ***Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des für laufende strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren geltenden nationalen Beweisrechts die Aufbewahrung solcher Informationen oder Dokumente in konkreten Fällen für einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Jahren gestatten oder vorschreiben, wenn die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen weiteren Aufbewahrung gemäß den geltenden Vorschriften festgestellt haben.***

Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Register die personenbezogenen Daten löschen.

PUBLIC

12a. Die Europäische Kommission veröffentlicht innerhalb von vier Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie einen Bericht, der Folgendes enthält:

(a) eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen, die von den für die Register zuständigen Stellen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass diese über angemessene, aktuelle und genaue Informationen verfügen;

(aa) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Unstimmigkeiten, die von den Verpflichteten und den zuständigen Behörden in Bezug auf die in den Registern gespeicherten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum festgestellt wurden;

(b) bewährte Verfahren und gegebenenfalls Empfehlungen zu den Maßnahmen, die von den für die Register zuständigen Stellen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diese Register angemessene, genaue und aktuelle Informationen enthalten;

(c) Überblick über die Merkmale jedes von den Mitgliedstaaten eingerichteten Zentralregisters, einschließlich Informationen über die Mechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass die in den Registern gespeicherten Informationen über wirtschaftliches Eigentum korrekt, angemessen und auf dem neuesten Stand sind;

(d) eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Gebühren, die für den Zugang zu den in den Registern enthaltenen Informationen erhoben werden.

PUBLIC

Artikel 11

Allgemeine Regeln für den Zugang der zuständigen Behörden, Selbstregulierungsorganisationen und Verpflichteten zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ***sofortigen, ungefilterten,*** direkten und freien Zugang zu den in den vernetzten Zentralregistern nach Artikel 10 gespeicherten Informationen haben, ohne die betreffende Stelle oder Einrichtung zu benachrichtigen.

2. (2) Der ***in Absatz 1 beschriebene*** Zugang zu den in Artikel 10 genannten Zentralregistern wird folgenden Personen gewährt***:***

(a) zuständigen Behörden;

(b) Selbstregulierungseinrichtungen bei der Wahrnehmung von ***Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 29;***

(c) Steuerbehörden ***;***

(d) die nationalen Behörden, die für die ***Durchführung der restriktiven Maßnahmen der EU*** zuständig sind***, die in den auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen einschlägigen Verordnungen des Rates festgelegt sind;***

PUBLIC

(e) GwG für die Zwecke gemeinsamer Analysen gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie und Artikel 33 der [GwGV];

(f) die Europäische Staatsanwaltschaft;

(g) das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF);

(h) Europol und Eurojust bei der operativen Unterstützung der [redacted] zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichteten bei der Durchführung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel III der Verordnung [***bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche*** [redacted]] rechtzeitig Zugang zu den Informationen haben, die in den in Artikel 10 genannten, miteinander verbundenen Zentralregistern gespeichert sind.

3a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in ihren Zentralregistern gespeicherten Informationen über wirtschaftliche Eigentümer den Verpflichteten gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung zu stellen, die auf das zur Deckung der Kosten für die Gewährleistung der Qualität der in den Registern gespeicherten Informationen und für die Bereitstellung der Informationen unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist. Diese Gebühren sind so festzulegen, dass der tatsächliche Zugang zu den in den Registern enthaltenen Informationen nicht beeinträchtigt wird.

PUBLIC

4. Bis zum [***3 Monate nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie***▌] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen sowie die Kategorien der Verpflichteten, die Zugang zu den Registern erhalten haben, und die Art der Informationen, die den Verpflichteten zur Verfügung stehen▌ . Die Mitgliedstaaten aktualisieren diese Mitteilung, wenn Änderungen an der Liste der zuständigen Behörden oder der Kategorien der Verpflichteten oder am Umfang des den Verpflichteten gewährten Zugangs vorgenommen werden▌ . Die Kommission stellt die Informationen über den Zugang der zuständigen Behörden und Verpflichteten, einschließlich aller Änderungen, den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

PUBLIC

Artikel 12

Besondere Regeln für den Zugang zu Registern über wirtschaftliches Eigentum für▌ ***Personen mit berechtigtem Interesse***

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede▌ ***natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse an der Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung nachweisen kann***, Zugang zu den folgenden Informationen ***über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen*** hat, die in den in Artikel 10 genannten, miteinander verbundenen Zentralregistern gespeichert sind***, ohne dass die betreffende Einrichtung oder Rechtsvereinbarung gewarnt werden muss***:

▌ ***a)*** die Bezeichnung▌ ***;***

(b) den Monat und das Jahr der Geburt▌ ***;***

(c) das Land des Wohnsitzes und die Staatsangehörigkeit ***oder Staatsangehörigkeiten*** des wirtschaftlichen Eigentümers***;***

(d) bei wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen: Art und Umfang der gehaltenen wirtschaftlichen Beteiligung;

(e) bei wirtschaftlichen Eigentümern von Express-Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen die Art ihres wirtschaftlichen Eigentums.

PUBLIC

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 ***genannten*** Informationen ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass die in Absatz 2 Buchstaben a, b und e genannten natürlichen oder juristischen Personen auch*** Zugang zu den ***folgenden*** Informationen ***haben:***

(a) historische Daten zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der ***Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung, einschließlich der Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen, die in den letzten fünf Jahren aufgelöst wurden oder nicht mehr bestehen;***

(b) eine Beschreibung der Kontroll- oder Eigentumsstruktur.

Der Zugang gemäß diesem Absatz wird auf elektronischem Wege gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, auch in anderen Formaten Zugang zu den Informationen haben, wenn sie nicht in der Lage sind, elektronische Mittel zu verwenden.

2. Bei den folgenden natürlichen oder juristischen Personen wird davon ausgegangen, dass sie ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den in Absatz 1 aufgeführten Informationen haben:

(a) Personen, die zum Zwecke des Journalismus, der Berichterstattung oder einer anderen Form der Meinungsäußerung in den Medien tätig sind, die im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung stehen;

(b) Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Hochschulen, die sich mit der Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung befassen;

(c) natürliche oder juristische Personen, die eine Transaktion mit einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung abschließen könnten und die eine Verbindung zwischen einer solchen Transaktion und Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung verhindern wollen;

(d) Einrichtungen, die den Anforderungen der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung in Drittländern unterliegen, sofern sie nachweisen können, dass der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen ***in Bezug auf eine Rechtsperson oder eine Vereinbarung erforderlich ist, um die Sorgfaltspflicht gegenüber einem Kunden oder potenziellen Kunden gemäß den Anforderungen der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung in diesen Drittländern zu erfüllen;***

PUBLIC

(e) die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden der Union in Drittländern, sofern sie nachweisen können, dass sie in einem bestimmten Fall Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen in Bezug auf eine Rechtsperson oder eine Vereinbarung benötigen, um ihre Aufgaben gemäß dem Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesen Drittländern zu erfüllen;

(f) Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Umsetzung von Titel I, Kapitel II und III der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] ***zuständig sind, insbesondere die Behörden, die für die Eintragung von Gesellschaften in das in Artikel 16 dieser Richtlinie genannte Register zuständig sind, sowie die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß Titel II dieser Richtlinie zuständig sind;***

(g) Programmbehörden, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Empfänger von Unionsmitteln benannt werden;

(h) Behörden, die die Fazilität für Konjunkturbelebung und Widerstandsfähigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates umsetzen, in Bezug auf die Begünstigten der Fazilität;

PUBLIC

[30] ▌***Richtlinie (EU) 2017/1132*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)***14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Kodifizierung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46***.

(i) Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren in Bezug auf die Bieter und Betreiber, die den Zuschlag im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens erhalten;

(j) Anbieter von Produkten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sofern die Produkte, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Informationen entwickelt wurden oder diese Informationen enthalten, nur Kunden zur Verfügung gestellt werden, bei denen es sich um Verpflichtete oder zuständige Behörden handelt, sofern diese Anbieter nachweisen können, dass der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag mit einem Verpflichteten oder einer zuständigen Behörde erforderlich ist, und im Einklang mit dem Recht dieser Verpflichteten und zuständigen Behörden auf Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gemäß Artikel 11[redacted] .

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 genannten Kategorien stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auch andere Personen, die ein berechtigtes Interesse im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung nachweisen können, auf Einzelfallbasis Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer erhalten.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] mit:

PUBLIC

(a) die Liste der Behörden, die zur Abfrage von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 2 Buchstaben f bis h berechtigt sind, und die Behörden oder Kategorien von Behörden, die zur Abfrage von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Absatz 2 Buchstabe i berechtigt sind;

(b) jede weitere Kategorie von Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 ermittelten Informationen über wirtschaftliche Eigentümer festgestellt wurde.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung oder Ergänzung der in Unterabsatz 1 genannten Kategorien unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach ihrem Auftreten mit.

Die Kommission stellt die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

▌

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zentralregister Aufzeichnungen über die Personen führen, die gemäß diesem Artikel auf die Informationen zugreifen, und in der Lage sind, diese den wirtschaftlichen Eigentümern offenzulegen, wenn diese einen Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 stellen.

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass die von den Zentralregistern gelieferten Informationen nicht zur Identifizierung der Person führen, die das Register konsultiert, wenn die Register von Personen konsultiert werden:

> ***(a) Personen, die zum Zwecke des Journalismus, der Berichterstattung oder einer anderen Form der Meinungsäußerung in den Medien tätig sind, die im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung stehen;***
>
> ***(b) Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit der Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung befassen;***

Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zentralregister die Identität der Stelle, die das Register konsultiert hat, nicht preisgeben, wenn die Register von Drittland-Gegenstellen der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden der Union gemäß Artikel 3 Nummer 31 Buchstaben a und c der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] konsultiert werden, bis die Nichtweitergabe zum Schutz der Analysen oder Untersuchungen dieser Behörden erforderlich ist.

PUBLIC

In Bezug auf die in Unterabsatz 2 Buchstaben a und b genannten Personen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass wirtschaftliche Eigentümer, die einen Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 stellen, Informationen über die Funktion oder den Beruf der Personen erhalten, die ihre Informationen über wirtschaftliche Eigentümer abgefragt haben.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 3 geben die Behörden bei der Beantragung des Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß diesem Artikel den Zeitraum an, für den sie die Register über die wirtschaftlichen Eigentümer ersuchen, die Informationen nicht weiterzugeben, wobei dieser Zeitraum fünf Jahre nicht überschreiten darf, sowie die Gründe für diese Einschränkung, einschließlich der Frage, inwiefern die Bereitstellung der Informationen den Zweck ihrer Analyse- und Ermittlungstätigkeiten gefährden würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen die Register die Identität des Rechtsträgers, der die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum abgefragt hat, nicht offenlegen, eine Verlängerung dieses Zeitraums nur auf der Grundlage eines begründeten Antrags der Behörde im Drittland für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr gewährt wird; danach ist von dieser Behörde ein neuer begründeter Antrag auf Verlängerung zu stellen.

PUBLIC

Artikel 12a

Verfahren zur Überprüfung und gegenseitigen Anerkennung eines berechtigten Interesses am Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Register nach Artikel 10 zuständigen Stellen Maßnahmen ergreifen, um das Vorliegen des berechtigten Interesses nach Artikel 12 auf der Grundlage der vom Antragsteller erhaltenen Dokumente, Informationen und Daten sowie gegebenenfalls der ihnen gemäß Artikel 12 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen.

2. Das Vorliegen eines berechtigten Interesses am Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum wird unter Berücksichtigung der Umstände festgestellt:

(a) die Funktion oder den Beruf des Antragstellers; und

(b) mit Ausnahme der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Personen die Verbindung zu den spezifischen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, um deren Informationen ersucht wird.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Zugang zu Informationen von einer Person beantragt wird, deren berechtigtes Interesse am Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum im Rahmen einer der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a bis i genannten Kategorien bereits durch das Register eines anderen Mitgliedstaats überprüft wurde, die Überprüfung der Bedingung nach Buchstabe a des vorstehenden Absatzes durch Einholung eines vom Register dieses anderen Mitgliedstaats ausgestellten Nachweises des berechtigten Interesses erfolgt.

Die Mitgliedstaaten können das in Unterabsatz 1 beschriebene Verfahren auf die von anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten zusätzlichen Kategorien anwenden.

PUBLIC

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register bei jedem Zugang zu den Registern die Identität des Antragstellers überprüfen. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ausreichende Verfahren zur Überprüfung der Identität des Antragstellers zur Verfügung stehen, indem sie unter anderem die Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel und einschlägiger qualifizierter Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zulassen.

5. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Register über Mechanismen verfügen, die Personen mit einem berechtigten Interesse einen wiederholten Zugang zu den Informationen über wirtschaftliche Eigentümer ermöglichen, ohne dass bei jedem Zugriff auf die Informationen eine Bewertung ihrer Funktion oder ihres Berufs erforderlich ist.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register die Bewertung nach Absatz 1 durchführen und dem Antragsteller innerhalb von zwölf Arbeitstagen eine Antwort übermitteln.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Berechtigungen nach diesem Artikel im Falle einer plötzlich hohen Zahl von Anträgen um zwölf Arbeitstage verlängert werden. Ist die Zahl der eingehenden Anträge nach Ablauf der Fristverlängerung weiterhin hoch, so kann diese Frist um weitere zwölf Arbeitstage verlängert werden.

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission rechtzeitig über alle in Unterabsatz 1 genannten Fälle.

Beschließen die Register, Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum zu gewähren, so stellen sie eine Bescheinigung aus, die den Zugang für drei Jahre gewährt. Spätere Anträge auf Zugang zu Informationen durch dieselbe Person werden innerhalb von sieben Arbeitstagen bearbeitet.

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register einen Antrag auf Zugang zu Informationen nur aus einem der folgenden Gründe ablehnen können:

(a) der Antragsteller die erforderlichen Informationen oder Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht vorgelegt hat;

(b) das berechtigte Interesse am Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum wurde nicht nachgewiesen;

(c) wenn das Register aufgrund der ihm vorliegenden Informationen die begründete Besorgnis hat, dass die Informationen nicht für die Zwecke verwendet werden, für die sie angefordert wurden, oder dass die Informationen für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen;

PUBLIC

(d) in einer der in Artikel 13 genannten Situationen;

(e) in den in Absatz 3 genannten Fällen erstreckt sich das durch das Register eines anderen Mitgliedstaats gewährte berechtigte Interesse am Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer nicht auf die Zwecke, für die die Informationen angefordert werden;

(f) wenn sich der Antragsteller in einem Drittland befindet und die Beantwortung des Antrags auf Zugang zu Informationen nicht den Bestimmungen von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen würde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register in Erwägung ziehen, zusätzliche Informationen oder Dokumente vom Antragsteller anzufordern, bevor sie einen Antrag auf Zugang aus den in den Buchstaben a) bis c) und e) dieses Absatzes genannten Gründen ablehnen. Fordern die Register zusätzliche Informationen an, so wird die Frist für die Beantwortung um sieben Tage verlängert.

8. Verweigern die Register den Zugang zu Informationen gemäß Absatz 7, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass sie den Antragsteller über die Gründe für die Verweigerung und über sein Recht auf Rechtsbehelf informieren. Das Register dokumentiert die Schritte, die unternommen wurden, um den Antrag zu prüfen und weitere Informationen gemäß dem vorstehenden Absatz zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register in der Lage sind, den Zugang zu widerrufen, wenn einer der in Absatz 7 aufgeführten Gründe eintritt oder dem Register bekannt wird, nachdem ein solcher Zugang gewährt wurde, gegebenenfalls auch auf der Grundlage eines Widerrufs durch ein Register in einem anderen Mitgliedstaat.

PUBLIC

9. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe zur Anfechtung der Verweigerung oder des Entzugs des Zugangs gemäß diesem Absatz zur Verfügung stehen.

10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register in der Lage sind, die Überprüfung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Funktion oder Tätigkeit von Zeit zu Zeit und in jedem Fall frühestens 12 Monate nach Gewährung des Zugangs zu wiederholen, es sei denn, die für das Register zuständige Behörde hat berechtigte Gründe zu der Annahme, dass das berechtigte Interesse im Falle der unter den Buchstaben a, b und e genannten Personen nicht mehr besteht.

11. Die Mitgliedstaaten verpflichten Personen, denen gemäß diesem Artikel Zugang gewährt wurde, der für das Register zuständigen Stelle Änderungen mitzuteilen, die zum Wegfall eines berechtigten Interesses führen können, einschließlich Änderungen in Bezug auf ihre Funktion oder ihren Beruf.

12. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in ihren Zentralregistern gespeicherten Informationen über wirtschaftliches Eigentum den Antragstellern gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung zu stellen, die auf das zur Deckung der Kosten für die Gewährleistung der Qualität der in den Registern gespeicherten Informationen und für die Bereitstellung der Informationen unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist. Diese Gebühren werden so festgesetzt, dass der tatsächliche Zugang zu den in den Registern enthaltenen Informationen nicht beeinträchtigt wird.

PUBLIC

Artikel 12b

Schablonen und Verfahren

1. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen und Verfahren, die für die Durchführung des Zugangs auf der Grundlage eines berechtigten Interesses durch die in Artikel 10 genannten Register erforderlich sind, einschließlich:

(a) standardisierte Vorlagen für Anträge auf Zugang zum Register und für Anträge auf Zugang zu Informationen über juristische Personen und Rechtsvereinbarungen;

(b) standardisierte Vorlagen, die von den Registern zur Bestätigung oder Ablehnung eines Antrags auf Zugang zum Register oder auf Zugang zu Informationen zu verwenden sind;

(c) die Dauer des Zugangs, der den Gruppen der Öffentlichkeit, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer haben, gewährt wird;

(d) Verfahren zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung des berechtigten Interesses am Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer durch die Register in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen, in dem der Antrag auf Zugang zuerst gestellt und angenommen wurde, einschließlich Verfahren zur Gewährleistung der sicheren Übermittlung von Informationen über einen Antragsteller;

(e) Verfahren, nach denen die Register für wirtschaftliches Eigentum einander über den Widerruf des berechtigten Interesses am Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum gemäß Artikel 12a Absatz 8 unterrichten.

2. Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

PUBLIC

Artikel 13

Ausnahmen von den Regeln für den Zugang zu Registern über wirtschaftliches Eigentum

Ist der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder aus anderen Gründen geschäftsunfähig, sehen die Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen, im innerstaatlichen Recht festzulegenden Umständen eine Ausnahme vom Zugang zu allen oder einem Teil der personenbezogenen Daten des wirtschaftlichen Eigentümers vor**,** wenn der Zugang nach Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 den wirtschaftlichen Eigentümer einem unverhältnismäßig hohen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen auf der Grundlage einer detaillierten Bewertung des außergewöhnlichen Charakters der Umstände ***und der Bestätigung, dass diese unverhältnismäßigen Risiken bestehen, von Fall zu Fall*** gewährt werden. Das Recht auf eine verwaltungsrechtliche Überprüfung der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme und auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist zu gewährleisten. Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen gewährt hat, veröffentlicht jährlich statistische Daten über die Zahl der gewährten Ausnahmen und die dafür angegebenen Gründe und übermittelt diese Daten der Kommission.

Die nach diesem Artikel gewährten Ausnahmen gelten nicht für die in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] genannten Verpflichteten, die Amtsträger sind.

PUBLIC

Abschnitt 2

Informationen über Bankkonten ***und Depotkonten für Kryptowährungen***

Artikel 14

Bankkontoregister und elektronische Datenabfragesysteme

1. Die Mitgliedstaaten richten zentrale automatisierte Mechanismen wie Zentralregister oder zentrale elektronische Datenabfragesysteme ein, die eine rechtzeitige Identifizierung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die Inhaber von Zahlungskonten ***oder*** ▌Bankkonten mit IBAN, ***einschließlich virtueller IBAN, Wertpapierkonten, Depotkonten,*** ▌ und Schließfächern sind, die von einem ***Kredit- oder*** Finanzinstitut in ihrem Hoheitsgebiet geführt werden, oder diese kontrollieren.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Merkmale dieser nationalen Mechanismen sowie die Kriterien mit, nach denen Informationen in diese nationalen Mechanismen aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen, die in den in Absatz 1 genannten zentralisierten Mechanismen gespeichert sind, den Finanzintermediären sowie ***der GwG für die Zwecke gemeinsamer Analysen gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie und Artikel 33 der [GwGV]*** unmittelbar und ungefiltert zugänglich sind. Die Informationen müssen auch ***den*** Aufsichtsbehörden ***rechtzeitig*** zugänglich sein, damit diese ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachkommen können.

▌

PUBLIC

3. Die folgenden Informationen müssen über die in Absatz 1 genannten zentralisierten Mechanismen zugänglich und abrufbar sein:

(a) für den Inhaber des Kundenkontos und jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] geforderten Identifizierungsdaten ***oder*** eine eindeutige Identifikationsnummer, ***sowie das Datum, an dem die Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, die Befugnis, im Namen des Kunden zu handeln, aufgenommen und beendet hat. Im Falle einer virtuellen IBAN ist der Inhaber des Kundenkontos der Inhaber des Kontos, auf das die an die virtuelle IBAN gerichteten Zahlungen automatisch umgeleitet werden***;

(b) für den wirtschaftlichen Eigentümer des Inhabers des Kundenkontos: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] geforderten Identifizierungsdaten oder eine eindeutige Identifizierungsnummer sowie ***das Datum, an dem die Person wirtschaftlicher Eigentümer des Inhabers wurde, und das Datum, an dem diese Person nicht mehr wirtschaftlicher Eigentümer des Inhabers ist***;

(c) für das Bank- oder Zahlungskonto: die IBAN-Nummer ***oder, wenn das Zahlungskonto nicht durch eine IBAN-Nummer identifiziert wird, die eindeutige Kontokennung*** und das Datum der Kontoeröffnung und -schließung;

PUBLIC

(d) für das Bankschließfach: ▌ Name des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] geforderten Identifikationsdaten oder durch eine eindeutige Identifikationsnummer und die

▌ ***Beginndatum und, falls der Dienst eingestellt wurde, Enddatum*** des Mietvertrags▌ .

(da) für das Depotkonto: die eindeutige Kennung des Kontos und das Datum der Kontoeröffnung und -schließung;

(db) für das Krypto-Vermögenskonto: die eindeutige Kennung des Kontos und das Datum der Kontoeröffnung und -schließung.

(dc) bei einer virtuellen IBAN, die von einem Kredit- oder Finanzinstitut ausgestellt wurde: die virtuelle IBAN-Nummer, die eindeutige Kontokennung des Kontos, auf das die an die virtuelle IBAN gerichteten Zahlungen automatisch umgeleitet werden, sowie das Datum der Kontoeröffnung und -schließung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) umfasst der Name Folgendes:

(a) bei natürlichen Personen der vollständige juristische Name;

(b) bei juristischen Personen, Rechtsvereinbarungen oder sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen der Name, unter dem die juristische Person, Rechtsvereinbarung oder sonstige Einrichtung eingetragen ist.

PUBLIC

3a. Die Kommission wird ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format für die Übermittlung der Informationen an die zentralisierten automatisierten Verfahren festzulegen.

4. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass andere Informationen, die für die ***zentralen Meldestellen sowie für die GwG für die Zwecke gemeinsamer Analysen gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie und Artikel 33 der [GwGV] und für die*** Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie als wesentlich erachtet werden, über die zentralisierten Mechanismen zugänglich und abrufbar sind.

5. (2) Die in Absatz 1 genannten zentralisierten automatisierten Mechanismen werden über die von der Kommission zu entwickelnde und zu betreibende zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister (BAR) miteinander verbunden.

Die Kommission wird ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen und Verfahren für den Anschluss der zentralisierten automatisierten Verfahren der Mitgliedstaaten an die zentrale Zugangsstelle zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 3 genannten Informationen über den einzigen Zugangspunkt, der die zentralisierten automatisierten Verfahren miteinander verbindet, verfügbar sind. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nur die in Absatz 3 genannten Informationen, die aktuell sind und dem tatsächlichen ***Bank- und Zahlungskonto, einschließlich virtueller IBAN, Wertpapierkonto, Krypto-Vermögenskonto und Tresorfach*** ▌ entsprechen, über ihre nationalen zentralisierten automatisierten Mechanismen und über den einzigen Zugangspunkt, der die zentralisierten automatisierten Mechanismen gemäß diesem Absatz miteinander verbindet, verfügbar gemacht werden. Der Zugang zu diesen Informationen wird im Einklang mit den Datenschutzvorschriften gewährt.

PUBLIC

(5) Die sonstigen Informationen, die die Mitgliedstaaten für die zentralen Meldestellen und die anderen zuständigen Behörden gemäß Absatz 4 für wesentlich halten, dürfen nicht über den einzigen Zugangspunkt, der die zentralisierten automatisierten Verfahren miteinander verbindet, zugänglich und abrufbar sein.

6a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über Inhaber von Bank- oder Zahlungskonten, einschließlich virtueller IBANs, Wertpapierkonten, Konten für Krypto-Vermögenswerte und Schließfächer, über ihre nationalen zentralisierten automatisierten Mechanismen und über die zentrale Zugangsstelle, die die zentralisierten automatisierten Mechanismen miteinander verbindet, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Schließung des Kontos zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der für laufende strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren geltenden nationalen strafrechtlichen Vorschriften über Beweismittel die Aufbewahrung solcher Informationen oder Dokumente in bestimmten Fällen für einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Jahren gestatten oder vorschreiben, wenn die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen weiteren Aufbewahrung für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nachgewiesen wurde.

7. Die Finanzintermediäre ***und - für die Zwecke gemeinsamer Analysen gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie und Artikel 33 der [GwV-RL] - die GwG*** erhalten unmittelbaren und ungefilterten Zugang zu den Informationen über Zahlungs- und Bankkonten***, Schließfächer, Konten für Kryptoanlagen und Wertpapierkonten*** in anderen Mitgliedstaaten, die über den zentralen Zugangspunkt, der die zentralisierten automatisierten Mechanismen miteinander verbindet, verfügbar sind. ***Die Aufsichtsbehörden erhalten rechtzeitig Zugang zu den über den zentralen Zugangspunkt verfügbaren Informationen.*** Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, um diesen Absatz umzusetzen.

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der nationalen zentralen Meldestellen und der Aufsichtsbehörden, das Zugang zu der in diesem Absatz genannten Vernetzung hat, hohe berufliche Standards in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz einhält, über ein hohes Maß an Integrität verfügt und entsprechend qualifiziert ist. Die gleichen Anforderungen gelten für das GwG-Personal im Rahmen gemeinsamer Analysen und bei der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 5 Absatz 2 der GwG-Verordnung übertragenen Aufgaben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der nationalen zentralen Meldestellen ***und der Aufsichtsbehörden, das Zugang zu der in Unterabsatz 1 genannten Vernetzung hat,*** hohe berufliche Standards in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz einhält, über ein hohes Maß an Integrität verfügt und angemessen qualifiziert ist.
Die gleichen Anforderungen gelten für das GwG-Personal im Rahmen von gemeinsamen Analysen und bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 5 Absatz 2 der GwG-Verordnung.

8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten nach hohen technologischen Standards zu gewährleisten, damit die zentralen Meldestellen ***und die Aufsichtsbehörden die*** Befugnis haben, auf die Informationen zuzugreifen und diese abzufragen, die über den einzigen Zugangspunkt, der die zentralisierten automatisierten Mechanismen miteinander verbindet, gemäß den Absätzen 5 und 6 verfügbar sind. ***Die gleichen Anforderungen gelten für das GwG im Rahmen gemeinsamer Analysen und bei der Erfüllung der ihm nach Artikel 5 Absatz 2 der GwG-Verordnung übertragenen Aufgaben.***

PUBLIC

Artikel 15

Durchführungsrechtsakte für die Vernetzung von Registern

1. Erforderlichenfalls wird die Kommission ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen und Verfahren zu erlassen, die für die Vernetzung der Zentralregister der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 11 in Bezug auf Folgendes erforderlich sind:

(a) die technische Spezifikation, in der die technischen Daten, die die Plattform für die Ausführung ihrer Funktionen benötigt, sowie die Art der Speicherung, der Nutzung und des Schutzes dieser Daten festgelegt sind;

(b) die gemeinsamen Kriterien, nach denen Informationen über wirtschaftliches Eigentum über das System der Registervernetzung verfügbar sind, je nach dem von den Mitgliedstaaten gewährten Zugangsniveau;

(c) die technischen Einzelheiten, wie die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sollen;

(d) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der vom System der Registervernetzung angebotenen Dienste;

PUBLIC

(e) die technischen Modalitäten für die Umsetzung der verschiedenen Arten des Zugangs zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum gemäß den Artikeln 11 und 12 dieser Richtlinie, einschließlich der Authentifizierung der Nutzer durch den Einsatz elektronischer Identifizierungsmittel und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

(f) die Zahlungsmodalitäten für den Fall, dass für den Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer eine Gebühr nach Artikel 12 Absatz 2 zu entrichten ist, unter Berücksichtigung der verfügbaren Zahlungsmöglichkeiten, wie etwa Fernzahlungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Erforderlichenfalls wird die Kommission ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen und Verfahren zu erlassen, die für die Verknüpfung der zentralisierten Verfahren der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 5 erforderlich sind, und zwar in Bezug auf:

(a) die technische Spezifikation zur Festlegung der Modalitäten der elektronischen Kommunikation für die Zwecke des einheitlichen Ansprechpartners für die Bankkontenregister (BAR);

(b) die technische Spezifikation der Kommunikationsprotokolle;

PUBLIC

(c) die technischen Spezifikationen, die die Datensicherheit, die Datenschutzgarantien, die Verwendung und den Schutz der Informationen festlegen, die über den einzigen Zugangspunkt zu den Bankkontenregistern (BAR), der die zentralisierten automatisierten Mechanismen miteinander verbindet, abrufbar und zugänglich sind,

(d) die gemeinsamen Kriterien, nach denen Bankkonteinformationen über den einzigen Zugangspunkt, der die zentralisierten automatisierten Mechanismen miteinander verbindet, abrufbar sind;

(e) die technischen Einzelheiten darüber, wie die Informationen über den zentralen Zugangspunkt, der die zentralisierten automatisierten Mechanismen miteinander verbindet, zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Authentifizierung der Nutzer durch den Einsatz elektronischer Identifizierungsmittel und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

(f) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der Dienste, die von dem einzigen Zugangspunkt bereitgestellt werden, der die zentralisierten automatisierten Mechanismen miteinander verbindet.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

3. Beim Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission bewährten Technologien und bestehenden Praktiken Rechnung. Die Kommission stellt sicher, dass die einzurichtende und zu betreibende zentrale Zugangsstelle nicht mehr Kosten verursacht, als für die Durchführung dieser Richtlinie unbedingt erforderlich sind.

PUBLIC

Abschnitt 3

Liegenschaftskataster

Artikel 16

Zentrale Anlaufstelle für Immobilieninformationen ▌

1. Die Mitgliedstaaten ▌ gewährleisten***, dass die*** zuständigen Behörden ▌ ***unmittelbaren und direkten kostenlosen*** Zugang zu Informationen ***haben***, die die rechtzeitige Identifizierung von Grundstücken ***oder*** Immobilien ***und der natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die Eigentümer dieser Immobilien sind,*** ermöglichen, sowie zu Informationen, die die Identifizierung und Analyse von Immobilientransaktionen erlauben ▌***. Dieser Zugang wird über eine in jedem Mitgliedstaat einzurichtende zentrale Zugangsstelle gewährt, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, auf elektronischem Wege auf Informationen in digitalem Format zuzugreifen, die nach Möglichkeit maschinenlesbar sein müssen***.

Der Zugang ***zu den zentralen Zugangsstellen in den Mitgliedstaaten*** wird ***auch*** der ***GwG*** gewährt***, wenn sie gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie und Artikel 33 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] tätig wird***.

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die folgenden Informationen sowie alle einschlägigen Dokumente über die zentrale Anlaufstelle zur Verfügung gestellt werden:

PUBLIC

(a) Informationen über die Immobilie:

(i) Katasterparzelle und Katasterreferenz;

(ii) geografische Lage, einschließlich der Adresse der Immobilie;

(iii) Fläche/Größe des Grundstücks;

(iv) Art der Immobilie, einschließlich der Frage, ob es sich um eine bebaute oder unbebaute Immobilie handelt, und Bestimmung der Nutzung;

(b) Informationen über das Eigentumsrecht:

(i) rechtmäßiger Eigentümer und jede Person, die vorgibt, im Namen des Eigentümers zu handeln;

(ii) wenn der rechtliche Eigentümer eine juristische Person ist, den Namen und die Rechtsform der juristischen Person sowie die eindeutige Unternehmensidentifikationsnummer und die Steueridentifikationsnummer;

(iii) wenn der rechtliche Eigentümer eine Rechtsvereinbarung ist, den Namen der Rechtsvereinbarung und die Steueridentifikationsnummer;

(iv) Preis der Immobilie, zu dem sie erworben wurde;

(v) gegebenenfalls etwaige Ansprüche oder Einschränkungen;

PUBLIC

(c) Belastungen:

(i) Hypotheken,

(ii) rechtliche Einschränkungen;

(iii) Eigentumsrechte;

(iv) sonstige Garantien, falls vorhanden;

(d) Geschichte der Eigentumsverhältnisse, Preis und damit verbundene Belastungen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Katasterflurstück mehrere Grundstücke umfasst, die in Unterabsatz 1 genannten Informationen in Bezug auf jedes Grundstück dieses Katasterflurstücks bereitgestellt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die historischen Informationen gemäß Unterabsatz 1, Ziffer
(d) mindestens den Zeitraum seit [fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] abdeckt.

1b. Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen ein, um sicherzustellen, dass die über die zentrale Anlaufstelle bereitgestellten Informationen aktuell und korrekt sind.

1c. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass elektronisch gespeicherte Informationen der anfragenden zuständigen Behörde unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Informationen nicht elektronisch gespeichert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie rechtzeitig und in einer Weise übermittelt werden, die die Tätigkeit der anfragenden zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt

PUBLIC

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [***2 Jahre und 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie***] mit***:***

(a) die Merkmale der auf nationaler Ebene eingerichteten zentralen Anlaufstelle, einschließlich der Internetadresse, unter der sie erreichbar ist;

(b) die Liste der zuständigen Behörden, die Zugang zu der ***einzigen Zugangsstelle*** haben***;***

(c) alle Daten, die den zuständigen Behörden zusätzlich zu den in Absatz 1a aufgeführten Daten zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten aktualisieren diese Mitteilung, wenn sich die Liste der zuständigen Behörden oder der Umfang des gewährten Zugangs zu Informationen ändert. Die Kommission stellt diese Informationen, einschließlich aller Änderungen, den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

2a. Bis zum [5 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Bedingungen sowie die technischen Spezifikationen und Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren und effizienten Zusammenschaltung der einheitlichen Zugangspunkte bewertet werden. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt.

PUBLIC

KAPITEL III

FIUs

Artikel 17

Einrichtung der ***FIU***

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine zentrale Meldestelle ein, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und wirksam zu bekämpfen.

2. Die FIU ist die einzige zentrale nationale Stelle, die für die Entgegennahme und Auswertung von ▌***Meldungen, die von Verpflichteten gemäß Artikel 50 der Verordnung [bitte Funastelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final] vorgelegt werden,*** oder Meldungen, die von Verpflichteten gemäß ▌Artikel ***[54a] und*** 59 Absatz 4 Buchstabe b)▌ ***der genannten Verordnung*** vorgelegt werden***, und alle anderen Informationen, die für*** Geldwäsche***, ihre Vortaten oder Terrorismusfinanzierung relevant sind, einschließlich der*** von den Zollbehörden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 übermittelten ***Informationen sowie der von Aufsichtsbehörden oder anderen Behörden übermittelten Informationen***.

▌

PUBLIC

3. Die FIU ist für die Verbreitung der Ergebnisse ihrer Analysen und etwaiger zusätzlicher ▌Informationen an die zuständigen Behörden, wenn ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche, ihre Vortaten oder Terrorismusfinanzierung besteht. Sie muss in der Lage sein, zusätzliche Informationen von den Verpflichteten zu erhalten.

Die Finanzanalysefunktion der FIU umfasst Folgendes:

(a) eine operative Analyse, die sich auf Einzelfälle und spezifische Ziele oder auf geeignete ausgewählte Informationen konzentriert, ▌***priorisiert auf der Grundlage des Risikos,*** der Art und des Umfangs der erhaltenen Informationen und der erwarteten Verwendung der Informationen nach der Verbreitung;

(b) eine strategische Analyse, die sich mit Trends, Mustern ***und Entwicklungen in den Bereichen*** Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befasst.

▌

4. Jede zentrale Meldestelle ist operativ unabhängig und autonom, d.h. sie ist befugt und in der Lage, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, einschließlich der Fähigkeit, eigenständig Entscheidungen über die Analyse, Anforderung und ***- im Einklang mit Absatz 3 -*** Verbreitung bestimmter Informationen zu treffen. Sie ist frei von jeglicher unangemessenen politischen, staatlichen oder industriellen Einflussnahme oder Einmischung.

Wenn eine FIU innerhalb der bestehenden Struktur einer anderen Behörde angesiedelt ist, sind die Kernfunktionen der FIU

müssen unabhängig und operativ von den anderen Funktionen der Aufnahmebehörde getrennt sein.

PUBLIC

5. Die Mitgliedstaaten statten ihre zentralen Meldestellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen aus, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die zentralen Meldestellen müssen in der Lage sein, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen und einzusetzen. ▌

5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal ihrer zentralen Meldestellen an ein Berufsgeheimnis gebunden ist, das dem in Artikel 50 festgelegten gleichwertig ist, und dass es hohe berufliche Standards, einschließlich hoher Datenschutzstandards, einhält und in Bezug auf den ethischen Umgang mit großen Datensätzen über hohe Integrität und angemessene Fachkenntnisse verfügt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen über Verfahren zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten verfügen.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen über Vorschriften für die Sicherheit und Vertraulichkeit von Informationen verfügen.

6a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen über sichere und geschützte Kanäle für die Kommunikation und den Austausch von Informationen auf elektronischem Wege mit den zuständigen Behörden und Verpflichteten verfügen.

7. Jeder ***Mitgliedstaat*** stellt sicher, dass seine zentrale Meldestelle in der Lage ist, mit anderen inländischen zuständigen Behörden Vereinbarungen über den Informationsaustausch nach Artikel 45 zu treffen oder unabhängig davon tätig zu werden.

▌

PUBLIC

7b. Bis zum [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] gibt die GwG Leitlinien für die zentralen Meldestellen heraus, die Folgendes vorsehen

(a) die Maßnahmen, die zur Wahrung der operationellen Autonomie und Unabhängigkeit der zentralen Meldestelle zu ergreifen sind, einschließlich Maßnahmen, die verhindern, dass Interessenkonflikte ihre operationelle Autonomie und Unabhängigkeit beeinträchtigen, und

(b) die Art, die Merkmale und die Ziele der operativen und strategischen Analyse.

(c) Instrumente und Methoden für die Nutzung und den Abgleich von Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, zu denen die FIUs Zugang haben.

(d) Praktiken und Verfahren für die Ausübung der Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu einer Transaktion und die Aussetzung oder Überwachung eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 20.

PUBLIC

Artikel 17a

Grundrechtsbeauftragter

1. 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen einen Grundrechtsbeauftragten benennen. Bei dem Grundrechtsbeauftragten kann es sich um ein Mitglied des bestehenden Personals der zentralen Meldestelle handeln.

2. Der Grundrechtsbeauftragte nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

(a) er berät das Personal der zentralen Meldestelle bei allen Tätigkeiten der zentralen Meldestelle, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn das Personal darum ersucht, ohne diese Tätigkeiten zu behindern oder zu verzögern;

(b) Förderung und Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die FIU;

(c) unverbindliche Stellungnahmen über die Übereinstimmung der Tätigkeiten der FIU mit

Grundrechte;

(d) den Leiter der FIU über mögliche Verstöße gegen die Grundrechte in der im Rahmen der Tätigkeit der FIU.

3. Die zentrale Meldestelle stellt sicher, dass der Grundrechtsbeauftragte keine Anweisungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält.

PUBLIC

Artikel 18

Zugang zu

Informationen

1. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen ungeachtet ihres organisatorischen Status Zugang zu den Informationen haben, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, einschließlich Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen ***zumindest*** über Folgendes verfügen:

(a) sofortigen und ▌ direkten Zugang zu ▌ den folgenden Finanzinformationen:

(i) Informationen, die in den zentralisierten automatisierten Verfahren der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 enthalten sind;

▌

(iii) Informationen von Verpflichteten***, einschließlich Informationen über Geldtransfers im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] und Transfers von Krypto-Vermögenswerten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der genannten Verordnung***;

(iv) Informationen über Hypotheken und Darlehen;

(v) Informationen, die in den nationalen Währungs- und Devisendatenbanken enthalten sind;

(vi) Informationen über Wertpapiere;

PUBLIC

(b) unmittelbarer und direkter Zugang zu ▌ den folgenden Verwaltungsinformationen:

▌

(i) Steuerdaten, einschließlich Daten im Besitz von Steuer- und Finanzbehörden▌ ***sowie Daten, die gemäß Artikel 8 Absatz 3a der Richtlinie 2011/16/EU des Rates***[31] ***erhoben wurden.***

▌

(ib) Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge für Waren, Dienstleistungen oder Konzessionen;

(ii) ***die Informationen von der in Artikel 16 genannten zentralen Zugangsstelle sowie von den*** nationalen Immobilienregistern oder elektronischen Datenabfragesystemen und den Grundbüchern und Katastern;

(iii) nationale Staatsangehörigkeits- und Bevölkerungsregister natürlicher Personen;

(iv) nationale Reisepass- und Visaregister;

(v) Datenbanken für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr;

(vi) kommerzielle Datenbanken, einschließlich Geschäfts- und Unternehmensregister und PEP-Datenbanken;

(vii) nationale Register für Kraftfahrzeuge, Luft- und Wasserfahrzeuge;

PUBLIC

[31] ***Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 064 vom 11.3.2011, S. 1).***

(viii) nationalen Sozialversicherungsregistern;

(ix) Zolldaten, einschließlich des grenzüberschreitenden physischen Transfers von Bargeld;

(x) nationale Waffen- und Rüstungsregister;

(xi) nationale Register für wirtschaftliches Eigentum;

(xii) Daten, die über die Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 10 Absatz 11 verfügbar sind.

(xiii) Register für Organisationen ohne Erwerbszweck;

(xiv) Informationen, die den nationalen Finanzaufsichts- und -regulierungsbehörden gemäß Artikel 45 und Artikel 50 Absatz 2 vorliegen;

(xv) Datenbanken, in denen Daten zum CO2-Emissionshandel gespeichert sind, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission[32] eingerichtet wurden.

(xvi) Informationen über die Jahresabschlüsse von Unternehmen;

(xvii) nationale Migrations-/Einwanderungsregister;

(xviii) Informationen im Besitz der Handelsgerichte;

(xix) Informationen, die in Insolvenzdatenbanken und bei Insolvenzverwaltern gespeichert sind;

PUBLIC

[32] Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Errichtung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und Nr. 1193/2011 der Kommission (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1-59).

(xixb) Informationen über Gelder und andere Vermögenswerte, die aufgrund von gezielten Finanzsanktionen eingefroren oder beschlagnahmt wurden.

(c) direkten oder indirekten Zugang zu den folgenden strafverfolgungsrelevanten Informationen:

(i) jede Art von Informationen oder Daten, die bereits im Besitz der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten sind;

(ii) jede Art von Informationen oder Daten, die sich im Besitz von Behörden oder privaten Stellen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten befinden und die den zuständigen Behörden ohne Zwangsmaßnahmen nach nationalem Recht zur Verfügung stehen.

Die unter Buchstabe c genannten Informationen umfassen Strafregisterauszüge, Informationen über Ermittlungen, Informationen über das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder über andere Ermittlungs- oder vorläufige Maßnahmen sowie Informationen über Verurteilungen und Einziehungen.

Die Mitgliedstaaten können die Beschränkung des Zugangs zu den unter Buchstabe c genannten strafverfolgungsrelevanten Informationen im Einzelfall zulassen, wenn die Bereitstellung dieser Informationen laufende Ermittlungen gefährden könnte.

PUBLIC

1a. Der Zugang zu den in Absatz 1 aufgeführten Informationen gilt als direkt und unmittelbar, wenn die Informationen in einer IT-Datenbank, einem Register oder einem Datenabfragesystem enthalten sind, aus dem die zentrale Meldestelle die Informationen ohne Zwischenschritte abrufen kann, oder wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Stellen oder Behörden, die im Besitz der Informationen sind, diese zügig an die FIU weiterleiten und

(b) keine Einrichtung, Behörde oder dritte Partei in der Lage ist, auf die angeforderten Daten oder die zu liefernden Informationen Einfluss zu nehmen.

▌

3. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle, wann immer dies möglich ist, direkten Zugang zu den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c aufgeführten Informationen erhält.*** In den Fällen, in denen die FIU indirekten Zugang zu den Informationen erhält, ***stellt*** die ersuchte Behörde ***die angeforderten Informationen*** rechtzeitig zur Verfügung.

4. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann jede zentrale Meldestelle von jeder verpflichteten Stelle Informationen anfordern, einholen und verwenden, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 17 Absatz 3 zu erfüllen, auch wenn keine vorherige Meldung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] erfolgt ist. Die Verpflichteten sind nicht verpflichtet, Auskunftsersuchen gemäß diesem Absatz nachzukommen, wenn sie Informationen betreffen, die in den in Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] genannten Fällen gewonnen wurden.

PUBLIC

Artikel 19

Antworten auf Informationsanfragen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ihre zentrale Meldestelle*** in ***der Lage ist,*** rechtzeitig auf begründete Auskunftsersuchen ***der in Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe c genannten zuständigen Behörden zu*** reagieren, ***die mit Bedenken hinsichtlich der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung begründet werden, und***
(d) [Verweis auf AMLR einfügen] in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat, wenn diese Informationen ***bereits im Besitz der zentralen Meldestelle*** sind ***und im Einzelfall erforderlich sind***. Die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen verbleibt bei der zentralen Meldestelle.

Gibt es objektive Gründe für die Annahme, dass die Bereitstellung solcher Informationen negative Auswirkungen auf laufende Ermittlungen oder Analysen haben würde, oder ist die Weitergabe der Informationen unter außergewöhnlichen Umständen eindeutig unverhältnismäßig im Hinblick auf die berechtigten Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder im Hinblick auf die Zwecke, für die sie angefordert wurden, irrelevant, so ist die zentrale Meldestelle nicht verpflichtet, dem Auskunftsersuchen nachzukommen.

In diesem Fall teilt die FIU der ersuchenden Behörde die Gründe schriftlich mit.

2. Die zuständigen Behörden geben der zentralen Meldestelle Rückmeldung über die Verwendung ***und den Nutzen*** der gemäß diesem Artikel ***und Artikel 17 Absatz 3*** übermittelten Informationen ***sowie über die Ergebnisse der auf der Grundlage dieser Informationen getroffenen Maßnahmen und durchgeführten Ermittlungen***. Diese Rückmeldungen werden so bald wie möglich und in jedem Fall ***in aggregierter Form*** mindestens einmal jährlich in einer Weise übermittelt, die es der zentralen Meldestelle ermöglicht, ihre operative Analysefunktion zu ***verbessern***.

PUBLIC

Artikel 19a

Bereitstellung von Informationen für die Aufsichtsbehörden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen den Aufsichtsbehörden unaufgefordert oder auf Anfrage Informationen zur Verfügung stellen, die für die Zwecke der Beaufsichtigung gemäß Kapitel IV dieser Richtlinie relevant sein können, darunter zumindest Informationen über:

(a) die Qualität und Quantität der von den Verpflichteten eingereichten Meldungen verdächtiger Transaktionen;

(b) Qualität und Pünktlichkeit der Antworten der Verpflichteten auf Ersuchen der ZFU gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig];

(c) einschlägige Ergebnisse der gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b durchgeführten strategischen Analysen sowie alle einschlägigen Informationen über ML/TF-Trends und -Methoden, einschließlich geografischer, grenzüberschreitender und neu auftretender Risiken.

PUBLIC

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen die Aufsichtsbehörden benachrichtigen, wenn Informationen in ihrem Besitz darauf hindeuten, dass die Verpflichteten möglicherweise gegen die Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final] und der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] verstoßen.

3. (3) Außer in den Fällen, in denen dies für die Zwecke des Absatzes 2 unbedingt erforderlich ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die von den zentralen Meldestellen gemäß diesem Artikel übermittelten Informationen keine Angaben zu bestimmten natürlichen oder juristischen Personen oder zu Fällen enthalten, die natürliche oder juristische Personen einschließen, die Gegenstand einer laufenden Analyse oder Untersuchung sind oder die zur Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen führen können.

]

PUBLIC

Artikel 20

Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung ▌

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen befugt sind, bei dem Verdacht, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu ***dieser*** Transaktion auszusetzen oder zu verweigern***.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen die Notwendigkeit, die Zustimmung zu einer Transaktion auszusetzen oder zu verweigern, auf der Grundlage eines gemäß Artikel 50 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg.
die Aussetzung ▌ oder die ***Verweigerung der Zustimmung wird*** dem Verpflichteten innerhalb der ***in Artikel 52 der genannten Verordnung genannten Frist*** auferlegt***. Beruht die Notwendigkeit, eine*** Transaktion ***auszusetzen, auf der Analysetätigkeit der zentralen Meldestelle, so wird die Aussetzung von der zentralen Meldestelle so schnell wie möglich verhängt, unabhängig davon, ob der Verpflichtete zuvor eine*** Meldung ***eingereicht hat.***

Die Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu der Transaktion wird von der zentralen Meldestelle verfügt, um ***die Gelder*** ▌ zurückzuhalten***, ihre Analysen, einschließlich der Analyse der*** Transaktion, ***durchzuführen***, ▌ zu ***beurteilen, ob sich*** der Verdacht ***bestätigt, und, falls dies der Fall ist,*** ▌ die Ergebnisse der ▌ ***Analysen*** an die ***jeweils*** zuständigen Behörden weiterzuleiten***, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.***

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten legen den Zeitraum für die Aussetzung der Analysetätigkeit der zentralen Meldestellen fest, der 10 Arbeitstage nicht überschreiten darf. Die Mitgliedstaaten ***können einen längeren Zeitraum festlegen, wenn die zentralen Meldestellen nach innerstaatlichem Recht die Aufgabe haben, Vermögenswerte aus Straftaten aufzuspüren, zu beschlagnahmen, einzufrieren oder zu beschlagnahmen. Wird ein längerer Zeitraum für die Aussetzung festgelegt,*** so stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die ***zentralen Meldestellen ihre Funktion*** vorbehaltlich ***angemessener*** nationaler ▌ Sicherheitsvorkehrungen ***wie der Möglichkeit für die Person, deren*** Transaktion ausgesetzt wurde, ***diese Aussetzung vor Gericht anzufechten, ausüben.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen befugt sind, die Aussetzung jederzeit aufzuheben, wenn die zentrale Meldestelle zu dem Schluss kommt, dass die in Unterabsatz 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

▌

Die zentrale Meldestelle ist befugt, eine solche Aussetzung ▌ ***oder Verweigerung der Zustimmung*** auf Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats ▌ vorzunehmen***.***

2. Besteht der Verdacht, dass ein Bank- oder Zahlungskonto***, ein Krypto-Vermögenskonto oder eine Geschäftsbeziehung*** mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung steht, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, direkt oder indirekt Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von

▌ ***das Konto oder die Geschäftsbeziehung auszusetzen***, um ▌ ***die Gelder zu sichern, ihre Analysen durchzuführen, zu bewerten, ob sich*** der Verdacht ***bestätigt, und, falls dies der Fall ist, die*** Ergebnisse der ▌ ***Analysen*** den ***jeweils*** zuständigen Behörden mitzuteilen***, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können***.

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten legen ***den Zeitraum für die Aussetzung der Analysetätigkeit der zentralen Meldestellen*** fest***, der fünf Arbeitstage nicht überschreiten darf. Die Mitgliedstaaten können einen längeren Zeitraum festlegen, wenn die zentralen Meldestellen nach innerstaatlichem Recht die Aufgabe haben, Vermögenswerte aus Straftaten aufzuspüren, zu beschlagnahmen, einzufrieren oder zu beschlagnahmen. Wird ein längerer Zeitraum für die Aussetzung festgelegt,*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die ***zentralen Meldestellen ihre Funktion vorbehaltlich angemessener nationaler Schutzmaßnahmen ausüben, wie etwa der Möglichkeit für die Person, deren*** Bank- oder Zahlungskonto***, Krypto-Vermögenskonto oder Geschäftsbeziehung*** ausgesetzt ist, ***diese Aussetzung vor Gericht anzufechten.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen befugt sind, die Aussetzung jederzeit ***aufzuheben, wenn die zentrale Meldestelle zu dem Schluss kommt, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind***.

2a. Die zentrale Meldestelle ist befugt, eine solche Aussetzung eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung auf Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats zu verhängen.

I

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, die Verpflichteten anzuweisen, während eines von der zentralen Meldestelle festzulegenden Zeitraums die Transaktionen oder Tätigkeiten zu überwachen, die über ein oder mehrere Bank-, Zahlungs- oder Krypto-Vermögenskonten oder andere von dem Verpflichteten geführte Geschäftsbeziehungen für Personen durchgeführt werden, die ein erhebliches Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, den Verpflichteten anzuweisen, über die Ergebnisse der Überwachung zu berichten.

PUBLIC

3b. Die zentrale Meldestelle ist befugt, solche Überwachungsmaßnahmen auf Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats während eines bestimmten Zeitraums zu verhängen.

▌

4b. Die Anwendung der Aussetzung oder der Verweigerung der Zustimmung nach diesem Artikel zieht für die zentrale Meldestelle, ihr Leitungspersonal und ihre Bediensteten keinerlei Haftung nach sich.

PUBLIC

Artikel 21

▌ ***FIU-Jahresbericht***

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zentrale Meldestelle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit ***veröffentlicht***. Der Bericht enthält Statistiken über:

(-a) die Folgemaßnahmen der FIU zu den bei ihr eingegangenen Meldungen verdächtiger Transaktionen;

(a) die von den Verpflichteten eingereichten Berichte über verdächtige Transaktionen;

(b) Offenlegungen durch die Aufsichtsbehörden und Register der wirtschaftlichen Eigentümer;

▌

(c) die Weitergabe an die zuständigen Behörden ***und die Folgemaßnahmen zu diesen Weitergaben***;

(d) Ersuchen, die an andere FIUs gerichtet werden und von diesen eingehen;

(ea) Anträge, die bei den in Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe c der Verordnung [Verweis auf AMLR einfügen] genannten zuständigen Behörden eingereicht werden und von diesen eingehen;

(eb) zugewiesene Humanressourcen.

(e) Daten über grenzüberschreitende physische Transfers von Barmitteln, die von den Zollbehörden ***gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 übermittelt*** werden.

Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht enthält auch Informationen über die in den an andere zuständige Behörden weitergeleiteten Akten festgestellten Tendenzen und Typologien. ***Die in dem Bericht enthaltenen Informationen dürfen nicht zur Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person führen.***

PUBLIC

Artikel 21a

Rückmeldung der

FIU

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle den Verpflichteten eine Rückmeldung über die Meldung von Verdachtsfällen von Geldwäsche, deren Vorgaten oder Terrorismusfinanzierung gibt. Diese Rückmeldung bezieht sich zumindest auf die Qualität der übermittelten Informationen, die Rechtzeitigkeit der Meldung, die Beschreibung des Verdachts und die bei der Meldung vorgelegten Unterlagen.

Die Rückmeldungen gemäß diesem Artikel sind nicht so zu verstehen, dass sie jeden von den Verpflichteten vorgelegten Bericht umfassen.

Die zentrale Meldestelle gibt mindestens einmal jährlich eine solche Rückmeldung, unabhängig davon, ob sie sich an den einzelnen Verpflichteten oder an Gruppen oder Kategorien von Verpflichteten richtet, wobei die Gesamtzahl der von den Verpflichteten gemeldeten verdächtigen Transaktionen berücksichtigt wird.

Diese Rückmeldungen werden auch den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt, damit sie eine risikobasierte Aufsicht gemäß Artikel 31 durchführen können.

Die zentralen Meldestellen erstatten der GwG jährlich Bericht über die Rückmeldungen an die Verpflichteten gemäß diesem Artikel und legen Statistiken über die Zahl der von den einzelnen Kategorien von Verpflichteten eingereichten Meldungen verdächtiger Transaktionen vor.

PUBLIC

Bis zum [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] gibt die GwG Empfehlungen an die zentralen Meldestellen zu bewährten Praktiken und Ansätzen für die Übermittlung von Rückmeldungen heraus, einschließlich der Art und Häufigkeit der Rückmeldungen.

Die Verpflichtung zur Rückmeldung darf weder laufende analytische Arbeiten der zentralen Meldestelle noch Ermittlungen oder Verwaltungsmaßnahmen im Anschluss an die Weitergabe durch die zentrale Meldestelle gefährden und berührt nicht die Anwendbarkeit der Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorschriften.

2. (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen den Zollbehörden mindestens einmal jährlich eine Rückmeldung über die Wirksamkeit der gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 übermittelten Informationen und die Folgemaßnahmen dazu geben.

PUBLIC

Artikel 21b

Ausschreibungen an

Verpflichtete

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen in der Lage sind, die Verpflichteten auf Informationen hinzuweisen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel 3 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] relevant sind. Diese Informationen umfassen:

(a) Arten von Transaktionen oder Tätigkeiten, die ein erhebliches ML/TF-Risiko darstellen;

(b) bestimmte Personen, bei denen ein erhebliches ML/TF-Risiko besteht;

(c) bestimmte geografische Gebiete, in denen ein erhebliches ML/TF-Risiko besteht.

2. Die in Absatz 1 genannte Maßnahme wird für einen im nationalen Recht festgelegten Zeitraum angewendet, der sechs Monate nicht überschreiten darf.

▌

3. Die zentralen Meldestellen stellen den Verpflichteten jährlich strategische Informationen über Typologien, Risikoindikatoren und Trends bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

PUBLIC

Artikel 22

Zusammenarbeit zwischen

den zentralen Meldestellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen ungeachtet ihres organisatorischen Status so weit wie möglich zusammenarbeiten.

▌

Artikel 23

Geschützte Kommunikationskanäle

1. Es wird ein System für den Austausch von Informationen zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten eingerichtet (▌FIU***.net***). Das System gewährleistet eine sichere Kommunikation und einen sicheren ***Informationsaustausch und*** ist in der Lage, einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen zu erbringen, die eine Überprüfung der Authentizität ermöglichen. Dieses System kann auch für die Kommunikation mit den zentralen Meldestellen in Drittländern und mit anderen Behörden sowie ***mit*** Einrichtungen***, Ämtern und Agenturen*** der Union genutzt werden. FIU.net wird von der AMLA verwaltet.

Das FIU.net wird für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen und der GwG gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie und Artikel 33 der Verordnung [bitte Verweis auf die GwG-Verordnung einfügen - 2021/0240 (COD)] verwendet.

PUBLIC

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen ***Meldestellen*** Informationen gemäß Artikel 24 ▌ und ***25*** über das FIU.net austauschen. Bei einem technischen Ausfall des FIU.net werden die Informationen ***ausnahmsweise*** mit anderen geeigneten Mitteln übermittelt, die ein hohes Maß an Datensicherheit ***und Datenschutz*** gewährleisten.

Der Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen und ihren Gegenstellen in Drittländern ▌, die ***nicht an das FIU.net angeschlossen sind,*** erfolgt über geschützte Kommunikationskanäle.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen zur Erfüllung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben so weit ***wie möglich*** bei der Anwendung modernster Technologien im Einklang mit ihrem nationalen Recht zusammenarbeiten.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die zentralen Meldestellen bei der Anwendung der von der GwG entwickelten und verwalteten Lösungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe e, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 37 der Verordnung ... so weit wie möglich zusammenarbeiten. [bitte Verweis auf die GwG-Verordnung - 2021/0240 (COD) einfügen].

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen in der Lage sind, die Funktionen des FIU.net zu nutzen, um die von ihnen im FIU.net zur Verfügung gestellten Daten mit den von anderen zentralen Meldestellen und Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union in diesem System zur Verfügung gestellten Daten auf der Grundlage von Treffern bzw. Nichttreffern abzugleichen, sofern ein solcher Abgleich in den jeweiligen Aufgabenbereich dieser Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union fällt.

PUBLIC

3c. Die GwG kann den Zugang einer zentralen Meldestelle oder einer Gegenstelle in einem Drittland oder einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur der Union zum FIU.net-System aussetzen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Zugang die Durchführung dieses Kapitels und die Sicherheit und Vertraulichkeit der von den zentralen Meldestellen verwahrten und über das FIU.net-System ausgetauschten Informationen gefährden würde; dies gilt auch, wenn Bedenken hinsichtlich der mangelnden Unabhängigkeit und Autonomie einer zentralen Meldestelle bestehen.

PUBLIC

Artikel 24

Austausch von Informationen zwischen FIUs

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen alle Informationen austauschen, die für die Verarbeitung oder Analyse von Informationen durch die zentrale Meldestelle im Zusammenhang mit Geldwäsche, ihren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung und der beteiligten natürlichen oder juristischen Person von Bedeutung sein können, und zwar ***unabhängig von der Art der möglicherweise beteiligten Vortaten und*** auch dann, wenn die Art der möglicherweise beteiligten Vortaten zum Zeitpunkt des Austauschs nicht bekannt ist.

Ein Ersuchen muss die relevanten Fakten, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen***,*** ***Verbindungen zum Land der ersuchten FIU*** und die Art der Verwendung der erbetenen Informationen enthalten.

Erhält eine zentrale Meldestelle eine Meldung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig], die einen anderen Mitgliedstaat betrifft, so leitet sie die Meldung oder alle daraus gewonnenen sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaats weiter.

2. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erarbeitet die AMLA Entwürfe technischer Durchführungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards wird das Format festgelegt, das für den Austausch der in Absatz 1 genannten Informationen zu verwenden ist.

3. Die Kommission wird ermächtigt, die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 42 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

3a. Bis zum [2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] arbeitet die GwS Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Relevanz- und Auswahlkriterien für die Feststellung festgelegt, ob eine Meldung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung [Verweis auf die Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - 2021/0239 (COD) einfügen] einen anderen Mitgliedstaat im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 3 betrifft.

3b. Die Kommission wird ermächtigt, diese Richtlinie durch den Erlass der in Absatz 3a dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung der Behörde für Geldwäschebekämpfung] zu ergänzen.

PUBLIC

4. Bis zum ***[1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie***]▌ gibt die GwG Leitlinien für die zentralen Meldestellen zu den ▌ ***Verfahren*** heraus, die ***bei der Übermittlung und Entgegennahme*** einer Meldung gemäß Artikel 50 Absatz 1 einzuhalten sind, Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]***, die*** einen anderen Mitgliedstaat betrifft, ***und die Folgemaßnahmen,*** die ***auf*** diese Meldung hin zu ergreifen sind.

5. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale Meldestelle, an die das Ersuchen gerichtet wird, verpflichtet ist, alle ihr zur Verfügung stehenden Befugnisse zu nutzen, die sie normalerweise im Inland für die Entgegennahme und Analyse von Informationen nutzen würde, wenn sie ein Auskunftsersuchen nach Absatz 1 einer anderen zentralen Meldestelle beantwortet.

Ersucht eine zentrale Meldestelle um zusätzliche Informationen von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verpflichteten, der im Hoheitsgebiet des eigenen Mitgliedstaats tätig ist, so ist das Ersuchen an die zentrale Meldestelle des Mitgliedstaats zu richten, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete niedergelassen ist. Diese zentrale Meldestelle holt die Informationen gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] ein und übermittelt die Antworten unverzüglich.

PUBLIC

6. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine zentrale Meldestelle, die gemäß Absatz 1 um Auskünfte ersucht wird, dem Ersuchen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens, nachkommt***, wenn die ersuchte Meldestelle entweder im Besitz der erbetenen Auskünfte ist oder die erbetenen Auskünfte in einer Datenbank oder einem Register gespeichert sind, auf das die ersuchte Meldestelle unmittelbar zugreifen kann***. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf höchstens ▌10 Arbeitstage verlängert werden. Ist die ersuchte zentrale Meldestelle nicht in der Lage, die erbetenen Informationen zu beschaffen, so teilt sie dies der ersuchenden zentralen Meldestelle mit.

7. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in begründeten, dringenden Ausnahmefällen und - abweichend von Absatz 6 - in Fällen, in denen eine zentrale Meldestelle gemäß Absatz 1 um Informationen ersucht wird, die entweder in einer Datenbank oder einem Register gespeichert sind, auf die/das die ersuchte zentrale Meldestelle unmittelbar zugreifen kann, oder die sich bereits in ihrem Besitz befinden, die ersuchte zentrale Meldestelle diese Informationen spätestens am ▌***ein Arbeitstag*** nach Eingang des Antrags.

Ist die ersuchte zentrale Meldestelle nicht in der Lage, innerhalb von ▌einem ***Arbeitstag*** zu antworten oder kann sie nicht unmittelbar auf die Informationen zugreifen, so legt sie eine Begründung vor. Würde die Erteilung der erbetenen Auskünfte innerhalb der Frist von ▌einem ***Arbeitstag*** eine unverhältnismäßige Belastung für die ersuchte zentrale Meldestelle darstellen, so kann sie die Erteilung der Auskünfte aufschieben. In diesem Fall unterrichtet die ersuchte zentrale Meldestelle die ersuchende zentrale Meldestelle unverzüglich über diesen Aufschub***. Die ersuchte zentrale Meldestelle kann die Frist für die Beantwortung eines Auskunftsersuchens auf höchstens drei Arbeitstage verlängern***▌.

PUBLIC

8. Eine zentrale Meldestelle kann den Informationsaustausch nur unter außergewöhnlichen Umständen verweigern, wenn dieser den Grundprinzipien ihres nationalen Rechts zuwiderlaufen könnte. Diese außergewöhnlichen Umstände sind so zu spezifizieren, dass ein Missbrauch und eine unzulässige Einschränkung des freien Informationsaustauschs zu Analysezwecken verhindert werden.

PUBLIC

I

Bis zum [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände mit. Die Mitgliedstaaten aktualisieren diese Mitteilungen, wenn sich die auf nationaler Ebene ermittelten außergewöhnlichen Umstände ändern.

Die Kommission veröffentlicht die konsolidierte Liste dieser Meldungen.

Bis zum ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob die gemäß Unterabsatz 2 mitgeteilten außergewöhnlichen Umstände gerechtfertigt sind.

Artikel 25

Gemeinsame

Analysen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Meldestellen in der Lage sind, gemeinsame Analysen verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten durchzuführen.

2. (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 setzen die zuständigen zentralen Meldestellen mit Unterstützung der GwG gemäß Artikel 33 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig***]▌ für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, ein gemeinsames Analyseteam ein, das operative Analysen verdächtiger Transaktionen oder Tätigkeiten durchführt, an denen eine oder mehrere der zentralen Meldestellen, die das Team bilden, beteiligt sind.

3. Es kann ein gemeinsames Analyseteam gebildet werden:

(a) Die operationellen Analysen einer FIU erfordern schwierige und anspruchsvolle Analysen mit Verbindungen

mit anderen Mitgliedstaaten;

(b) eine Reihe von FIU führt operative Analysen durch, bei denen die Umstände des Falles

▌ ein konzertiertes Vorgehen in den betroffenen Mitgliedstaaten rechtfertigen.

▌

Ein Ersuchen um Einsetzung eines gemeinsamen Analyseteams kann von jeder der betroffenen zentralen Meldestellen ***oder dem GwG gemäß Artikel 33a*** gestellt werden.

▌

PUBLIC

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in das gemeinsame Analyseteam entsandte Mitglied ihrer zentralen Meldestelle in der Lage ist, dem Team nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die seiner zentralen Meldestelle für die Zwecke der von dem Team durchgeführten Analyse zur Verfügung stehen.

5. Benötigt das gemeinsame Analyseteam die Unterstützung einer anderen FIU als derjenigen, die dem Team angehört, kann es diese andere FIU darum ersuchen:

(a) sich dem gemeinsamen Analyseteam anschließen;

(b) dem gemeinsamen Analyseteam Finanzdaten und Finanzinformationen zu übermitteln.

5a. (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen Dritte, gegebenenfalls auch Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, zur Teilnahme an den gemeinsamen Analysen einladen können, sofern dies für die Zwecke der gemeinsamen Analysen relevant ist und in den jeweiligen Aufgabenbereich dieser Dritten fällt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die an der gemeinsamen Analyse beteiligten zentralen Meldestellen die Bedingungen für die Beteiligung Dritter festlegen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit der ausgetauschten Informationen ergreifen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ausgetauschten Informationen ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die die gemeinsame Analyse eingerichtet wurde.

PUBLIC

Artikel 26

Nutzung der zwischen den FIU ausgetauschten Informationen durch die FIU

Die gemäß den Artikeln 22***, 24 und 25*** erhaltenen Informationen und Unterlagen werden zur Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben der zentralen Meldestelle verwendet. Beim Austausch von Informationen und Unterlagen gemäß den Artikeln 22 und 24 kann die übermittelnde zentrale Meldestelle Einschränkungen und Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen festlegen***, es sei denn, die Übermittlung besteht aus einem von einer verpflichteten Stelle gemäß Artikel 50 Absatz 1 vorgelegten Bericht oder daraus abgeleiteten Informationen, die einen anderen Mitgliedstaat betreffen, in dem die verpflichtete Stelle im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, und die keine Verbindung zum Mitgliedstaat der übermittelnden zentralen Meldestelle aufweisen***. Die empfangende zentrale Meldestelle hält diese Beschränkungen und Bedingungen ein.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen mindestens eine Kontaktperson oder -stelle benennen, die für die Entgegennahme von Auskunftsersuchen von zentralen Meldestellen in anderen Mitgliedstaaten zuständig ist.

PUBLIC

Artikel 27

Zustimmung zur weiteren Verbreitung der zwischen den FIU ausgetauschten Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Artikeln 22, ***24 und 25*** ausgetauschten Informationen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert oder zur Verfügung gestellt wurden, und dass jede Weitergabe dieser Informationen durch die empfangende zentrale Meldestelle an eine andere Behörde, Stelle oder Abteilung oder jede Verwendung dieser Informationen für andere als die ursprünglich genehmigten Zwecke von der vorherigen Zustimmung der die Informationen übermittelnden zentralen Meldestelle abhängig gemacht wird.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den von der übermittelnden zentralen Meldestelle übermittelten Informationen um einen Bericht handelt, der von einer verpflichteten Einrichtung gemäß Artikel 50 Absatz 1 vorgelegt wurde und einen anderen Mitgliedstaat betrifft, in dem die verpflichtete Einrichtung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, und der keine Verbindung zu dem Mitgliedstaat der die Informationen übermittelnden zentralen Meldestelle enthält.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorherige Zustimmung der ersuchten zentralen Meldestelle zur Weitergabe der Informationen an die zuständigen Behörden unverzüglich und in größtmöglichem Umfang erteilt wird, unabhängig von der Art der Vortaten ***und unabhängig davon, ob die Vortat ermittelt wurde oder nicht***. Die ersuchte zentrale Meldestelle verweigert ihre Zustimmung zu einer solchen Weitergabe nicht, es sei denn, dies würde über den Anwendungsbereich ihrer Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinausgehen oder könnte zu einer Beeinträchtigung der Ermittlungen führen oder stünde in anderer Weise nicht im Einklang mit den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats. Eine solche Verweigerung der Zustimmung ist angemessen zu begründen. Die Fälle, in denen die zentralen Meldestellen die Zustimmung verweigern können, sind so zu spezifizieren, dass ein Missbrauch und eine unangemessene Einschränkung der Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden verhindert werden.

PUBLIC

2a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] die außergewöhnlichen Umstände mit, unter denen die Verbreitung nicht im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Grundprinzipien des nationalen Rechts steht.

Die Mitgliedstaaten aktualisieren diese Meldungen, wenn sich die auf nationaler Ebene ermittelten außergewöhnlichen Umstände ändern.

Die Kommission veröffentlicht die konsolidierte Liste dieser Meldungen.

2b. Bis ... [[24 Monate] nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob die gemäß diesem Absatz mitgeteilten außergewöhnlichen Umstände gerechtfertigt sind.

]

PUBLIC

Artikel 28

Wirkung der strafrechtlichen Bestimmungen

Unterschiede zwischen den Definitionen von Vortaten in den nationalen Rechtsvorschriften hindern die zentralen Meldestellen nicht daran, einer anderen zentralen Meldestelle Unterstützung zu leisten, und schränken den Austausch, die Verbreitung und die Nutzung von Informationen gemäß den Artikeln 24, ***25,*** 26 und 27 nicht ein.

PUBLIC

Artikel 28a

Vertraulichkeit der

Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen über Mechanismen zum Schutz der Identität der Verpflichteten und ihrer Angestellten oder Personen in einer gleichwertigen Position, einschließlich Agenten und Vertriebsstellen, verfügen, die einen Verdacht gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] melden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentralen Meldestellen bei der Beantwortung von Auskunftsersuchen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 oder bei der Verbreitung der Ergebnisse ihrer Analysen gemäß Artikel 17 die Quelle des in Absatz 1 genannten Berichts nicht preisgeben. Dieser Absatz berührt nicht das geltende nationale Strafprozessrecht.

KAPITEL IV

ÜBERWACHUNG DER GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

PUBLIC

Abschnitt 1

Allgemeine

Bestimmungen

Artikel 29

Befugnisse und Mittel der nationalen Aufsichtsbehörden

▌

1. ***Jeder Mitgliedstaat*** stellt sicher, dass alle ***in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen*** Verpflichteten***, mit Ausnahme der in Artikel 29a genannten Fälle,*** einer angemessenen ***und wirksamen*** Aufsicht unterliegen. Zu diesem Zweck benennt ***jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere*** Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung [bitte Verweis einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]***, der Verordnung [bitte Verweis auf die Geldtransferverordnung einfügen - 2021/0241(COD)]*** und der ***von diesem Mitgliedstaat zur Durchführung dieser Verordnungen erlassenen*** ▌ nationalen ***Vorschriften*** durch die Verpflichteten wirksam überwachen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen***.***

Haben die Mitgliedstaaten aus Gründen des überwiegenden Allgemeininteresses besondere Genehmigungsanforderungen für Verpflichtete eingeführt, die in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden sollen, so stellen sie sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Tätigkeiten dieser Verpflichteten von ihren nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten über eine Infrastruktur in ihrem Hoheitsgebiet oder aus der Ferne ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Beaufsichtigung nach diesem Unterabsatz den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wird, in dem das verpflichtete Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn die GwG Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Errichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene finanzielle, personelle und technische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben gemäß Absatz 4 zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Behörden von hoher Integrität und angemessen qualifiziert ist und hohe berufliche Standards einhält, einschließlich Standards für Vertraulichkeit, Datenschutz und Normen für die Behandlung von Interessenkonflikten.

PUBLIC

3. Im Falle der in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a ▌ ***und b*** der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] genannten Verpflichteten können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Funktion von Selbstregulierungsstellen wahrgenommen wird, sofern diese Selbstregulierungsstellen über die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Befugnisse verfügen und mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter dieser Stellen integer und angemessen qualifiziert sind und dass sie hohe berufliche Standards einhalten, einschließlich Standards für die Vertraulichkeit, den Datenschutz und Standards für die Behandlung von Interessenkonflikten.

3a. Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde mit der Beaufsichtigung einer Kategorie von Verpflichteten betraut, so stellt er sicher, dass die Beaufsichtigung gemäß diesem Artikel in der gesamten Branche kohärent und effizient durchgeführt wird. Zu diesem Zweck benennt dieser Mitgliedstaat eine führende Aufsichtsbehörde oder richtet einen Koordinierungsmechanismus zwischen diesen Aufsichtsbehörden ein.

Haben die Mitgliedstaaten mehr als eine Aufsichtsbehörde mit der Beaufsichtigung aller Verpflichteten betraut, so sorgen sie dafür, dass ein Koordinierungsmechanismus eingerichtet wird, um eine wirksame Beaufsichtigung auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Ein solcher Koordinierungsmechanismus schließt alle Aufsichtsbehörden ein, es sei denn, dass:

PUBLIC

(a) die Beaufsichtigung wird einer Selbstregulierungseinrichtung übertragen; in diesem Fall nimmt die in Artikel 38 genannte Behörde an dem Verfahren teil;

(b) die Beaufsichtigung einer Kategorie von Verpflichteten wird mehreren Aufsichtsbehörden übertragen; in diesem Fall nimmt die federführende Aufsichtsbehörde an dem Verfahren teil. Wurde keine federführende Aufsichtsbehörde ernannt, so benennen die Aufsichtsbehörden einen Vertreter unter ihnen.

4. (2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

(a) einschlägige Informationen an die Verpflichteten gemäß Artikel 30 weiterzugeben;

(b) über die Fälle zu entscheiden, in denen die spezifischen Risiken eines Sektors klar sind und verstanden werden und individuelle dokumentierte Risikobewertungen gemäß Artikel 8 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] nicht erforderlich sind.

(c) die Angemessenheit und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Verpflichteten gemäß Kapitel II der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] sowie der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Humanressourcen zu überprüfen***, sowie für die Aufsichtsbehörden von Organismen für gemeinsame Anlagen über die Fälle zu entscheiden, in denen der Fonds die Meldung verdächtiger Tätigkeiten gemäß Artikel 14a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg;***

PUBLIC

(d) die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ***sowie die Risiken der Umgehung und Nichtumsetzung gezielter Finanzsanktionen,*** denen die Verpflichteten ausgesetzt sind, regelmäßig zu bewerten und zu überwachen;

(e) die Einhaltung der Verpflichtungen der Verpflichteten in Bezug auf gezielte finanzielle Sanktionen zu überwachen;

(f) alle erforderlichen Ermittlungen außerhalb des Standorts, vor Ort und zu bestimmten Themen sowie alle sonstigen Untersuchungen, Bewertungen und Analysen durchzuführen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die Verpflichteten die Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] und der gemäß Artikel 41 getroffenen Verwaltungsmaßnahmen erfüllen;

(g) geeignete Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um bei Verstößen gegen die geltenden Anforderungen durch die Verpflichteten, die bei den aufsichtlichen Bewertungen festgestellt wurden, vorzugehen, und die Umsetzung dieser Maßnahmen zu überwachen.

PUBLIC

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse verfügen, um ihre Aufgaben gemäß Absatz 4 zu erfüllen, einschließlich der Befugnis,:

(a) von den Verpflichteten die Vorlage aller Informationen zu verlangen, die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] relevant sind, und Kontrollen durchzuführen, auch bei ▌Dienstleistern, an die der Verpflichtete einen Teil seiner Aufgaben zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] ausgelagert hat;

(b) Verhängung geeigneter und verhältnismäßiger Verwaltungsmaßnahmen, um im Falle von Verstößen Abhilfe zu schaffen, einschließlich der Verhängung von ▌ ***Geldstrafen*** gemäß Abschnitt 4 dieses Kapitels.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden und die für die Glücksspielbetreiber zuständigen Aufsichtsbehörden über die in Absatz 5 genannten Befugnisse hinausgehende Befugnisse haben, einschließlich der Befugnis, die Geschäftsräume des Verpflichteten ohne vorherige Ankündigung zu untersuchen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Inspektion dies erfordern, und dass sie über alle erforderlichen Mittel zur Durchführung solcher Untersuchungen verfügen.

PUBLIC

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 müssen die Aufsichtsbehörden zumindest in der Lage sein:

(a) die Bücher und Aufzeichnungen des Verpflichteten zu prüfen und Kopien oder Auszüge aus diesen Büchern und Aufzeichnungen anzufertigen;

(b) Zugang zu Software, Datenbanken, IT-Tools oder anderen elektronischen Mitteln zur Aufzeichnung von Informationen zu erhalten, die von dem Verpflichteten verwendet werden;

(c) schriftliche oder mündliche Erklärungen von allen Personen, die für die internen AML/CFT-Strategien und -Kontrollen verantwortlich sind, oder von deren Vertretern oder Mitarbeitern sowie von allen Vertretern oder Mitarbeitern von Unternehmen, an die das verpflichtete Unternehmen Aufgaben gemäß Artikel [illegible] von Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg.] zu befragen und alle anderen Personen zu befragen, die einer Befragung zum Zweck der Sammlung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmen.

PUBLIC

Artikel 29a

Überwachung der Infrastrukturen bestimmter Vermittler, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tätigkeiten der folgenden Verpflichteten, die in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs über Agenten, Händler oder andere Arten von Infrastrukturen ausgeübt werden, der Aufsicht durch ihre nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen, auch wenn diese Tätigkeiten im Rahmen einer gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36 erhaltenen Genehmigung ausgeübt werden:

(a) E-Geld-Emittenten gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2009/110/EG33;

(b) Zahlungsdienstleister gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366, und

(c) Krypto-Asset-Dienstleister.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 überwachen die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, wirksam die Einhaltung der in der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] festgelegten Anforderungen und stellen diese sicher
- KOM/2021/420 endg.], der Verordnung [bitte Verweis auf die Mittelübertragungsverordnung - 2021/0241(COD) einfügen] und den von diesem Mitgliedstaat erlassenen Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnungen.

[33] ***Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009***

PUBLIC

über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

2. Abweichend von Absatz 1 wird die Beaufsichtigung dieser Agenten, Händler oder anderen Arten von Infrastrukturen von der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem das verpflichtete Unternehmen seinen Sitz hat, sofern:

(a) die Kriterien des in Artikel 31a Absatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards nicht erfüllt sind und

(b) die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Agenten, Händler oder andere Arten von Infrastruktur befinden, teilt der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das verpflichtete Unternehmen seinen Hauptsitz hat, mit, dass die Aufsicht über diese Tätigkeiten angesichts der begrenzten Infrastruktur des Unternehmens in seinem Hoheitsgebiet von der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das verpflichtete Unternehmen seinen Hauptsitz hat, durchgeführt werden soll.

3. (3) Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das verpflichtete Unternehmen seinen Sitz hat, und die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das verpflichtete Unternehmen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs über Agenten, Vertriebshändler oder andere Arten von Infrastrukturen tätig ist, einander alle Informationen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Kriterien des Absatzes 2 Buchstabe a erfüllt sind, einschließlich Informationen über jede Änderung der Umstände des verpflichteten Unternehmens, die sich auf die Erfüllung dieser Kriterien auswirken könnte.

PUBLIC

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das verpflichtete Unternehmen seinen Sitz hat, das verpflichtete Unternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe b) darüber unterrichtet, dass sie die Tätigkeiten der Agenten, Händler oder anderen Arten von Infrastrukturen, über die das verpflichtete Unternehmen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist, beaufsichtigen wird, sowie über jede spätere Änderung ihrer Beaufsichtigung.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht, wenn die GwG Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Errichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg] ausüben.

PUBLIC

Artikel 30

Bereitstellung von Informationen für Verpflichtete

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden den ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellen.

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:

(a) die von der Kommission gemäß Artikel 7 erstellte supranationale Risikobewertung und alle einschlägigen Empfehlungen der Kommission auf der Grundlage des genannten Artikels;

(b) nationale oder sektorale Risikobewertungen, die gemäß Artikel 8 erstellt wurden;

(c) einschlägige Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen der GwG gemäß Artikel 43 und 44 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig];

(d) Informationen über Drittländer, die gemäß Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] ermittelt wurden,

(e) alle Leitlinien und Berichte, die von der GwG**,** anderen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Behörde, die die Selbstregulierungseinrichtungen beaufsichtigt, der zentralen Meldestelle oder einer anderen zuständigen Behörde oder internationalen Organisationen und Standardsetzern in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsmethoden erstellt wurden, die auf einen Sektor anwendbar sein könnten, sowie Hinweise, die die Identifizierung von Transaktionen oder Tätigkeiten, bei denen das Risiko besteht, dass sie mit Geld in Verbindung stehen, erleichtern können Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesem Sektor sowie über die Pflichten der Verpflichteten in

in Bezug auf gezielte finanzielle Sanktionen.

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls aufsuchende Maßnahmen durchführen, um die ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen über ihre Pflichten zu informieren.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden den ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten unverzüglich Informationen über die im Zusammenhang mit gezielten Finanzsanktionen benannten Personen oder Unternehmen zur Verfügung stellen.

PUBLIC

Artikel 31

Risikobasierte Aufsicht

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung einen risikobasierten Ansatz anwenden. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie:

(a) über ein klares Verständnis der in ihrem Mitgliedstaat bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen;

(b) alle relevanten Informationen über die spezifischen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit Kunden, Produkten und Dienstleistungen der Verpflichteten zu bewerten;

(c) Häufigkeit und Intensität der Beaufsichtigung vor Ort, der Beaufsichtigung außerhalb von Geschäftsräumen und der thematischen Beaufsichtigung richten sich nach dem Risikoprofil der Verpflichteten sowie nach den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in dem betreffenden Mitgliedstaat. Zu diesem Zweck erstellen die Aufsichtsbehörden jährliche Aufsichtsprogramme ***, in denen auch der Zeitplan und die Ressourcen berücksichtigt werden, die erforderlich sind, um bei objektiven und erheblichen Hinweisen auf Verstöße gegen die Anforderungen der Verordnung [bitte Verweis einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] und der Verordnung [bitte Verweis auf die Geldtransferverordnung - 2021/0241(COD) einfügen] unverzüglich zu reagieren.***

PUBLIC

2. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erarbeitet die GwG Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Benchmarks und eine Methodik für die Bewertung und Klassifizierung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils der Verpflichteten sowie die Häufigkeit der Überprüfung dieses Risikoprofils festgelegt. Bei dieser Häufigkeit wird allen wichtigen Ereignissen oder Entwicklungen in der Verwaltung und im Betrieb des Verpflichteten sowie der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit Rechnung getragen.

3. Die Kommission wird ermächtigt, diese Richtlinie durch die Annahme der in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

4. Bis zum [1 Jahr nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] gibt die GwG Leitlinien für die Aufsichtsbehörden heraus, die ***Folgendes vorsehen***

(a) die Merkmale eines risikobasierten Ansatzes für die Aufsicht***;***

(b) die Maßnahmen, die bei den Aufsichtsbehörden zu ergreifen sind, um eine angemessene und wirksame Aufsicht zu gewährleisten, einschließlich der Schulung ihrer Mitarbeiter;

(c) ▌ die Schritte, die bei einer risikosensitiven Aufsicht zu unternehmen sind.

PUBLIC

In den in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien werden gegebenenfalls die Ergebnisse der gemäß den Artikeln 28 und 31 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden dem Ermessensspielraum des Verpflichteten Rechnung tragen und die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegenden Risikobewertungen sowie die Angemessenheit seiner Strategien, internen Kontrollen und Verfahren angemessen überprüfen.

I

6a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden einen ausführlichen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen und dass eine Zusammenfassung dieses Berichts öffentlich zugänglich gemacht wird. Diese Zusammenfassung darf keine vertraulichen Informationen enthalten und muss Folgendes umfassen

(a) die Kategorien der beaufsichtigten Verpflichteten und die Anzahl der Verpflichteten pro Kategorie;

(b) eine Beschreibung der den Aufsichtsbehörden übertragenen Befugnisse und Aufgaben sowie gegebenenfalls der Beteiligung an den in Artikel 29 Absatz 3a genannten Mechanismen und - für die federführende Aufsichtsbehörde - eine Zusammenfassung der durchgeführten Koordinierungstätigkeiten;

(c) einen Überblick über die durchgeführten Aufsichtstätigkeiten.

PUBLIC

Artikel 31a

Kontaktstellen

1. Für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 1 und des Artikels 29a Absatz 1 können die Mitgliedstaaten von E-Geld-Emittenten , Zahlungsdienstleistern und Anbietern von Krypto-Vermögenswerten, die in ihrem Hoheitsgebiet Niederlassungen betreiben, bei denen es sich nicht um eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung handelt, oder die in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten, Händler oder andere Arten von Infrastrukturen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, verlangen, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen. Diese zentrale Kontaktstelle sorgt im Namen des Verpflichteten für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erleichtert die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden, indem sie ihnen auf Anfrage Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

2. Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erarbeitet die GwG Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Kriterien zur Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Absatz 1 angemessen ist, sowie die Aufgaben der zentralen Kontaktstellen festgelegt.

3. Die Kommission wird ermächtigt, diese Richtlinie durch die Annahme der in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

I

PUBLIC

Artikel 32

Offenlegung gegenüber

FIUs

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die zentrale Meldestelle unverzüglich unterrichten, wenn sie bei der Kontrolle der Verpflichteten oder auf andere Weise auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche***, ihren Vortaten*** oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen könnten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte befugten Aufsichtsbehörden die zentrale Meldestelle informieren, wenn sie Tatsachen feststellen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten.

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen nicht die Verpflichtung der Aufsichtsbehörden ersetzt, den jeweils zuständigen Behörden alle kriminellen Handlungen zu melden, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit aufdecken oder von denen sie Kenntnis erhalten.

PUBLIC

Artikel 32a

Bereitstellung von Informationen an die FIUs

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden der zentralen Meldestelle zumindest die folgenden Informationen übermitteln:

(a) das Verzeichnis der in diesem Mitgliedstaat betriebenen Betriebe und der unter ihrer Aufsicht stehenden Infrastrukturen gemäß Artikel 29a Absatz 1 dieser Richtlinie sowie alle Änderungen dieser Verzeichnisse;

(b) einschlägige Feststellungen, die auf schwerwiegende Schwachstellen in den Berichterstattungssystemen der Verpflichteten hinweisen;

(c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 31 durchgeführten Risikobewertungen in aggregierter Form.

PUBLIC

Artikel 33

Allgemeine Grundsätze der aufsichtlichen Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden ungeachtet ihrer jeweiligen Art oder ihres Status so weit wie möglich zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann die Durchführung von Ermittlungen im Namen einer ersuchenden Aufsichtsbehörde im Rahmen der Befugnisse der ersuchten Aufsichtsbehörde und den anschließenden Austausch der durch solche Ermittlungen gewonnenen Informationen ***oder die Erleichterung der Durchführung solcher Ermittlungen durch die ersuchende Aufsichtsbehörde*** umfassen.

Artikel 33a

Bereitstellung von Informationen über grenzüberschreitende Aktivitäten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Artikel 6a Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] über die Tätigkeiten informieren, die das Verpflichtete im Aufnahmemitgliedstaat auszuüben beabsichtigt.

Jede spätere Änderung, die den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 6a Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilt wird, ist den Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang, mitzuteilen.

PUBLIC

2. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen den Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats auch die Informationen über die von den Verpflichteten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten mit, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit erhalten, einschließlich der von den Verpflichteten in Beantwortung von Aufsichtsfragebögen übermittelten Informationen und aller damit zusammenhängenden einschlägigen Informationen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden mindestens einmal jährlich ausgetauscht. Werden diese Informationen in aggregierter Form übermittelt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats jedem Ersuchen der Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats um zusätzliche Informationen unverzüglich nachkommen.

Abweichend von Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Verpflichteten gemäß Artikel 6a Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] über die Aufnahme von Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat informieren.

PUBLIC

Artikel 34

Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Gruppenaufsicht

1. Im Falle von Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und die des Aufnahmemitgliedstaats für die in Artikel 29 Absatz 1 genannten Zwecke so weit wie möglich zusammenarbeiten, unabhängig von ihrer jeweiligen Art oder ihrem jeweiligen Status. Sie arbeiten auch mit der GwG zusammen, wenn diese gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Errichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]*** ▌ Aufsichtsfunktionen wahrnimmt.

2. Außer in den Fällen, in denen die GwG gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung [***bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgütig***▌] Aufsichtsfunktionen ausübt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien überwachen, ▌ Verfahren ***und Kontrollen*** gemäß ▌ Kapitel ***II Abschnitt 2*** der Verordnung [***bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig***▌]. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung [***bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig***▌]***, der Verordnung [bitte Fundstelle für die Verordnung über den Zahlungsverkehr - 2021/0241(COD) einfügen] und der von diesem Mitgliedstaat erlassenen nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Verordnungen*** überwachen.

PUBLIC

3. Für die Zwecke dieses Artikels und mit Ausnahme der Fälle, in denen gemäß Artikel 36 Aufsichtskollegien für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung eingerichtet werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden einander auf Ersuchen oder von sich aus alle Informationen übermitteln, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigen. Insbesondere tauschen die Finanzaufsichtsbehörden alle Informationen aus, die die Bewertung des inhärenten Risikos oder des Restrisikos eines Kredit- oder Finanzinstituts in einem anderen Mitgliedstaat erheblich beeinflussen könnten, einschließlich:

(a) Ermittlung der Rechts-, Führungs- und Organisationsstruktur der Gruppe, die alle Tochtergesellschaften und Niederlassungen umfasst;

(aa) einschlägige Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und die Geschäftsleitung, einschließlich der Ergebnisse von Überprüfungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung, unabhängig davon, ob diese gemäß dieser Richtlinie oder gemäß anderen Rechtsakten der Union durchgeführt wurden;

(b) ▌***Politiken***, ***Verfahren und interne Kontrollen***▌ in der Gruppe;

(ba) Informationen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, einschließlich Kundendateien und Aufzeichnungen über Transaktionen;

(c) ungünstige Entwicklungen in Bezug auf das Mutterunternehmen, die Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, die andere Teile der Gruppe ernsthaft beeinträchtigen könnten;

(d) ▌***Geldstrafen, die die Finanzaufsichtsbehörden zu verhängen beabsichtigen, und Verwaltungsmaßnahmen, die die*** Finanzaufsichtsbehörden gemäß Abschnitt 4 dieses Kapitels ***zu ergreifen beabsichtigen***▌.

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden in der Lage sind, im Rahmen ihrer Befugnisse Untersuchungen im Namen einer ersuchenden Aufsichtsbehörde durchzuführen und die durch solche Untersuchungen gewonnenen Informationen weiterzugeben ***oder die Durchführung solcher Untersuchungen durch die ersuchende Aufsichtsbehörde zu erleichtern***.

4. Bis zum ***[2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** ▌ erarbeitet die GwG Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die jeweiligen Aufgaben der Herkunftsland- und der Aufnahmelandbehörden sowie die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit im Einzelnen festgelegt.

Die Kommission wird ermächtigt, diese Richtlinie durch den Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Errichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]*** ▌ zu ergänzen.

5. Die Finanzaufsichtsbehörden können sich in jeder der folgenden Situationen an das GwG wenden:

(a) wenn eine Finanzaufsichtsbehörde die in Absatz 3 genannten Informationen nicht übermittelt hat;

(b) wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit abgelehnt wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist keine Reaktion erfolgt ist.

(ba) wenn aus objektiven Gründen keine Einigung über die festgestellten Verstöße und die gegen die Organisation oder Gruppe zu verhängenden Geldstrafen oder Verwaltungsmaßnahmen zur Behebung der festgestellten Verstöße erzielt werden kann.

PUBLIC

Die AMLA kann im Rahmen der ihr durch ▌ Artikel ***30b*** der Verordnung [***bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig*** ▌] übertragenen Befugnisse tätig werden. In diesem Fall gibt die GwG innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zum Gegenstand des Ersuchens ab.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen dieses Artikels auch für die Beaufsichtigung von Unternehmen gelten***:***

   (a) Gruppen von Verpflichteten ▌ ***im Nicht-Finanzsektor;***

   (b) Verpflichtete, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ohne jegliche Infrastruktur in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung tätig sind, wenn die Aufsicht über die Tätigkeiten in diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Aufsichtsbehörden dieses anderen Mitgliedstaats wahrgenommen wird.

   Wenn die in Absatz 5 genannten Situationen in Bezug auf Nicht-Finanzaufsichtsbehörden eintreten, kann die AMLA gemäß den ihr in Artikel 32a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass in Fällen, in denen Verpflichtete ***des Nichtfinanzsektors*** Teil von Strukturen mit gemeinsamen Eigentumsverhältnissen, gemeinsamer Geschäftsführung oder gemeinsamer Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften, einschließlich Netzwerken oder Partnerschaften, sind, ***die Aufsichtsbehörden des*** Nichtfinanzsektors ***zusammenarbeiten*** und Folgendes austauschen

▌ Informationen▌ .

▌

PUBLIC

Artikel 34b

Aufsichtliche Zusammenarbeit in Bezug auf Verpflichtete, die grenzüberschreitend tätig sind

1. (1) Üben Verpflichtete, die nicht Teil einer Gruppe sind, grenzüberschreitende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 39a Absatz 1 aus und wird die Beaufsichtigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 von den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats gemeinsam ausgeübt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Aufsichtsbehörden so weit wie möglich zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei der Beaufsichtigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 unterstützen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 und mit Ausnahme der Fälle, in denen gemäß Artikel 36 AML/CFT-Aufsichtskollegien eingerichtet werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden:

(a) einander auf Ersuchen oder von sich aus alle Informationen zu übermitteln, die sie zur Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben benötigen, einschließlich der in Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben a, b und d genannten Informationen, sofern diese Informationen für die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben erforderlich sind;

(b) einander über jede nachteilige Entwicklung in Bezug auf das verpflichtete Unternehmen, seine Betriebe oder Infrastrukturarten, die die Einhaltung der geltenden Anforderungen durch das Unternehmen ernsthaft beeinträchtigen könnte, sowie über die von ihnen beabsichtigten Geldstrafen oder Verwaltungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 dieses Kapitels zu unterrichten;

(c) sind in der Lage, im Rahmen ihrer Befugnisse im Namen einer ersuchenden Aufsichtsbehörde Nachforschungen anzustellen und die dabei gewonnenen Informationen weiterzugeben bzw. die Durchführung solcher Nachforschungen durch die ersuchende Aufsichtsbehörde zu erleichtern.

PUBLIC

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Verpflichtete, die in einem einzigen Mitgliedstaat niedergelassen sind und im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, ohne dort über eine Infrastruktur zu verfügen, wenn die Aufsicht über die Tätigkeiten in diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Aufsichtsbehörden dieses Mitgliedstaats ausgeübt wird.

2. Wird die Beaufsichtigung des Verpflichteten und seiner Infrastrukturen in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29a Absatz 2 den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats übertragen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats regelmäßig über die im Verpflichteten ergriffenen Maßnahmen und die Einhaltung der geltenden Anforderungen, einschließlich der im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Anforderungen, durch den Verpflichteten informieren. Werden schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße festgestellt, so unterrichten die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich über diese Verstöße und über die von ihnen beabsichtigten finanziellen Sanktionen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die sie zu deren Behebung zu ergreifen gedenken.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats bei der Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch das verpflichtete Unternehmen unterstützen. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats über alle ernsthaften Zweifel informieren, die sie hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Anforderungen durch das verpflichtete Unternehmen haben, und dass sie alle ihnen diesbezüglich vorliegenden Informationen mit den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen.

PUBLIC

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Verpflichtete, die in einem einzigen Mitgliedstaat niedergelassen sind und im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat ohne jegliche Infrastruktur tätig sind, außer in den Fällen, in denen die Aufsicht über die Tätigkeiten in diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Aufsichtsbehörden dieses anderen Mitgliedstaats ausgeübt wird.

3. Die Vorgesetzten können die GwG in jeder der folgenden Situationen anrufen:

(a) wenn eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b oder Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 genannten Informationen nicht übermittelt hat;

(b) wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit abgelehnt wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist keine Reaktion erfolgt ist;

(c) wenn aus objektiven Gründen keine Einigung über die festgestellten Verstöße und die gegen die Stelle zu verhängenden Geldstrafen oder Verwaltungsmaßnahmen zur Behebung der festgestellten Verstöße erzielt werden kann.

Die AMLA kann im Rahmen der ihr durch Artikel 30b und 32a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.] In diesem Fall gibt die GwG innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zu dem Gegenstand des Ersuchens ab.

PUBLIC

Artikel 35

Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzernpolitik in Drittländern

Die Aufsichtsbehörden, einschließlich der GwG, unterrichten einander über Fälle, in denen das Recht eines Drittlandes die Umsetzung der in Artikel 13 der Verordnung [***bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig*** ▌] vorgeschriebenen Strategien, Kontrollen und Verfahren nicht zulässt. In solchen Fällen können die Aufsichtsbehörden koordinierte Maßnahmen ergreifen, um eine Lösung zu finden. Bei der Beurteilung der Frage, welche Drittländer die Umsetzung der in Artikel 13 der Verordnung [***bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** geforderten Strategien, Kontrollen und Verfahren nicht zulassen ▌], so berücksichtigen die Aufsichtsbehörden alle rechtlichen Zwänge, die einer ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Strategien und Verfahren im Wege stehen könnten, einschließlich des Berufsgeheimnisses, eines unzureichenden Datenschutzniveaus und anderer Zwänge, die den Austausch von Informationen, die für diesen Zweck relevant sein könnten, einschränken.

PUBLIC

Abschnitt 2

Zusammenarbeit innerhalb der AML/CFT-Aufsichtskollegien und mit den entsprechenden Stellen in Drittländern

Artikel 36

AML/CFT-Aufsichtskollegien ***im Finanzsektor***

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***die für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten oder für den Hauptsitz eines Kredit- oder Finanzinstituts zuständige Finanzaufsichtsbehörde*** in den folgenden Fällen spezielle AML/CFT-Aufsichtskollegien einrichtet:

(a) wenn ein Kredit- oder Finanzinstitut***, einschließlich Gruppen von*** Kredit- oder ***Finanzinstituten,*** Niederlassungen in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, errichtet hat;

(b) wenn ein Kredit- oder Finanzinstitut aus einem Drittland Niederlassungen in mindestens drei Mitgliedstaaten errichtet hat.

PUBLIC

1a. Die ständigen Mitglieder des Kollegiums sind:

(a) die für das Mutterunternehmen oder den Hauptsitz zuständige Finanzaufsichtsbehörde;

(b) die Finanzaufsichtsbehörden, die für die Niederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten zuständig sind;

(c) die in den Aufnahmemitgliedstaaten für die Infrastruktur zuständigen Finanzaufsichtsbehörden gemäß Artikel 29a.

▌

1b. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht, wenn die GwG Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Errichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.

1c. Die Tätigkeit der AML/CFT-Aufsichtskollegien muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen das Kredit- oder Finanzinstitut oder die Gruppe ausgesetzt ist, und zum Umfang ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten stehen.

PUBLIC

2. (2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden ermitteln:

(a) alle Kredit- ▌ ***oder*** Finanzinstitute ▌, die ***in ihrem Mitgliedstaat zugelassen sind und*** ▌ Niederlassungen ***in anderen*** Mitgliedstaaten ***oder Drittländern*** haben;

(b) alle von diesen Trägern in anderen ▌ ***Mitgliedstaaten oder Drittländern*** errichteten Einrichtungen;

(c) Niederlassungen, die in ihrem Hoheitsgebiet von Kredit- ***oder*** Finanzinstituten aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern errichtet wurden.

2a. In anderen als den in Artikel 29a genannten Fällen, in denen Kredit- oder Finanzinstitute im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, kann die Finanzaufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Finanzaufsichtsbehörden dieser Mitgliedstaaten einladen, als Beobachter an dem Kollegium teilzunehmen.

2b. Gehört zu einer Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten eines der Verpflichteten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig], lädt die Finanzaufsichtsbehörde, die das Kollegium einrichtet, die Aufsichtsbehörden dieser Verpflichteten zur Teilnahme an dem Kollegium ein.

3. Die Mitgliedstaaten können die Einrichtung von AML/CFT-Aufsichtskollegien gestatten, wenn ein in der Union niedergelassenes Kredit- oder Finanzinstitut Niederlassungen in mindestens zwei Drittländern errichtet hat. Die Finanzaufsichtsbehörden können ihre Kollegen in diesen Drittländern auffordern, ein solches Kollegium einzurichten. Die an dem Kollegium beteiligten Finanzaufsichtsbehörden schließen eine schriftliche Vereinbarung, in der die Bedingungen und Verfahren der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs festgelegt werden.

PUBLIC

4. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kollegien unter anderem*** für den Informationsaustausch, die gegenseitige Amtshilfe oder die Koordinierung des aufsichtlichen Ansatzes gegenüber der ***Gruppe oder dem*** Institut ***genutzt werden***, gegebenenfalls einschließlich der Ergreifung geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen, um gegen schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen der Verordnung [***Verweis einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig***] vorzugehen***, Verordnung [bitte Verweis auf die Geldtransferverordnung einfügen - 2021/0241(COD)] und der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Verordnungen erlassenen nationalen Vorschriften***, die ***auf Ebene der Gruppe oder des Kredit- oder Finanzinstituts oder*** in den von der ***Gruppe oder dem*** Institut errichteten Niederlassungen im Zuständigkeitsbereich einer am Kollegium beteiligten Aufsichtsbehörde festgestellt werden.

5. Die GwG ***kann*** an den Sitzungen der AML/CFT-Aufsichtskollegien teilnehmen und erleichtert deren Arbeit gemäß Artikel 29 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]**.** **Beschließt die** ***AMLA, an den Sitzungen eines AML/CFT-Aufsichtskollegiums teilzunehmen, so hat sie den Status eines Beobachters.***

5a. Die Finanzaufsichtsbehörden können ihren Amtskollegen in Drittländern gestatten, als Beobachter an den AML/CFT-Aufsichtskollegien teilzunehmen, wenn der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Fall vorliegt oder wenn Gruppen oder Kredit- oder Finanzinstitute der Union Zweigstellen und Tochterunternehmen in diesen Drittländern betreiben, vorausgesetzt, dass:

PUBLIC

(a) die Partner aus Drittländern einen Antrag auf Teilnahme stellen und die Mitglieder des Kollegiums ihrer Teilnahme zustimmen oder die Mitglieder des Kollegiums sich bereit erklären, diese Partner aus Drittländern einzuladen;

(b) Die Datenschutzvorschriften der Union für die Datenübermittlung werden eingehalten;

(c) die Gegenparteien aus Drittländern die in Absatz 3 Satz 3 genannte schriftliche Vereinbarung unterzeichnen und innerhalb des Kollegiums die Informationen weitergeben, über die sie für die Beaufsichtigung der Kredit- oder Finanzinstitute oder der Gruppe verfügen;

(d) die weitergegebenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, das den in Artikel 50 Absatz 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig ist, und werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der teilnehmenden Finanzaufsichtsbehörden oder der entsprechenden Stellen in Drittländern verwendet.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden, die die Kollegien einrichten, eine Bewertung vornehmen, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, und diese den ständigen Mitgliedern des Kollegiums vorlegen. Diese Bewertung wird durchgeführt, bevor die Gegenpartei aus einem Drittland dem Kollegium beitreten kann, und kann danach erforderlichenfalls wiederholt werden. Die Finanzaufsichtsbehörden der Herkunftsmitglieder können die GwG um Unterstützung bei der Durchführung dieser Bewertung ersuchen.

PUBLIC

5b. Wenn die ständigen Mitglieder des Kollegiums dies für erforderlich halten, können zusätzliche Beobachter eingeladen werden, sofern die Vertraulichkeitsanforderungen eingehalten werden. Zu den Beobachtern können die Aufsichtsbehörden, einschließlich der Europäischen Zentralbank, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt, sowie die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und die FIUs gehören.

5c. Sind sich die Mitglieder eines Kollegiums uneinig über die Maßnahmen, die gegenüber einem Verpflichteten zu ergreifen sind, können sie die Angelegenheit an die GwG verweisen und deren Unterstützung gemäß Artikel 30b der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg.]

6. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erarbeitet die AMLA Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird ***Folgendes*** festgelegt

PUBLIC

(a) die allgemeinen Bedingungen für die ***risikogerechte*** Arbeitsweise der AML/CFT-Aufsichtskollegien, einschließlich der Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den ständigen ***Mitgliedern und mit Beobachtern***, sowie die operative Arbeitsweise dieser Kollegien***;***

(b) das Muster für die von den Finanzaufsichtsbehörden zu unterzeichnende schriftliche Vereinbarung gemäß Absatz 3 Satz 3 dieses Artikels;

(c) alle zusätzlichen Maßnahmen, die von den Kollegien durchzuführen sind, wenn Gruppen Verpflichtete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg;

(d) Bedingungen für die Beteiligung von Finanzaufsichtsbehörden in Drittländern.

Die Kommission wird ermächtigt, diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]*** ▌ annimmt.

PUBLIC

Artikel 36a

AML/CFT-Aufsichtskollegien im Nicht-Finanzsektor

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zuständigen Aufsichtsbehörden in einer der folgenden Situationen spezielle AML/CFT-Aufsichtskollegien einrichten können:

(a) wenn ein Verpflichteter des Nichtfinanzsektors oder eine Gruppe von Verpflichteten Niederlassungen in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem sich sein Hauptsitz befindet, errichtet hat;

(b) wenn eine Drittstaatseinrichtung, die den Anforderungen der Geldwäschebekämpfung unterliegt und kein Kredit- oder Finanzinstitut ist, Niederlassungen in mindestens drei Mitgliedstaaten errichtet hat.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Strukturen mit gemeinsamen Eigentumsverhältnissen, gemeinsamem Management oder gemeinsamer Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften, einschließlich Netzwerken oder Partnerschaften, für die gruppenweite Anforderungen gemäß Artikel 13 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] gelten.

PUBLIC

Die ständigen Mitglieder des Kollegiums sind:

(a) die nichtfinanzielle Aufsichtsbehörde, die für das Mutterunternehmen oder den Hauptsitz zuständig ist;

(b) die für die Niederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten oder für die Beaufsichtigung des verpflichteten Unternehmens in anderen Mitgliedstaaten zuständigen Nichtfinanzaufsichtsbehörden in den in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Fällen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Fall, dass die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder die Niederlassung eines Verpflichteten zuständige Nichtfinanzaufsichtsbehörde kein Kollegium einrichtet, die in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Nichtfinanzaufsichtsbehörden eine Stellungnahme abgeben können, wonach in Anbetracht der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, denen das Verpflichtete oder die Gruppe ausgesetzt ist, und des Umfangs ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten ein Kollegium eingerichtet werden sollte. Diese Stellungnahme wird von mindestens zwei Nicht-Finanzaufsichtsbehörden abgegeben und an folgende Adresse gerichtet:

(a) die nichtfinanzielle Aufsichtsbehörde, die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder das Büro eines Verpflichteten zuständig ist;

(b) GWG;

PUBLIC

(c) alle anderen nicht-finanziellen Aufsichtsbehörden;

(d) wenn es sich bei der unter Buchstabe a genannten nichtfinanziellen Aufsichtsbehörde um eine Selbstregulierungseinrichtung handelt, die für die Beaufsichtigung dieser Selbstregulierungseinrichtung zuständige Behörde gemäß Artikel 38.

3. (3) Hält die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder das Büro eines Verpflichteten zuständige Nichtfinanzaufsichtsbehörde nach Abgabe einer Stellungnahme gemäß Absatz 2 die Einrichtung eines Kollegiums weiterhin nicht für erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die anderen Nichtfinanzaufsichtsbehörden das Kollegium einrichten können, sofern es sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt. In diesen Fällen entscheiden diese Nicht-Finanzaufsichtsbehörden unter sich, wer die für das Kollegium zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder das Büro eines Verpflichteten zuständige nichtfinanzielle Aufsichtsbehörde wird über die Tätigkeiten des Kollegiums informiert und kann dem Kollegium jederzeit beitreten.

4. (2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Nicht-Finanzaufsichtsbehörden feststellen:

PUBLIC

(a) alle Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors, die ihren Hauptsitz in ihrem Mitgliedstaat haben und Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern unterhalten;

(b) alle von diesen Verpflichteten in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern errichteten Niederlassungen;

(c) Niederlassungen, die in ihrem Hoheitsgebiet von Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern gegründet wurden.

5. Wenn verpflichtete Unternehmen des Nichtfinanzsektors im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, kann die für den Nichtfinanzsektor zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die für den Nichtfinanzsektor zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Mitgliedstaaten einladen, als Beobachter am Kollegium teilzunehmen.

6. Gehören zu einer Gruppe des Nichtfinanzsektors Kredit- oder Finanzinstitute, deren Präsenz in der Gruppe jedoch nicht den Schwellenwert für die Einrichtung eines Kollegiums gemäß Artikel 36 erreicht, lädt die Aufsichtsbehörde, die das Kollegium einrichtet, die Finanzaufsichtsbehörden dieser Kredit- oder Finanzinstitute zur Teilnahme an dem Kollegium ein.

PUBLIC

7. Die Mitgliedstaaten können die Einrichtung von AML/CFT-Aufsichtskollegien gestatten, wenn ein in der Union niedergelassenes Verpflichtungsunternehmen des Nichtfinanzsektors Niederlassungen in mindestens zwei Drittländern errichtet hat. Die Nichtfinanzaufsichtsbehörden können ihre Kollegen in diesen Drittländern auffordern, ein solches Kollegium einzurichten. Die an dem Kollegium beteiligten Nichtfinanzaufsichtsbehörden schließen eine schriftliche Vereinbarung, in der die Bedingungen und Verfahren der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Einzelnen festgelegt werden.

Wird das Kollegium in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten eingerichtet, so

(b) oder Gruppen von ihnen, muss die in Unterabsatz 1 genannte schriftliche Vereinbarung auch Verfahren enthalten, die sicherstellen, dass keine gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg.

8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kollegien unter anderem für den Informationsaustausch, die Amtshilfe oder die Koordinierung des aufsichtlichen Ansatzes gegenüber der Gruppe oder dem Verpflichteten genutzt werden, gegebenenfalls einschließlich der Ergreifung geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen, um gegen schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen der Verordnung [bitte Verweis einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] vorzugehen, Verordnung [bitte Verweis auf die Geldtransferverordnung einfügen - 2021/0241(COD)] und der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Verordnungen erlassenen nationalen Vorschriften, die auf der Ebene der Gruppe oder des verpflichteten Unternehmens oder in den Niederlassungen der Gruppe oder des verpflichteten Unternehmens im Zuständigkeitsbereich einer am Kollegium beteiligten Aufsichtsbehörde festgestellt werden.

PUBLIC

9. Die GwG kann an den Sitzungen der Aufsichtskollegien für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung teilnehmen und erleichtert deren Arbeit gemäß Artikel 31a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]. Beschließt die AMLA, an den Sitzungen eines AML/CFT-Aufsichtskollegiums teilzunehmen, so hat sie den Status eines Beobachters.

10. Nichtfinanzaufsichtsbehörden können ihren Kollegen in Drittländern gestatten, als Beobachter an den AML/CFT-Aufsichtskollegien teilzunehmen, wenn es sich um einen Fall nach Absatz 1 Buchstabe b handelt oder wenn unionspflichtige Unternehmen des Nichtfinanzsektors oder Gruppen von Unternehmen in diesen Drittländern Zweigstellen und Tochtergesellschaften betreiben, vorausgesetzt, dass:

(a) die Partner aus Drittländern einen Antrag auf Teilnahme stellen und die Mitglieder des Kollegiums ihrer Teilnahme zustimmen oder die Mitglieder des Kollegiums sich bereit erklären, diese Partner aus Drittländern einzuladen;

(b) Die Datenschutzvorschriften der Union für die Datenübermittlung werden eingehalten;

(c) die Gegenparteien aus Drittländern unterzeichnen die in Absatz 6 Satz 3 genannte schriftliche Vereinbarung und tauschen innerhalb des Kollegiums die Informationen aus, die ihnen für die Beaufsichtigung des beaufsichtigten Unternehmens oder der Gruppe vorliegen;

PUBLIC

(d) die weitergegebenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, das dem in Artikel 50 Absatz 1 genannten mindestens gleichwertig ist, und werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der teilnehmenden nichtfinanziellen Aufsichtsbehörden oder der Gegenparteien in Drittländern verwendet.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständigen Nicht-Finanzaufsichtsbehörden oder - in den Fällen des Absatzes 3 - das Kollegium eine Bewertung vornehmen, um festzustellen, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, und diese den ständigen Mitgliedern des Kollegiums vorlegen. Diese Bewertung wird durchgeführt, bevor die Gegenpartei aus einem Drittland dem Kollegium beitreten kann, und kann danach erforderlichenfalls wiederholt werden.

Die mit der Beurteilung beauftragten Nicht-Finanzaufsichtsbehörden können die Unterstützung des GwG für die Durchführung der Beurteilung in Anspruch nehmen.

11. Wenn die ständigen Mitglieder des Kollegiums es für notwendig erachten, können zusätzliche Beobachter eingeladen werden, sofern die Vertraulichkeitsanforderungen eingehalten werden. Zu den Beobachtern können auch FIUs gehören.

PUBLIC

12. Sind sich die Mitglieder eines Kollegiums uneinig über die Maßnahmen, die in Bezug auf einen Verpflichteten zu ergreifen sind, können sie die Angelegenheit an die GwG weiterleiten und deren Unterstützung gemäß Artikel 32a der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] anfordern. Die GwG gibt innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme zu der strittigen Frage ab.

13. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erarbeiten die AMLA Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird Folgendes festgelegt

(a) die allgemeinen Bedingungen für das Funktionieren der AML/CFT-Aufsichtskollegien im Nicht-Finanzsektor, einschließlich der

die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den ständigen Mitgliedern und mit den Beobachtern sowie die Funktionsweise dieser Kollegien;

(b) das Muster für die schriftliche Vereinbarung, die von Nicht-Finanzaufsichtsbehörden gemäß Absatz 3 Satz 3 zu unterzeichnen ist

diesen Artikel;

PUBLIC

(c) Bedingungen für die Beteiligung von Nicht-Finanzaufsichtsbehörden in Drittländern;

(d) alle zusätzlichen Maßnahmen, die von den Kollegien durchzuführen sind, wenn die Gruppen Kredit- oder Finanzinstitute umfassen.

14. Bis zum [2 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] und danach alle zwei Jahre gibt die GwG eine Stellungnahme zur Funktionsweise der Aufsichtskollegien für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor ab. Diese Stellungnahme enthält Folgendes:

(a) einen Überblick über die von den Nicht-Finanzaufsichtsbehörden eingerichteten Kollegien;

(b) eine Bewertung der von diesen Kollegien ergriffenen Maßnahmen und des erreichten Niveaus der Zusammenarbeit, einschließlich der Schwierigkeiten, die bei der Arbeit der Kollegien aufgetreten sind.

Artikel 37

Zusammenarbeit mit ▌ Betreuern in Drittländern

1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass die*** Aufsichtsbehörden Kooperationsvereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Austausch vertraulicher Informationen mit ihren Amtskollegen in Drittländern schließen ***können***. Solche Kooperationsvereinbarungen müssen mit den geltenden Datenschutzvorschriften in Einklang stehen ▌ und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen werden und ▌ einer Garantie des Berufsgeheimnisses unterliegen, die der in Artikel 50 Absatz 1 genannten mindestens gleichwertig ist. Die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten vertraulichen Informationen dürfen nur zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben dieser Behörden verwendet werden.

PUBLIC

Stammen die ausgetauschten Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die sie weitergegeben hat, und gegebenenfalls nur für die Zwecke weitergegeben, für die diese Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 leistet ***die*** GwG die Unterstützung, die erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen an das Berufsgeheimnis zu beurteilen, die für die Gegenstelle im Drittland gelten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden jede gemäß diesem Artikel unterzeichnete Vereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrer Unterzeichnung der GwG melden.

3a. Bis zum [5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erarbeitet die GwG Entwürfe technischer Durchführungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards wird das Muster für den Abschluss der in Absatz 1 genannten Kooperationsvereinbarungen festgelegt.

3b. Die Kommission wird ermächtigt, die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 42 der Verordnung ... [bitte Verweis auf die GwG-Verordnung einfügen - 2021/0240 (COD).

PUBLIC

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen für die Selbstregulierungsorganisationen

Artikel 38

Aufsicht über die Selbstregulierungsorganisationen

1. Beschließen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Absatz 3, Selbstregulierungseinrichtungen die Beaufsichtigung der in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und ***b*** der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] genannten Einrichtungen zu gestatten, so stellen sie sicher, dass die Tätigkeiten dieser Selbstregulierungseinrichtungen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Aufsicht durch eine Behörde unterliegen.

I

2. Die Behörde, die die Selbstregulierungseinrichtungen beaufsichtigt, ist dafür verantwortlich, ***ein angemessenes und wirksames Aufsichtssystem für die in Absatz 1 genannten Verpflichteten zu gewährleisten, unter anderem durch***:

(a) die Überprüfung, ob eine Selbstregulierungsorganisation, die die in Artikel 29 Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen möchte, die Anforderungen von Absatz 3 des genannten Artikels erfüllt;

PUBLIC

(b) die Herausgabe von Leitlinien für die Wahrnehmung der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Aufgaben;

(c) sicherzustellen, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Aufgaben gemäß Abschnitt 1 dieses Kapitels ▌ angemessen ***und wirksam*** erfüllen;

(d) die Überprüfung der von Selbstregulierungsorganisationen gewährten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung einer individuellen dokumentierten Risikobewertung gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b).

(da) regelmäßige Unterrichtung der Selbstregulierungsgremien über alle von der SwG geplanten oder durchgeführten Tätigkeiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion von Bedeutung sind, insbesondere die Planung von Peer Reviews gemäß Artikel 31 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörde, die die Selbstregulierungsorganisationen beaufsichtigt, mit angemessenen Befugnissen ausgestattet ist, um ihre Aufgaben gemäß Absatz 2 wahrzunehmen. Die Mitgliedstaaten stellen zumindest sicher, dass die Behörde die Befugnis hat,:

PUBLIC

(a) die Vorlage von Informationen zu erzwingen, die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und die Durchführung von Kontrollen relevant sind, mit Ausnahme von Informationen, die von den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und ***b*** der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] genannten Verpflichteten im Rahmen der Feststellung der Rechtslage ihres Kunden erhoben werden***, vorbehaltlich der Bedingungen von Artikel 17 Absatz 1a der genannten Verordnung*** oder zur Wahrnehmung der Aufgabe, diesen Klienten in einem Gerichtsverfahren oder in Bezug auf ein solches zu verteidigen oder zu vertreten, einschließlich der Beratung über die Einleitung oder Vermeidung eines solchen Verfahrens; ob diese Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren erhoben wurden;

(b) einer Selbstregulierungsorganisation Anweisungen zu erteilen, um ein Versäumnis bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 29 Absatz 1 oder bei der Einhaltung der Anforderungen des Absatzes zu beheben

5 des genannten Artikels oder zur Verhinderung derartiger Verstöße. Bei der Erteilung solcher Weisungen berücksichtigt die Behörde alle von ihr oder vom GwG erteilten einschlägigen Hinweise.

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die die Selbstregulierungseinrichtungen beaufsichtigen, ihre Aufgaben frei von ungebührlicher Einflussnahme wahrnehmen.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass das Personal der Behörden, die die Selbstregulierungsorganisationen beaufsichtigen, Anforderungen an das Berufsgeheimnis unterliegt, die denen des Artikels 50 gleichwertig sind, und dass es hohe berufliche Standards, einschließlich hoher beruflicher Standards für Vertraulichkeit und Datenschutz, einhält und von hoher Integrität ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die die Selbstregulierungsorganisationen beaufsichtigen, über Verfahren zur Verhinderung und Regelung von Interessenkonflikten verfügen.

PUBLIC

3b. (4) Die Mitgliedstaaten können wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die Selbstregulierungsorganisationen einer Aufforderung oder Anweisung oder einer anderen von der Behörde gemäß den Absätzen 2 oder 3 getroffenen Maßnahme nicht nachkommen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörde, die die Selbstverwaltungseinrichtungen beaufsichtigt, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden rechtzeitig direkt oder über die zentrale Meldestelle über alle Verstöße informiert, die strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen und die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellt.

5. Die Aufsichtsbehörde über die Selbstregulierungsorganisationen veröffentlicht einen Jahresbericht mit Informationen über:

(a) Anzahl und Art der von den einzelnen Selbstregulierungsgremien aufgedeckten Verstöße und die gegen die verpflichteten Unternehmen verhängten Verwaltungsmaßnahmen oder Sanktionen;

(b) die Zahl der verdächtigen Transaktionen, die von den der Aufsicht durch die einzelnen Selbstverwaltungseinrichtungen unterliegenden Unternehmen an die zentrale Meldestelle gemeldet wurden, unabhängig davon, ob sie direkt gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] übermittelt oder von den einzelnen Selbstverwaltungseinrichtungen gemäß Artikel 51 Absatz 1 der genannten Verordnung an die zentrale Meldestelle weitergeleitet wurden;

PUBLIC

(c) Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen, die jede Selbstregulierungsorganisation gemäß Artikel 40 ergriffen hat, um die Einhaltung der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] durch die Verpflichteten zu überwachen;

(d) Anzahl und Beschreibung der von der Aufsichtsbehörde über die Selbstregulierungsorganisationen gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen sowie die Anzahl der den Selbstregulierungsorganisationen erteilten Anweisungen.

Dieser Bericht wird auf der Website der Behörde, die die Selbstregulierungseinrichtungen beaufsichtigt, veröffentlicht und der Kommission und der GwG vorgelegt.

PUBLIC

Abschnitt 4 ▌

Finanzielle Sanktionen und ***administrative*** Maßnahmen

Artikel 39

Allgemeine

Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen die Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** ▌ im Einklang mit diesem Abschnitt haftbar gemacht werden können.

2. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Regeln für ▌ Geldsanktionen und ***verwaltungsrechtliche*** Maßnahmen fest und stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden solche Geldsanktionen und ***verwaltungsrechtlichen*** Maßnahmen bei Verstößen gegen die ▌ Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final] oder [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final]*** verhängen können, und sorgen dafür, dass sie angewendet werden. Jede gemäß diesem Abschnitt verhängte Sanktion oder Maßnahme muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

PUBLIC

2a. (3) Sieht das Rechtssystem des Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen vor, so kann dieser Artikel abweichend von Absatz 2 in der Weise angewandt werden, dass die Geldsanktion von der Aufsichtsbehörde eingeleitet und von den Justizbehörden verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und eine gleichwertige Wirkung wie die von den Aufsichtsbehörden verhängten Geldsanktionen haben. Die verhängten Geldsanktionen müssen in jedem Fall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechtsvorschriften, die sie gemäß diesem Absatz erlassen, bis zum [bitte Datum einfügen - Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] mit und melden ihr unverzüglich alle späteren Gesetzesänderungen oder Änderungen, die sie betreffen.

3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei Verpflichtungen, die für juristische Personen gelten, Geldstrafen und Verwaltungsmaßnahmen ***nicht nur gegen die juristische Person, sondern auch*** gegen die Geschäftsleitung und andere natürliche Personen verhängt werden können, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden, wenn sie Verstöße feststellen, die strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden rechtzeitig informieren.

PUBLIC

4. ▌ ***Geldstrafen und*** verwaltungsrechtliche ▌ Maßnahmen im Einklang mit dieser Richtlinie und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften▌ werden auf eine der folgenden Arten ***verhängt***:

(a) direkt ***von den Aufsichtsbehörden***;

(b) in Zusammenarbeit ▌ ***zwischen den Aufsichtsbehörden und*** anderen Behörden;

(c) unter ▌ ***der*** Verantwortung ***der Aufsichtsbehörden*** durch Delegation an solche anderen Behörden;

(d) durch Antrag ***der Aufsichtsbehörden*** bei den zuständigen Justizbehörden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der GwG bis zum ***[drei Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie***]▌ Informationen über die Modalitäten der Verhängung von ▌ ***Geldstrafen*** oder Verwaltungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz, gegebenenfalls einschließlich Informationen darüber, ob bestimmte Sanktionen oder Maßnahmen die Anwendung eines besonderen Verfahrens erfordern.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Art und der Höhe der ▌ ***Geldstrafen*** oder ***verwaltungsrechtlichen*** Maßnahmen allen relevanten Umständen Rechnung tragen, auch wenn diese zutreffen:

PUBLIC

(a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;

(aa) die Anzahl der Fälle desselben Verstoßes;

(b) den Grad der Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;

(c) die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, auch im Hinblick auf ihren Gesamtumsatz oder ihr Jahreseinkommen;

(d) den Nutzen, den die verantwortliche natürliche oder juristische Person aus dem Verstoß gezogen hat, sofern dieser ermittelt werden kann;

(e) die Schäden, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, soweit sie ermittelt werden können;

(f) der Grad der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde;

(g) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

PUBLIC

5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für Verstöße gegen die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final] oder [Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] haftbar gemacht werden können, die in ihrem Namen oder zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die allein oder als Teil eines Organs dieser juristischen Person gehandelt hat und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat, und zwar auf der Grundlage eines der folgenden Punkte:

(a) eine Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;

(b) eine Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;

(c) eine Befugnis zur Ausübung der Kontrolle innerhalb der juristischen Person.

5b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen haftbar gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Personen die Begehung von Verstößen gegen die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final] oder [Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] durch eine ihr unterstellte Person in ihrem Namen oder zu ihren Gunsten ermöglicht hat.

PUBLIC

6. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur Verhängung von ▌Geldstrafen und ***verwaltungsrechtlichen*** Maßnahmen arbeiten die Aufsichtsbehörden eng zusammen ***und koordinieren ihr Vorgehen gegebenenfalls mit anderen Behörden,*** um sicherzustellen, dass diese ▌Geldstrafen oder ***verwaltungsrechtlichen*** Maßnahmen zu den gewünschten Ergebnissen führen, und koordinieren ihr Vorgehen bei der Bearbeitung grenzübergreifender Fälle.

7. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erarbeitet die AMLA Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie der Kommission zur Annahme vor. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird Folgendes festgelegt***:***

(a) Indikatoren zur Einstufung der Schwere der Verstöße▌***;***

(b) Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe der ▌Geldstrafen oder der Ergreifung von Verwaltungsmaßnahmen gemäß diesem Abschnitt zu berücksichtigen sind***;***

(c) eine Methodik für die Anwendung von Zwangsgeldern gemäß Artikel 41a, einschließlich ihrer Häufigkeit.

Die Kommission wird ermächtigt, diese Richtlinie durch die Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endg***.

PUBLIC

8. Bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gibt die GwG Leitlinien zu den Grundbeträgen für die Verhängung von Geldsanktionen im Verhältnis zum Umsatz heraus, aufgeschlüsselt nach Art des Verstoßes und Kategorie der verpflichteten Unternehmen.

Artikel 39a

Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Niederlassungen von Verpflichteten und bestimmten Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

1. Für Niederlassungen von Verpflichteten, die als solche nicht als Kredit- oder Finanzinstitute im Sinne von Artikel 2 Nummern 5 und 6 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] gelten, oder für Arten von Infrastrukturen von Verpflichteten, die von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 29a Absatz 1 beaufsichtigt werden, gelten die Absätze 2 bis 5.

2. Stellen die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats Verstöße gegen die Anforderungen fest, so fordern sie die Verpflichteten, die über die in Absatz 1 genannten Betriebe oder Arten von Infrastrukturen tätig sind, auf, die geltenden Anforderungen einzuhalten, und unterrichten die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats über die bei den Verpflichteten festgestellten Verstöße und die Aufforderung zur Einhaltung.

PUBLIC

3. Ergreifen die Verpflichteten nicht die erforderlichen Maßnahmen, so setzen die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats werden unverzüglich tätig und ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das betreffende Verpflichtete die in seinen Niederlassungen oder Infrastrukturarten im Aufnahmemitgliedstaat festgestellten Verstöße abstellt. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats über alle gemäß diesem Absatz getroffenen Maßnahmen.

4. (4) Abweichend von Absatz 3 und zusätzlich zu Absatz 2 können die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen durch Verpflichtete, die über Niederlassungen oder andere Arten von Infrastrukturen in ihrem Hoheitsgebiet im Sinne von Absatz 1 tätig sind, die sofortige Abhilfemaßnahmen erfordern, von sich aus geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Behebung dieser schwerwiegenden Verstöße ergreifen. Diese Maßnahmen sind vorübergehend und werden beendet, wenn die festgestellten Verstöße behoben sind, auch mit Unterstützung der Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des Verpflichteten oder in Zusammenarbeit mit diesen.

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Verpflichteten unverzüglich nach Feststellung der schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstöße und nach Verhängung einer Maßnahme gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes unterrichten, sofern die Maßnahmen nicht in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats verhängt werden.

5. Sind sich die Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats uneinig über die Maßnahmen, die in Bezug auf ein Verpflichteter zu ergreifen sind, können sie die Angelegenheit an die GwG verweisen und deren Unterstützung gemäß Artikel 30b und 32a der Verordnung [bitte Verweis einfügen - Vorschlag zur Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] anfordern. Die GwG gibt innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zu den Meinungsverschiedenheiten ab.

PUBLIC

Artikel 40

▌Geldsanktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Verpflichtete bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen***, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden,*** ▌gegen die Anforderungen der folgenden Bestimmungen der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] Geldstrafen verhängt*** werden:▌

(a) Kapitel ▌***II (Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten***);

(b) Kapitel ▌***III (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden***);

(c) ▌***Kapitel V (Berichtspflichten***);

(d) ▌***Artikel 56 (Aufbewahrung von Unterlagen***).

(da) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Geldstrafen verhängt werden können, wenn die Verpflichteten den gemäß Artikel 41 gegen sie verhängten Verwaltungsmaßnahmen nicht nachkommen oder wenn die Verstöße nicht schwerwiegend, wiederholt oder systematisch sind.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den in Absatz 1 ***Unterabsatz 1*** genannten Fällen die maximalen ▌ Geldstrafen, die ***verhängt*** werden können, mindestens das Doppelte des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils betragen, sofern sich dieser Vorteil bestimmen lässt, oder mindestens 1 000 000 EUR***, je nachdem, welcher Betrag höher ist.***

PUBLIC

Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ist der in Unterabsatz 1 genannte Wert der entsprechende Wert in der Landeswährung am [bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen].

3. (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass abweichend von Absatz 2 auch die folgenden Sanktionen angewandt werden können, wenn es sich bei dem verpflichteten Unternehmen um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt:

(a) im Falle einer juristischen Person: finanzielle Sanktionen in Höhe von mindestens 10 000 000 EUR bzw. ***in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in Höhe des entsprechenden Werts in der Landeswährung am [bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] oder in Höhe von 10 %*** des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren und vom Leitungsorgan genehmigten Abschluss***, je nachdem, welcher Wert höher ist***; Handelt es sich bei dem verpflichteten Unternehmen um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[34] zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart nach dem einschlägigen Rechnungslegungssystem gemäß dem letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss, der vom Leitungsorgan des obersten Mutterunternehmens genehmigt wurde;

[34] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Jahresabschlüsse, die konsolidierten Abschlüsse und die damit zusammenhängenden Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(b) im Falle einer natürlichen Person eine maximale ▌Geldstrafe von mindestens 5 000 000 EUR oder in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, der entsprechende Wert in der Landeswährung am ***[bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]*** ▌.

4. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden ermächtigen, ▌Geldstrafen zu verhängen, die die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge übersteigen.

▌

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Festlegung der Höhe der Geldsanktion die Fähigkeit des Unternehmens zur Zahlung der Sanktion berücksichtigt wird und dass die Aufsichtsbehörden in Fällen, in denen die Geldsanktion die Einhaltung der Aufsichtsvorschriften beeinträchtigen könnte, die für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsakte der Union durch die verpflichteten Unternehmen zuständigen Behörden konsultieren.

PUBLIC

Artikel 41

Verwaltungsmaßnahmen

1. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** die Aufsichtsbehörden ***in der Lage sind, Verwaltungsmaßnahmen gegen ein verpflichtetes Unternehmen zu verhängen, wenn sie*** dies feststellen***:***

(a) Verstöße gegen die Anforderungen der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final] oder der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final], entweder in Kombination mit Geldsanktionen für*** schwere***, wiederholte und systematische Verstöße oder allein;***

(b) Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten, die zu Verstößen gegen die unter Buchstabe a genannten Anforderungen führen können, und Verwaltungsmaßnahmen, die ***das Auftreten dieser Verstöße verhindern oder das Risiko solcher Verstöße verringern können;***

(c) dass die ***internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten den Risiken der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete ausgesetzt ist, nicht angemessen sind.***

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden zumindest in der Lage sind:

(a) Empfehlungen aussprechen;

(b) die Verpflichteten zur Einhaltung der Vorschriften, einschließlich der Durchführung spezifischer Abhilfemaßnahmen, anzuweisen;

(c) eine öffentliche Erklärung abgeben, in der die natürliche oder juristische Person und die Art des Verstoßes genannt werden;

(d) eine Anordnung erlassen, mit der die natürliche oder juristische Person aufgefordert wird, das Verhalten einzustellen und von einer Wiederholung dieses Verhaltens abzusehen;

(da) die Geschäftstätigkeit, den Betrieb oder das Netzwerk von Instituten, zu denen das verpflichtete Unternehmen gehört, einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Tätigkeiten zu verlangen

(e) dem Verpflichteten die Zulassung zu entziehen oder auszusetzen, wenn er einer solchen unterliegt;

(f) ▌***erforderlich*** sind ***Änderungen in der Leitungsstruktur***.

PUBLIC

2. Bei der Ergreifung der in Absatz 1 genannten Verwaltungsmaßnahmen müssen die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben:

(a) ▌ ***die*** für die ▌ ***Vollendung*** ihrer Aufgaben ***gemäß diesem Kapitel*** erforderlichen ***Daten oder Informationen ohne unangemessene Verzögerung*** anzufordern***, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen oder zusätzliche oder häufigere Berichterstattungspflichten aufzuerlegen***▌ ;

(b) die Verstärkung der ▌ internen ***Strategien, Verfahren und Kontrollen*** erfordern;

(c) von dem Verpflichteten verlangen, dass er eine bestimmte Politik oder bestimmte Anforderungen in Bezug auf ***Kategorien oder*** einzelne Kunden, Geschäfte***, Tätigkeiten oder Vertriebskanäle*** anwendet, die mit hohen Risiken verbunden sind ▌ ;

(d) die Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der mit den Tätigkeiten und Produkten des Verpflichteten verbundenen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verlangen.

(da) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einem Verpflichteten Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jede andere natürliche Person, die für den Verstoß verantwortlich gemacht wird, zu verhängen, Führungsaufgaben in Verpflichteten wahrzunehmen.

3. Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsmaßnahmen werden ***gegebenenfalls*** begleitet ***von*** ▌ verbindliche ▌ ***Fristen*** für deren ▌ Umsetzung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die ▌ Umsetzung der geforderten Maßnahmen durch das verpflichtete Unternehmen verfolgen und bewerten.

4. Die Mitgliedstaaten können die Aufsichtsbehörden ermächtigen, zusätzliche Arten von Verwaltungsmaßnahmen zu den in Absatz 1 genannten zu verhängen.

PUBLIC

Artikel 41a

Zwangsgelder

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden für den Fall, dass die Verpflichteten den von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben b, d, da und f ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Fristen nachkommen, Zwangsgelder verhängen können, um die Einhaltung dieser Verwaltungsmaßnahmen zu erzwingen.

2. Die Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Die Zwangsgelder werden so lange verhängt, bis das verpflichtete Unternehmen oder die verpflichtete Person den einschlägigen Verwaltungsmaßnahmen nachkommt.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 darf die Höhe des Zwangsgeldes 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bzw. bei natürlichen Personen 2 % nicht überschreiten.
% des durchschnittlichen Tageseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr.

4. Zwangsgelder können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde verhängt werden. Ist das verpflichtete Unternehmen nach Ablauf dieser Frist der Verwaltungsmaßnahme noch nicht nachgekommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden Zwangsgelder für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten verhängen können.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung, mit der ein Zwangsgeld verhängt wird, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verwaltungsmaßnahme getroffen werden kann.

Das Zwangsgeld wird ab dem Zeitpunkt der Verhängung dieser Entscheidung fällig.

PUBLIC

Artikel 42

Veröffentlichung von ***Geldsanktionen,*** ▌verwaltungsrechtlichen ▌***Maßnahmen und Zwangsgeldern***

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ▌Aufsichtsbehörden auf ihrer offiziellen Website▌ ***in einem zugänglichen Format Entscheidungen über die Verhängung von Geldsanktionen, Verwaltungsmaßnahmen nach Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben c bis f, die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a getroffen wurden, oder Zwangsgelder veröffentlichen***.

1a. (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich veröffentlicht, nachdem die sanktionierte Person von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die Veröffentlichung Verwaltungsmaßnahmen betrifft, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde und die nicht darauf abzielen, schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße abzustellen, gestatten, die Veröffentlichung dieser Verwaltungsmaßnahmen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs aufzuschieben.

Bezieht sich die Veröffentlichung auf Entscheidungen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, so veröffentlichen die Aufsichtsbehörden diese Informationen sowie alle weiteren Informationen über einen Rechtsbehelf und das Ergebnis eines solchen Rechtsbehelfs unverzüglich auf ihrer offiziellen Website. Jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Geldsanktion, einer Verwaltungsmaßnahme oder eines Zwangsgelds aufgehoben wird, wird ebenfalls veröffentlicht.

PUBLIC

1b. Die Veröffentlichung umfasst zumindest Informationen über die Art und den Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen sowie bei Geldsanktionen und Zwangsgeldern deren Höhe. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diesen Unterabsatz auf Entscheidungen anzuwenden, mit denen Maßnahmen mit Untersuchungscharakter verhängt werden oder die gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a und c getroffen werden.

Wenn die Veröffentlichung der Identität der verantwortlichen Personen im Sinne des ersten Absatzes ▌ ***Absatzes*** oder der personenbezogenen Daten dieser Personen von den Aufsichtsbehörden nach einer Einzelfallprüfung als unverhältnismäßig angesehen wird, oder wenn die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder eine laufende Untersuchung gefährdet, werden die Aufsichtsbehörden▌ :

(a) die Veröffentlichung der Entscheidung ▌ bis zu dem Zeitpunkt aufschieben, zu dem die Gründe für ihre Nichtveröffentlichung nicht mehr bestehen;

(b) die Entscheidung ▌ in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht in anonymer Form zu veröffentlichen, wenn eine solche anonyme Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; in diesem Fall kann die Veröffentlichung der betreffenden Daten um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorgesehen ist, dass innerhalb dieses Zeitraums die Gründe für die anonyme Veröffentlichung nicht mehr gegeben sind;

PUBLIC

(c) die Entscheidung ▌ überhaupt nicht zu veröffentlichen, wenn die unter den Buchstaben a) und b) genannten Möglichkeiten als unzureichend erachtet werden, um eines der folgenden Ziele zu erreichen:

(i) dass die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird,

(ii) die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung der Entscheidung in Bezug auf ***Geldstrafen und*** Verwaltungsmaßnahmen ***bei Verstößen***, die als geringfügig angesehen werden.

2. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass jede*** Veröffentlichung gemäß ***diesem Artikel für einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Aufsichtsbehörden zugänglich bleibt. Personenbezogene Daten, die in der Veröffentlichung enthalten sind, werden jedoch nur so lange*** auf der ▌ offiziellen ***Website der zuständigen Behörde aufbewahrt, wie dies nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre***.

▌

PUBLIC

Artikel 43

▌***Meldung von Verstößen und*** Schutz ***der meldenden Personen***

1. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 gilt für die Meldung von Verstößen gegen die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - COM/2021/420 final], die Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847] und die vorliegende Richtlinie sowie für den Schutz der Personen, die solche Verstöße melden, und der von diesen Meldungen betroffenen Personen ▌.

▌

2. Die Aufsichtsbehörden sind die Behörden, die für die Einrichtung externer Meldewege und die Weiterverfolgung der Meldungen zuständig sind, soweit es sich um Anforderungen handelt, die für Verpflichtete gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten.

2a. Die in ▌ Artikel ***38 genannten Aufsichtsstellen*** ▌ sind ***Behörden, die für die Einrichtung externer Berichtswege und die Weiterverfolgung von Berichten von Selbstregulierungseinrichtungen und deren Mitarbeitern zuständig sind, soweit es sich um Anforderungen handelt, die für Selbstregulierungseinrichtungen bei der Ausübung von Aufsichtsfunktionen gelten.***

▌

PUBLIC

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden des Nicht-Finanzsektors der GwG jährlich Bericht erstatten:

(a) die Zahl der gemäß Absatz 1 eingegangenen Meldungen und Informationen über den Anteil der Meldungen, die weiterverfolgt wurden oder werden, einschließlich der Angabe, ob sie abgeschlossen wurden oder noch offen sind, sowie über die Meldungen, die abgewiesen wurden;

(b) die Arten der gemeldeten Unregelmäßigkeiten;

(c) bei Meldungen, die weiterverfolgt wurden, eine Beschreibung der von der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen und bei noch offenen Meldungen eine Beschreibung der von der Aufsichtsbehörde geplanten Maßnahmen;

(d) im Falle der Ablehnung von Meldungen die Gründe für die Ablehnung dieser Meldungen.

Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht enthält keine Informationen über die Identität oder den Beruf der meldenden Personen oder sonstige Informationen, die zu ihrer Identifizierung führen könnten.

I

PUBLIC

Artikel 44

Austausch von Informationen über Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls die nationale Behörde, die die Selbstregulierungsorganisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben beaufsichtigt, die GwG über alle gemäß diesem Abschnitt verhängten ***Geldbußen*** und Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich aller diesbezüglichen Rechtsbehelfe und deren Ergebnisse, unterrichten. Diese Informationen werden auch an andere Aufsichtsbehörden weitergegeben, wenn die Verwaltungssanktion oder -maßnahme ein Unternehmen betrifft, das in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig ist.

2. Die GwG unterhält auf ihrer Website Links zu den Veröffentlichungen der einzelnen Aufsichtsbehörden über die gemäß Artikel 42 verhängten ▌ Geldstrafen und ***verwaltungsrechtlichen*** Maßnahmen und gibt den Zeitraum an, für den die einzelnen Mitgliedstaaten die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen veröffentlichen.

PUBLIC

KAPITEL V

ZUSAMMENARBEIT

Abschnitt 1

AML/CFT-Zusammenarbeit

Artikel 45

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die politischen Entscheidungsträger, die zentralen Meldestellen, die Aufsichtsbehörden, einschließlich der GwG-Behörden, und andere zuständige Behörden sowie die Steuerbehörden über wirksame Mechanismen verfügen, die es ihnen ermöglichen, auf nationaler Ebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten und zu koordinieren und die Nichtanwendung und Umgehung ▌gezielter Finanzsanktionen zu verhindern, auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 8.

▌

2. In Bezug auf Informationen über wirtschaftliche Eigentümer, die die zuständigen Behörden gemäß Kapitel IV der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endg***.

PUBLIC

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden ***und ihren Gegenstellen*** für die Zwecke dieser Richtlinie nicht verbieten oder an unangemessene oder unangemessen restriktive Bedingungen knüpfen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ein Amtshilfeersuchen nicht mit der Begründung ablehnen, dass:

(a) der Antrag auch steuerliche Aspekte betrifft;

(b) Die nationalen Rechtsvorschriften verpflichten die Verpflichteten zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit, außer in den Fällen, in denen die angeforderten Informationen durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind oder das Anwaltsgeheimnis gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] gilt;

(c) in dem ersuchten Mitgliedstaat eine Untersuchung, Ermittlung***, ein Verfahren oder eine Analyse der FIU*** läuft, es sei denn, die Amtshilfe würde diese Untersuchung, Ermittlung***, das Verfahren oder die Analyse der FIU*** behindern ▌;

(d) die Art oder der Status der zuständigen Behörde der ersuchenden Gegenseite unterscheidet sich von dem der zuständigen Behörde des ersuchten Landes.

▌

PUBLIC

Artikel 46

Übermittlung der Liste der zuständigen Behörden

1. Zur Erleichterung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit und insbesondere des Informationsaustauschs unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die GwG:

(a) die Liste der Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] durch die Verpflichteten zuständig sind, sowie gegebenenfalls den Namen der Behörde, die die Selbstverwaltungseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Richtlinie beaufsichtigt, und ihre Kontaktdaten;

(b) die Kontaktangaben ihrer FIU;

▌

(c) die Liste der anderen zuständigen nationalen Behörden.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 sind die folgenden Kontaktdaten anzugeben:

(a) ***eine Kontaktstelle oder in Ermangelung einer solchen*** den Namen und die Funktion der Kontaktperson;

(b) ***die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kontaktstelle oder, falls nicht vorhanden,*** die berufliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die der Kommission und der GwG gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen aktualisiert werden, sobald eine Änderung eintritt.

PUBLIC

4. Die GwG veröffentlicht auf ihrer Website ein Register der in Absatz 1 genannten Behörden und erleichtert den in Absatz 2 genannten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden. Die in dem Register aufgeführten Behörden dienen im Rahmen ihrer Befugnisse als Kontaktstelle für die zuständigen Behörden der Gegenseite. Die zentralen Meldestellen und die Aufsichtsbehörden dienen auch als Kontaktstelle für das GwG.

PUBLIC

Artikel 47

Zusammenarbeit mit dem

GwG

Die zentralen Meldestellen und die Aufsichtsbehörden arbeiten mit der AMLA zusammen und stellen ihr alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigt, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie, der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** ▌ und der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig]*** ▌ zu erfüllen.

Abschnitt 2

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Austausch von vertraulichen Informationen

Artikel 48

Zusammenarbeit in Bezug auf ***Kredit- oder*** Finanzinstitute

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Finanzaufsichtsbehörden, die zentralen Meldestellen und die nach anderen Rechtsakten für die Beaufsichtigung von ***Kredit- oder*** Finanzinstituten zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammenarbeiten und einander die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevanten Informationen übermitteln. Diese Zusammenarbeit und dieser Informationsaustausch beeinträchtigen nicht eine laufende Untersuchung, eine ***Analyse der zentralen Meldestelle, eine*** Ermittlung oder ein Verfahren nach dem Straf- oder Verwaltungsrecht des Mitgliedstaats, in dem die Finanzaufsichtsbehörde oder die Behörde, die aufgrund anderer Rechtsakte für die Beaufsichtigung von Kredit- ***oder*** Finanzinstituten zuständig ist, ihren Sitz hat, und berühren nicht die Pflichten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 50 Absatz 1.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die Finanzaufsichtsbehörden Schwachstellen im internen Kontrollsystem für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und bei der Anwendung der Anforderungen der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** eines Kreditinstituts feststellen, die die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wesentlich erhöhen, die Finanzaufsichtsbehörde unterrichtet unverzüglich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Behörde oder Einrichtung, die das Kreditinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36 beaufsichtigt, einschließlich der EZB, die gemäß der Verordnung (EU) 1024/2013 des Rates[35] handelt.

PUBLIC

[35] Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Im Falle eines potenziell erhöhten Risikos müssen die Finanzaufsichtsbehörden in der Lage sein, mit den Behörden, die das Institut gemäß der Richtlinie (EU) 2013/36 beaufsichtigen, ***zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen*** und eine gemeinsame Bewertung zu erstellen, die der EBA ***von der Aufsichtsbehörde, die die Meldung zuerst übermittelt hat,*** mitgeteilt wird. Die GwG wird über alle derartigen Mitteilungen auf dem Laufenden gehalten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden, wenn sie feststellen, dass ein Kreditinstitut die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abgelehnt ***oder beschlossen hat, diese zu beenden***, die dokumentierte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Artikel 17 Absatz 2 eine solche Ablehnung jedoch nicht rechtfertigt, die Behörde unterrichten, die dafür zuständig ist, die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2014/92 oder der Richtlinie (EU) 2015/2366 durch dieses Institut sicherzustellen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzaufsichtsbehörden mit den Abwicklungsbehörden im Sinne von Artikel ▌2 ***Absatz 1*** Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU oder den benannten Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU zusammenarbeiten. ▌

Die Finanzaufsichtsbehörden unterrichten ▌ ***die in Absatz 1 genannten*** Behörden***, wenn sie bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit aus Gründen der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusbekämpfung einen*** der ***folgenden Punkte feststellen***
▌ ***folgende Situationen:***

> ***(a) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Einlagen nicht mehr verfügbar sind;***
>
> ***(b) das Risiko, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU angesehen wird.***

PUBLIC

Besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Einlagen nicht mehr verfügbar sind, oder das Risiko, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU eingestuft wird, unterrichten die Finanzaufsichtsbehörden auf Ersuchen der in Absatz 1 genannten Behörden diese Behörden über alle ***von diesem Kredit- oder Finanzinstitut verwalteten Transaktionen,*** Konten ***oder Geschäftsbeziehungen***, die von der zentralen Meldestelle gemäß Artikel 20 ausgesetzt wurden.

5. Die Finanzaufsichtsbehörden erstatten der GwG jährlich Bericht über ihre Zusammenarbeit mit anderen Behörden gemäß diesem Artikel***, einschließlich der Einbeziehung der zentralen Meldestellen in diese Zusammenarbeit***.

6. Bis zum ***[2 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie]*** ▌ gibt die GwG in Absprache mit der EBA Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Finanzaufsichtsbehörden und den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Behörden heraus, einschließlich der Frage, in welchem Umfang die zentralen Meldestellen an dieser Zusammenarbeit beteiligt werden.

PUBLIC

Artikel 49

Zusammenarbeit in Bezug auf

Abschlussprüfer

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für Abschlussprüfer zuständigen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls die Behörden, die Selbstregulierungseinrichtungen gemäß Kapitel IV dieser Richtlinie beaufsichtigen, ihre zentrale Meldestelle und die für die Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[36] und Artikel 20 der Verordnung (EU) 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammenarbeiten und einander die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevanten Informationen übermitteln.

Die nach diesem Artikel ausgetauschten vertraulichen Informationen dürfen von den in Unterabsatz 1 genannten Behörden ausschließlich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder der anderen in Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte der Union und im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zusammenhängen, verwendet werden.

2. (2) Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 genannten Behörden die Zusammenarbeit untersagen, wenn diese Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, laufende Ermittlungen, ***Analysen der zentralen Meldestelle,*** Untersuchungen oder Verfahren nach dem Straf- oder Verwaltungsrecht des Mitgliedstaats, in dem die Behörden ansässig sind, beeinträchtigen würde.

[36] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über

Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87-107).

[37] Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

Artikel 49a

Zusammenarbeit mit den Behörden, die für die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zuständig sind

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden, ihre zentralen Meldestellen und die für die Anwendung gezielter finanzieller Sanktionen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevanten Informationen übermitteln.

Die nach diesem Artikel ausgetauschten vertraulichen Informationen dürfen von den in Unterabsatz 1 genannten Behörden ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer Rechtsakte der Union und im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden, die speziell mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zusammenhängen.

2. (2) Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 genannten Behörden die Zusammenarbeit untersagen, wenn diese Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, laufende Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nach dem Straf- oder Verwaltungsrecht des Mitgliedstaats, in dem sich die Behörden befinden, beeinträchtigen würde.

PUBLIC

Artikel 50

▌ ***Anforderungen an das*** Berufsgeheimnis

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die ***in Artikel 38 genannten Aufsichtsbehörden und Behörden*** tätig sind oder waren, ***sowie*** die von ***diesen Behörden oder*** Aufsichtsbehörden beauftragten Prüfer oder Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Unbeschadet der Fälle, die Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Recht der Mitgliedstaaten und der Union sind, und der Informationen, die der zentralen Meldestelle gemäß den Artikeln ***32 und 32a*** übermittelt werden, dürfen vertrauliche Informationen, die die in Unterabsatz 1 genannten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, so dass einzelne ▌ verpflichtete ***Stellen*** nicht zu erkennen sind.

2. Absatz 1 steht dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nicht entgegen:

(a) ▌ Aufsichtsbehörden innerhalb eines Mitgliedstaats oder in verschiedenen Mitgliedstaaten, einschließlich der GwG, wenn sie gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für die Einrichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/421 endgültig] ***oder der in Artikel 38 genannten Behörden*** handeln;

PUBLIC

(b) ▌ ***Aufsichtsbehörden sowie die in Artikel 38 genannten Behörden*** und FIU;

(ba) Aufsichtsbehörden sowie die in Artikel 38 genannten Behörden und die in Artikel 2 Nummer 31 Buchstaben c und d der Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig] genannten zuständigen Behörden;

(c) Finanzaufsichtsbehörden und ▌ Behörden, die für die ***Beaufsichtigung von*** Kredit- und Finanzinstituten gemäß anderen Rechtsakten über die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständig sind, einschließlich der EZB, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt, unabhängig davon, ob dies innerhalb eines Mitgliedstaats oder in verschiedenen Mitgliedstaaten geschieht. ▌

▌

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe c unterliegt der Informationsaustausch dem Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

3. Jede Behörde ***oder Selbstregulierungsorganisation***, die vertrauliche Informationen gemäß Absatz 2 erhält, darf nur diese Informationen verwenden:

(a) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer Rechtsakte im Bereich der Geldwäschebekämpfung, der aufsichtsrechtlichen Regulierung und der Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich der Verhängung von Sanktionen;

PUBLIC

(b) bei einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Behörde ***oder Selbstregulierungsorganisation***, einschließlich eines Gerichtsverfahrens;

(c) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des im Bereich dieser Richtlinie oder im Bereich der Regulierung und Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten erlassenen Unionsrechts eingeleitet werden.

PUBLIC

Artikel 51

Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden und mit anderen Behörden

1. Mit Ausnahme der Fälle, die unter Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig]*** ▌ fallen, genehmigen die Mitgliedstaaten den Informationsaustausch zwischen:

(a) die Aufsichtsbehörden und die Behörden, die die Selbstregulierungseinrichtungen gemäß Kapitel IV dieser Richtlinie beaufsichtigen, unabhängig davon, ob sie sich in demselben oder in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden;

(b) die Aufsichtsbehörden und die gesetzlich für die Beaufsichtigung der Finanzmärkte zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben;

(c) die für Abschlussprüfer zuständigen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls die Behörden, die die Selbstregulierungsorganisationen gemäß Kapitel IV dieser Richtlinie beaufsichtigen, sowie die Behörden, die für die Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG und Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuständig sind, einschließlich der Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten.

PUBLIC

Die in Artikel 50 Absätze 1 und 3 festgelegten Anforderungen an das Berufsgeheimnis stehen einem solchen Informationsaustausch nicht entgegen.

Die gemäß diesem Absatz ausgetauschten vertraulichen Informationen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Behörden und im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden, die speziell mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zusammenhängen. Die erhaltenen Informationen fallen in jedem Fall unter das Berufsgeheimnis, das mindestens den in Artikel 50 Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht.

2. Die Mitgliedstaaten können die Weitergabe bestimmter Informationen an andere nationale Behörden gestatten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die Überwachung der Finanzmärkte zuständig sind oder die für die Bekämpfung oder Ermittlung der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung verantwortlich sind. Die in Artikel 50 Absätze 1 und 3 festgelegten Anforderungen an das Berufsgeheimnis stehen einer solchen Weitergabe nicht entgegen.

Die gemäß diesem Absatz ausgetauschten vertraulichen Informationen dürfen jedoch nur für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der betreffenden Behörden verwendet werden. Die Personen, die Zugang zu solchen Informationen haben, unterliegen einer Geheimhaltungspflicht, die der in Artikel 50 Absatz 1 genannten mindestens gleichwertig ist.

3. Die Mitgliedstaaten können die Weitergabe bestimmter Informationen über die Beaufsichtigung von Verpflichteten im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche - KOM/2021/420 endgültig***]▌ an parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe und andere mit Untersuchungen beauftragte Stellen in ihrem Mitgliedstaat unter folgenden Bedingungen genehmigen:

(a) die Einrichtungen haben nach nationalem Recht ein genaues Mandat, die Handlungen der Aufsichtsbehörden oder der für die Gesetze über die Aufsicht zuständigen Behörden zu untersuchen oder zu prüfen;

(b) die Informationen sind für die Erfüllung des unter Buchstabe a genannten Auftrags unbedingt erforderlich;

(c) die Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen nach innerstaatlichem Recht dem Berufsgeheimnis, das den in Absatz 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig ist;

(d) stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die sie übermittelt hat, und nur für die Zwecke weitergegeben, für die diese Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

PUBLIC

Die Mitgliedstaaten können auch die Weitergabe von Informationen gemäß Unterabsatz 1 an nichtständige Untersuchungsausschüsse genehmigen, die vom Europäischen Parlament gemäß Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission[38] eingesetzt wurden, wenn diese Weitergabe für die Ausübung der Tätigkeit dieser Ausschüsse erforderlich ist.

PUBLIC

Abschnitt 3

Leitlinien für die

Zusammenarbeit

Artikel 52

Leitlinien für die Zusammenarbeit im Bereich AML/CFT

Bis zum ***[2 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie]*** ▌ wird die GwG in Zusammenarbeit mit der EZB, den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, Europol, Eurojust und der Europäischen Öffentlichkeit
Staatsanwaltschaft, Leitlinien zu erlassen:

(a) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden gemäß Abschnitt 1 dieses Kapitels sowie mit den in Abschnitt 2 dieses Kapitels genannten Behörden und den für die in Kapitel II Abschnitt 1 dieser Richtlinie genannten Register zuständigen Behörden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern;

▌

[38] ***Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments (ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.).***

(b) die Verfahren, die von den Behörden, die für die Beaufsichtigung oder Überwachung der nach anderen Rechtsakten der Union Verpflichteten zuständig sind, anzuwenden sind, um den Belangen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsakte der Union Rechnung zu tragen.

PUBLIC

KAPITEL VI

DATENSCHUTZ

Artikel 53

Verarbeitung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten

1. Soweit es für die Zwecke dieser Richtlinie unbedingt erforderlich ist, können die zuständigen Behörden besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 der genannten Verordnung vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person und zusätzlich ***zu den*** folgenden Garantien verarbeiten:

(a) Die Verarbeitung solcher Daten wird nur von Fall zu Fall von den Bediensteten jeder zuständigen Behörde vorgenommen, die speziell für diese Aufgaben benannt und ermächtigt wurden;

(b) Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden müssen hohe berufliche Standards in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz einhalten, über ein hohes Maß an Integrität verfügen und entsprechend qualifiziert sein***, auch in Bezug auf den ethischen Umgang mit großen Datensätzen***;

(c) Es müssen technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten nach einem hohen technischen Standard zu gewährleisten.

I

2. (2) Die in Absatz 1 genannten Garantien gelten auch für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 11 der genannten Verordnung durch Organe, Agenturen oder Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Richtlinie.

PUBLIC

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMM

UNGEN

PUBLIC

Artikel 53a

Delegierte

Rechtsakte

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 10 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

3. Die in Artikel 10 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird davon nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate verlängert.

PUBLIC

Artikel 54

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 28 der Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final]*** ▌ eingesetzten Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterstützt**.** Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 55

Vorübergehende Verwaltung von FIU.net

Spätestens bis zum ***[3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** überträgt die Kommission die Verwaltung von FIU.net auf die AMLA.

Bis diese Übertragung abgeschlossen ist, leistet die Kommission die erforderliche Unterstützung für den Betrieb von FIU.net und den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen in der Union. Zu diesem Zweck beruft die Kommission regelmäßig Sitzungen der Plattform der zentralen Meldestellen der EU ein, die sich zusammensetzt aus
Vertreter der FIUs der Mitgliedstaaten, um das Funktionieren von FIU.net zu überwachen.

PUBLIC

Artikel 55a

Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849

In Artikel 31 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

'4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum eines Trusts oder eines

Eine ähnliche rechtliche Regelung ist in allen Fällen zugänglich:

(a) zuständigen Behörden und FIUs ohne jede Einschränkung;

(b) Verpflichtete im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;

(c) jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Vorteilen nachweisen kann

Informationen über das Eigentum".

Artikel 56

Überprüfung

Bis zum ***[5 Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie]*** [redacted] und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

PUBLIC

Artikel 56a

Änderung der Richtlinie (EU) Nr. 2019/1937

In Teil II Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie (EU) Nr. 2019/1937 wird die folgende Nummer angefügt:

(iii) Verordnung [bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche -

KOM/2021/420 endgültig]".

[redacted]

Artikel 57

Aufhebung

Die Richtlinie (EU) 2015/849 wird mit Wirkung vom ***[Datum der Umsetzung]*** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und auf die Verordnung ***[bitte Fundstelle einfügen - Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche]*** gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang.

PUBLIC

Artikel 58 Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den ***Artikeln 11 bis 13 und 55a dieser Richtlinie bis zum [bitte Datum einfügen - 2 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den übrigen Artikeln dieser Richtlinie*** bis spätestens [bitte Datum einfügen - 3 Jahre nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Abweichend von Unterabsatz 1 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis zum [bitte Datum einfügen - 2 Jahre nach Inkrafttreten] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 12a Absatz 6 dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem [28 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] an.

Die Mitgliedstaaten richten die in Artikel 16 genannte zentrale Zugangsstelle bis zum [2 Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] ein.

Die Kommission stellt die Vernetzung der in Artikel 14 genannten Register in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bis zum [2 Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] sicher.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

PUBLIC

Artikel 59

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Europäischen Union in Kraft.

Amtsblatt der Europäischen Union .

PUBLIC

Artikel 60

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Erledigt in Brüssel,

Im Namen des Europäischen ParlamentsIm Namen des Rates

Der PräsidentDer Präsident

Anhang

Korrelationstabelle

Richtlinie (EU) 2015/849	Diese Richtlinie	Verordnung (EU) XXXX/XX [bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche einfügen]
Artikel 1 Absatz 1	-	-
Artikel 1 Absatz 2	-	-
Artikel 1 Absatz 3		Artikel 2, Punkt (1)
Artikel 1 Absatz 4		Artikel 2, Punkt (1)
Artikel 1 Absatz 5		Artikel 2, Punkt (2)
Artikel 1 Absatz 6		Artikel 2 Nummern (1) und (2)
Artikel 2 Absatz 1		Artikel 3
Artikel 2 Absatz 2		Artikel 4
Artikel 2 Absatz 3		Artikel 5 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 4		Artikel 5 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 5		Artikel 5 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 6		Artikel 5 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 7		Artikel 5 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 8		Artikel 6

PUBLIC

Artikel 2 Absatz 9		Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6
Artikel 3, Punkt (1)		Artikel 2, Punkt (5)
Artikel 3, Nummer (2)		Artikel 2, Punkt (6)
Artikel 3, Punkt (3)		Artikel 2, Punkt (4)
Artikel 3, Punkt (4)		Artikel 2, Punkt (3)
Artikel 3, Punkt (5)		Artikel 2, Nummer (35)
Artikel 3, Punkt (6)		Artikel 2, Punkt (22)
Artikel 3, Punkt (6) (a)		Artikel 42 Absatz 1
Artikel 3, Punkt (6) (b)		Artikel 43
Artikel 3, Punkt (6) (c)		Artikel 42 Absatz 2
Artikel 3, Punkt (7)		Artikel 2, Punkt (7)
Artikel 3, Punkt (8)		Artikel 2, Nummer (19)
Artikel 3, Punkt (9)		Artikel 2, Punkt (25)
Artikel 3, Punkt (10)		Artikel 2, Nummer (26)
Artikel 3, Punkt (11)		Artikel 2, Punkt (27)
Artikel 3, Punkt (12)		Artikel 2, Nummer (28)
Artikel 3, Punkt (13)		Artikel 2, Nummer (16)
Artikel 3, Punkt (14)		Artikel 2, Punkt (8)
Artikel 3, Punkt (15)		Artikel 2, Nummer (29)
Artikel 3, Punkt (16)		Artikel 2, Punkt (15)

PUBLIC

Artikel 3, Nummer (17)		Artikel 2, Punkt (20)
Artikel 3, Punkt (18)		Artikel 2, Punkt (13)
Artikel 3, Punkt (19)	-	
Artikel 4	Artikel 3	
Artikel 5	-	-
Artikel 6	Artikel 7	
Artikel 7	Artikel 8	
Artikel 8 Absatz 1		Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2		Artikel 8(2) und (3)
Artikel 8 Absatz 3		Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 4		Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 5		Artikel 7(2) und (3)
Artikel 9		Artikel 23
Artikel 10		Artikel 58
Artikel 11		Artikel 15
Artikel 12	-	-
Artikel 13 Absatz 1		Artikel 16 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2		Artikel 16 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3		Artikel 16 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 4		Artikel 16 Absatz 4

PUBLIC

Artikel 13 Absatz 5		Artikel 37
Artikel 13 Absatz 6		Artikel 18 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 1		Artikel 19 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2		Artikel 19 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3		Artikel 19 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 4		Artikel 17
Artikel 14 Absatz 5		Artikel 21(2) und (3)
Artikel 15		Artikel 27
Artikel 16		Artikel 27 Absatz 1
Artikel 17	-	-
Artikel 18 Absatz 1		Artikel 28 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2		Artikel 28 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3	-	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 4	-	-
Artikel 18a Absatz 1		Artikel 23 Absatz 4 und 28(4)
Artikel 18a Absatz 2	-	Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 29, Buchstabe a)
Artikel 18a Absatz 3		Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 29, Buchstabe b)
Artikel 18a Absatz 4	-	-

Artikel 18a Absatz 5		Artikel 29 Absatz 3
Artikel 19		Artikel 30
Artikel 20		Artikel 32
Artikel 20a		Artikel 33
Artikel 21		Artikel 34
Artikel 22		Artikel 35
Artikel 23		Artikel 36
Artikel 24		Artikel 31
Artikel 25		Artikel 38 Absatz 1
Artikel 26		Artikel 38
Artikel 27		Artikel 39
Artikel 28		Artikel 38 Absatz 3
Artikel 29	-	-
Artikel 30 Absatz 1		Artikel 45(1) und (3) und Artikel 49
Artikel 30 Absatz 2		Artikel 45 Absatz 4
Artikel 30 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 1	
Artikel 30 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 5	
Artikel 30 Absatz 5	Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1	
Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 12 Absatz 2	

PUBLIC

Artikel 30 Absatz 6	Artikel 11 Absätze 1, 2 und (3)	
Artikel 30 Absatz 7	Artikel 45 Absatz 2	
Artikel 30 Absatz 8		Artikel 18 Absatz 4
Artikel 30 Absatz 9	Artikel 13	
Artikel 30 Absatz 10		
Artikel 31 Absatz 1		Artikel 43 Absatz 1 und 46(1) und Artikel 49
Artikel 31 Absatz 2		Artikel 46 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 3		Artikel 46 Absatz 3
Artikel 31 Absatz 3a	Artikel 10 Absatz 1	Artikel 48
Artikel 31 Absatz 4	Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1	
Artikel 31 Absatz 4a	Artikel 12 Absatz 2	
Artikel 31 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 5	
Artikel 31 Absatz 6		Artikel 18 Absatz 4
Artikel 31 Absatz 7	Artikel 45 Absatz 2	
Artikel 31 Absatz 7a	Artikel 13	
Artikel 31 Absatz 9	Artikel 10 Absatz 11 und Absatz 12	
Artikel 31 Absatz 10		Artikel 43 Absatz 2
Artikel 31a	Artikel 15 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	

PUBLIC

Artikel 32 Absatz 2	Artikel 46 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 3	Artikel 17 Absätze 2, 4 und (5)	
Artikel 32 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 1 und 19(1)	
Artikel 32 Absatz 5	Artikel 19 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 6	Artikel 19 Absatz 2	
Artikel 32 Absatz 7	Artikel 20 Absatz 1	
Artikel 32 Absatz 8	Artikel 17 Absatz 3	
Artikel 32 Absatz 9	Artikel 18 Absatz 4	
Artikel 32a Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1	
Artikel 32a Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2	
Artikel 32a Absatz 3	Artikel 14 Absatz 3	
Artikel 32a Absatz 4	Artikel 14 Absatz 4	
Artikel 32b	Artikel 16	
Artikel 33 Absatz 1		Artikel 50 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2		Artikel 50 Absatz 6
Artikel 34 Absatz 1		Artikel 51 Absatz 1
Artikel 34 Absatz 2		Artikel 51 Absatz 2
Artikel 34 Absatz 3	-	-
Artikel 35		Artikel 52

PUBLIC

Artikel 36	Artikel 32	
Artikel 37		Artikel 53
Artikel 38	Artikel 43 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 39		Artikel 54
Artikel 40		Artikel 56
Artikel 41		Artikel 55
Artikel 42		Artikel 57
Artikel 43	-	-
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1	
Artikel 44 Absatz 2		
Artikel 44 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3	
Artikel 44 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 6	
Artikel 45 Absatz 1		Artikel 13 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 2	-	-
Artikel 45 Absatz 3		Artikel 14 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 4	Artikel 35	
Artikel 45 Absatz 5		Artikel 14 Absatz 2
Artikel 45 Absatz 6		Artikel 14 Absatz 3
Artikel 45 Absatz 7		Artikel 14 Absatz 4
Artikel 45 Absatz 8		Artikel 13 Absatz 2

LIC

Artikel 45 Absatz 9	Artikel 5 Absatz 1	
Artikel 45 Absatz 10	Artikel 5 Absatz 2	
Artikel 45 Absatz 11	Artikel 5 Absatz 3	
Artikel 46 Absatz 1		Artikel 10
Artikel 46 Absatz 2	-	-
Artikel 46 Absatz 3	Artikel 21	
Artikel 46 Absatz 4		Artikel 9
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 4	
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 1	
Artikel 47 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 2	
Artikel 48 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 1	
Artikel 48 Absatz 1a	Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 46	
Artikel 48 Absatz 2	Artikel 29(2) und (5)	
Artikel 48 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 6	
Artikel 48 Absatz 4	Artikel 33 und 34	
Artikel 48 Absatz 5	Artikel 33 Absatz 4 und 34(2)	
Artikel 48 Absatz 6	Artikel 31 Absatz 1	
Artikel 48 Absatz 7	Artikel 31 Absatz 2	
Artikel 48 Absatz 8	Artikel 31 Absatz 5	

PUBLIC

Artikel 48 Absatz 9	Artikel 29 Absatz 3	
Artikel 48 Absatz 10	Artikel 31 Absatz 4	
Artikel 49	Artikel 45 Absatz 1	
Artikel 50	Artikel 47	
Artikel 50a	Artikel 45 Absatz 3	
Artikel 51	-	-
Artikel 52	Artikel 22	
Artikel 53	Artikel 24	
Artikel 54	Artikel 26	
Artikel 55	Artikel 27	
Artikel 56	Artikel 23(2) und (3)	
Artikel 57	Artikel 28	
Artikel 57a Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1	
	Artikel 50 Absatz 2	
Artikel 57a Absatz 3	Artikel 50 Absatz 3	
Artikel 57a Absatz 4	Artikel 33 Absatz 1 und 34(1) und (3)	
Artikel 57a Absatz 5	Artikel 37	
Artikel 57b	Artikel 51	
Artikel 58 Absatz 1	Artikel 39 Absatz 1	

PUBLIC

Artikel 58 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 2	
Artikel 58 Absatz 3	Artikel 39 Absatz 3	
Artikel 58 Absatz 4	-	-
Artikel 58 Absatz 5	Artikel 39 Absatz 4	
Artikel 59 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1	
Artikel 59 Absatz 2	Artikel 40 Absatz 2 und 41(1)	
Artikel 59 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 3	
Artikel 59 Absatz 4	Artikel 40 Absatz 4	
Artikel 60 Absatz 1	Artikel 42 Absatz 1	
Artikel 60 Absatz 2	Artikel 42 Absatz 2	
Artikel 60 Absatz 3	Artikel 42 Absatz 3	
Artikel 60 Absatz 4	Artikel 39 Absatz 5	
Artikel 60 Absatz 5	Artikel 42 Absatz 4	
Artikel 60 Absatz 6	Artikel 42 Absatz 5	
Artikel 61	Artikel 43	
Artikel 62 Absatz 1	Artikel 44 Absatz 1	
Artikel 62 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 6	
Artikel 62 Absatz 3	Artikel 44 Absatz 2	
Artikel 63	-	-
Artikel 64		Artikel 60

LIC PUB

Artikel 64a	Artikel 54	Artikel 61
Artikel 65	-	-
Artikel 66	-	-
Artikel 67	-	-
Artikel 68	-	-
Artikel 69	-	-
Anhang I		Anhang I
Anhang II		Anhang II
Anhang III		Anhang III
Anhang IV	-	-

LIC PUB